



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der wissenschaftlichen Arbeit:

Gleiches Recht für gleich viel Liebe?

Die unterschiedliche rechtliche Beurteilung von Partnerschaften
im österreichischen Recht und deren Auswirkungen auf
die soziale Absicherung unter besonderer
Berücksichtigung homosexueller Lebensgemeinschaften

Verfasser

Andreas Huber

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, im Oktober 2008

Studienkennzahl:	A 300/295
Studienrichtung:	Politikwissenschaft
Betreuer:	Univ.-Prof. Dr. Emmerich Tálos

**Ich danke meinen Eltern, die mir meine Ausbildung ermöglicht
und mich immer unterstützt haben, von ganzem Herzen!**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	7
2.	Begriffsdefinition	10
3.	Soziale Exklusion in hoch entwickelten Gesellschaften	12
3.1.	Sozialwissenschaftliches Konzept	13
3.2.	Wandel des Begriffes der sozialen Ausgrenzung	15
4.	Homosexualität in Österreich	19
4.1.	Rechtliche Situation.....	19
4.1.1.	Ehe	19
4.1.2.	Nichteheliche Lebensgemeinschaft	19
4.1.3.	Partnerschaft.....	24
4.1.4.	Fazit.....	25
4.2.	Gesellschaftliche Situation	26
4.3.	Diskriminierung	27
4.3.1.	Direkte Diskriminierung	28
4.3.2.	Indirekte Diskriminierung	29
4.3.3.	Antidiskriminierung	34
4.4.	Bemühungen um Gleichstellung	39
4.4.1.	Lesben- und Schwulenbewegung in Österreich	39
4.4.2.	Parlamentarische Diskussion	44
4.5.	Partnerschaftsmodelle.....	56
4.5.1.	Die "Eingetragene Partnerschaft" – das SPÖ-Modell	57
4.5.2.	Der "Zivilpakt" – das grüne Modell	58
4.5.3.	Partnerschaftsgesetz ja, aber wie? – das ÖVP-Modell.....	60
4.5.4.	FPÖ und BZÖ	61
4.6.	Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft – ein Entwurf	62
5.	Exkurs: Die rechtliche Gleichstellung homosexueller Partnerschaften in Europa..	71
5.1.	Europäische Union.....	75
5.2.	Deutschland	79
5.3.	Niederlande	85
5.4.	Fazit.....	91
6.	Resümee.....	93
7.	Literatur- und Quellenangaben.....	99
8.	Anhang	107
8.1.	Abstract	107
8.2.	Lebenslauf	109

1. Einleitung

Die Todesstrafe für homosexuelle Kontakte wurde 1787 durch Josef II. aufgehoben. Österreich war damit der erste Staat der Welt, der diesen Schritt gesetzt hat. Den Status als Vorreiter in der Gesetzgebung für Homosexuelle hat Österreich aber schon lange wieder verloren. Als eines der wenigen Länder in der Europäischen Union sind gleichgeschlechtliche Partnerschaften in Österreich noch immer nicht rechtlich anerkannt. Rechte, die Heterosexuelle als selbstverständlich ansehen, mussten und müssen homosexuelle Menschen hart erkämpfen.

"Gleich viel Recht für gleich viel Liebe?" Mit dieser Frage möchte ich mich in der vorliegenden Diplomarbeit beschäftigen. Welche Möglichkeiten bestehen für Paare in Österreich, ihre Beziehung rechtlich abzusichern und werden dabei Unterschiede zwischen heterosexuellen und homosexuellen Paaren gemacht? Es gilt weiters herauszufinden, welche Rechte den Paaren überhaupt in den unterschiedlichen Beziehungsformen vom Staat zugesprochen werden.

Die Frage der Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ist eng mit jener der Diskriminierung von Schwulen und Lesben verbunden. Die Bemühungen um die Gleichberechtigung von homosexuellen Menschen konnten erst ab dem Jahr 1971 mit der Abschaffung von Homosexualität als Straftatbestand aufgenommen werden. Ab der Mitte der 1970er Jahre entwickelt sich in Österreich eine "homosexuelle Szene", die ihre Ansichten und Forderungen öffentlich zum Ausdruck bringt. Der Kampf gegen die Diskriminierung, die Beseitigung von Benachteiligungen im Gesetz und die Forderung nach Gleichstellung der homosexuellen Partnerschaften sind die zentralen Themen der Homosexuellenbewegung. Unterstützung kommt von europäischen Institutionen, die neben großteils wirkungslosen Aufforderungen, auch verbindliche Richtlinien mit Mindeststandards erlassen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wurde zu Fragen der Diskriminierung homosexueller Menschen bereits mehrmals bemüht und hat mit seinen Urteilen gesetzliche Änderungen und neue Regelungen bewirkt.

Da die "Homo-Ehe" seit Jahren – wenn auch in unterschiedlicher Intensität – in der politischen Diskussion präsent ist, möchte ich mich diesem Thema genauer widmen. Ich möchte damit zeigen, welche Bemühungen es zu diesem Thema seit 1996 im österreichischen Nationalrat gegeben hat. Die auszugsweise angeführten Debattenbeiträge und das Abstimmungsverhalten geben Aufschluss über die politische Einstellung der Parteien. Neben zwei konkreten parlamentarischen Gesetzesvorschlägen zur Absicherung gleichgeschlechtlicher Paare hat es im Jahr 2008 einen Ministerialentwurf geben. Dieser hat zu einer verstärkten Diskussion in den verschiedensten Interessensvertretungen bzw. gesellschafts-politischen Institutionen geführt, die im Rahmen der parlamentarischen Begutachtung dazu ihre Stellungnahme abgegeben haben.

Als theoretische Grundlage für diese Arbeit werde ich zu Beginn die sozialwissenschaftlichen Konzepte zur Exklusion in hoch entwickelten Gesellschaften vorstellen. Danach wird die gesetzliche Situation im Bereich Partnerschaften und deren rechtliche Absicherung in Österreich dargestellt. In den folgenden Kapiteln liegt der Schwerpunkt auf gleichgeschlechtlichen Partnerschaften bzw. homosexuellen Menschen und deren rechtlich-politischen Stellenwert, nachdem Homosexualität in Österreich lange Zeit verboten war. Die wichtigsten Stationen auf dem Weg von Entkriminalisierung zu Akzeptanz und Gleichstellung werden an Fallbeispielen veranschaulicht. Nach einem kurzen Überblick über die Lesben- und Schwulenbewegung und deren Bemühungen um Gleichstellung wird auf die parlamentarische Diskussion näher eingegangen. Die Standpunkte der Parteien sollen aus ihren Diskussionsbeiträgen und ihren Initiativen ersichtlich werden. Zum Abschluss wird in einem Exkurs ein Vergleich über die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in westeuropäischen Staaten gezogen und die Regelungen in Deutschland und den Niederlande genauer ausgeführt.

Im Resümee sollen die gewonnen Erkenntnisse im Hinblick auf die Theorie der Exklusion betrachtet werden, um daraus Rückschlüsse über die Möglichkeiten der Teilnahme von homosexuellen Menschen an allen Bereichen der Gesellschaft zu ziehen.

Neben der klassischen sozialwissenschaftlichen Beschäftigung mit den Theorien von Exklusion und Inklusion gibt es bereits einige Werke, die sich mit Exklusion betroffener Bevölkerungsgruppen im speziellen befassen. In diesen Publikationen werden Ursachen und Auswirkungen von Ausgrenzung, aber auch Maßnahmen gegen die Exklusion von Minderheiten behandelt. Im Zusammenhang von Exklusion und Homosexualität gibt es erste Veröffentlichungen der ILGA¹. Diese beschäftigen sich mit der Außenseiterrolle von jungen Schwulen und Lesben und ihren Problemen mit dem Coming Out. Zur Exklusion von erwachsenen Homosexuellen in Verbindung mit den Möglichkeiten sozialer Absicherung als Paar gibt es keine wissenschaftlichen Werke. Die vorhandenen Veröffentlichungen konzentrieren sich entweder auf strafrechtliche Aspekte oder den rechtlichen Vergleich der Möglichkeiten eine Partnerschaft einzugehen.

Die vorliegende Diplomarbeit stützt sich in erster Linie auf Sekundärliteratur. Für die Teile, die sich mit der politischen Diskussion bzw. den Gesetzesvorschlägen beschäftigen, wurde überwiegend Primärliteratur (Gesetzestexte, stenographische Protokolle, Stellungnahmen) verwendet.

¹ International Lesbian and Gay Association

2. Begriffsdefinition

In der Definition der wichtigsten Begriffe möchte ich mich an Karin Pirolt² halten.

Homosexualität:

Als homosexuell werden Menschen bezeichnet, deren sexuelles Interesse in erster Linie auf Personen ihres gleichen Geschlechts gerichtet ist, wobei mit homosexuellen Menschen grundsätzlich lesbische Frauen und schwule Männer gleichermaßen gemeint sind. Homosexuelle Menschen gehen vorwiegend oder ausschließlich mit Menschen gleichen Geschlechts eine Liebes- bzw. Lebensbeziehung ein.

Heterosexualität:

Als heterosexuell werden Menschen – Frauen und Männer – bezeichnet, deren sexuelles Interesse in erster Linie auf Personen des anderen Geschlechts gerichtet ist. Heterosexuelle Menschen gehen vorwiegend oder ausschließlich mit Menschen anderen Geschlechts eine Liebes- bzw. Lebensgemeinschaft ein.

Sexuelle Orientierung

Als sexuelle Orientierung bezeichnet man die sexuelle Attraktion von und zu einer Person des anderen Geschlechts (heterosexuell) oder des gleichen Geschlechts (homosexuell).

Ehe

Eine Ehe ist eine Partnerschaft zwischen Mann und Frau, also zweier Personen verschiedenen Geschlechts, die vor dem Standesamt rechtlich eingegangen wird.

Ehegatte, Ehegattin

Eine Person, die verheiratet ist und somit in einer Ehe lebt, wird als Ehegatte oder Ehegattin bezeichnet.

² vgl. Pirolt 2000, S. 13f

(Nichteheliche) Lebensgemeinschaft

Die Lebensgemeinschaft ist eine auf Dauer ausgerichtete Wirtschafts-, Wohn-, und Geschlechtsgemeinschaft zwischen zwei Personen. Eine Lebensgemeinschaft kann sowohl zwischen zwei Personen verschiedenen als auch gleichen Geschlechts bestehen. Die Lebensgemeinschaft wird nicht am Standesamt begründet.

Lebensgefährte, Lebensgefährtin

Eine Person, die in einer Lebensgemeinschaft lebt, wird unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung als Lebensgefährte oder Lebensgefährtin bezeichnet.

Lebenspartner, Lebenspartnerin

Eine Person, die mit einer anderen Person einen Zivilpakt abgeschlossen hat, wird unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung als Lebenspartner oder Lebenspartnerin bezeichnet.

Paar

Der Begriff Paar kann als Überbegriff für zwei Personen in einer Beziehung verstanden werden – also sowohl für ein Ehepaar, eine Lebensgemeinschaft oder eine Verbindung ohne Rechte und Pflichten.

Familie

Unter dem Begriff Familie wird im österreichischen politischen Verständnis ein Ehepaar mit oder ohne Kinder bzw. eine Lebenspartnerschaft mit Kindern verstanden.

3. Soziale Exklusion in hoch entwickelten Gesellschaften

Soziale Exklusion ist als Begriff bis heute nicht genau definiert und wird von verschiedenen Autoren je nach Denkrichtung und Bedarf in adaptierter Form verwendet. Soziale Ungleichheit, soziale Ausgrenzung und Ausschluss innerhalb einer Gesellschaft sind drei Beispiele, mit denen der Begriff Exklusion beschrieben werden kann. In diesem Zusammenhang stellt sich in den theoretischen Diskussionen zu Wohlfahrtsstaaten die Frage: Wie ist es möglich, dass Menschen oder Gruppen von Menschen aus hoch organisierten Sozialsystemen, die auf die Eingliederung der Bürger ausgerichtet sind, ausgeschlossen sind?

Das Interesse an der Exklusion gegen Ende des 20. Jahrhunderts hängt unmittelbar mit den starken Veränderungen der Arbeitsmarktregime und Sozialsysteme der westlichen Industrieländer zusammen. Durch diese Veränderungen kam es zu individuellen und kollektiven Bedrohungen, deren mögliche Existenz im "goldenen Zeitalter" des Sozialstaates in den Nachkriegsjahrzehnten in Vergessenheit geraten war.³ Der Exklusionsbegriff eignete sich, um jene wachsenden Probleme zu benennen, mit denen die Wohlfahrtsstaaten überfordert waren. Neben den Sozialwissenschaften und den Medien war der Begriff "Exklusion" auch in der Politik sehr beliebt – wies er doch in eine bestimmte Richtung: die der "Eingliederung" oder "Integration" von "Problemgruppen".⁴

Der Exklusionsbegriff geht laut Kronauer von folgender Annahme aus: anhaltende Arbeitslosigkeit, Unterbeschäftigung und Armut bringen eine neue gesellschaftliche Spaltung hervor, die sich im Ausschluss von wesentlichen Teilhabemöglichkeiten an der Gesellschaft niederschlägt. Da Arbeitslosigkeit und Armut in einer Phase des materiellen Wohlstands auftreten, in der die arbeitende Bevölkerung im staatlichen Sozialsystem abgesichert ist, stellt sich die neue "soziale Frage" als Problem der Teilhabe an den gesellschaftlich realisierten Möglichkeiten des Lebensstandards, der politischen Einflussnahme und der sozialen Anerkennung.⁵

³ vgl. Nassehi 2004, S.324

⁴ vgl. Kronauer 2002, S. 10f

⁵ ebenda, S. 11

3.1. Sozialwissenschaftliches Konzept

Wie bereits erwähnt, ist der Exklusionsbegriff nicht klar definiert und wird in verschiedenen Zusammenhängen unterschiedlich eng oder weit verwendet.⁶ Waren früher Armut und Arbeitslosigkeit die häufigsten Gründe, die zu einem Ausschluss aus der Gesellschaft führten, so hat sich die Liste der Ausschlussgründe im Laufe der Zeit auf weitere Dimensionen ausgeweitet. Die Diskussion dreht sich eher um die Frage der Teilhabe an den in der Gesellschaft verbreiteten Lebensstandards – können Einzelpersonen oder Personengruppen die angebotenen Möglichkeiten in vollem Umfang oder auf eingeschränkte Weise nützen, oder werden ihnen diese Möglichkeiten verwehrt? In den Theoriekonzepten sind gemeinsame Merkmale erkennbar, die Martin Kronauer in drei Dimensionen beschreibt: In der ersten Dimension kann Exklusion sowohl Ausschluss vom Arbeitsmarkt sein oder die Auflösung sozialer Bindungen bedeuten, in der zweiten Dimension spricht er von Exklusion als Verlust von sozialen Teilhabemöglichkeiten und die dritte Dimension betont den Prozesscharakter von Exklusion.

Exklusion als Ausschluss vom Arbeitsmarkt zeigt sich in der Form, dass wachsende Gruppen der Bevölkerung aufgrund prekärer Beschäftigungsverhältnisse im schlimmsten Fall von regulärer Erwerbstätigkeit ausgeschlossen werden – mit Robert Castel gesprochen, erstreckt sich dieser Bereich von der "précarité du travail" bis zur "non-integration" am Arbeitsmarkt. In engem Zusammenhang damit steht die Schwächung sozialer Bindungen, wie etwa die Auflösung familiärer Netze oder der Verlust des Zugangs zu Institutionen bis hin zur sozialen Ausschließung, also von der "fragilité relationelle" bis zur "non-insertion" in der sozialen Einbindung.⁷

Die Definition von Exklusion als Verlust von sozialen Teilhabemöglichkeiten konzentriert sich auf die Qualität der Teilhabe in unterschiedlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Dieses gesellschaftliche Leben tritt mehrdimensional als Einheit der Bereiche Ökonomie, Kultur, Politik und Soziales auf. In dieser Bedeutung geht der Exklusionsbegriff davon aus, "dass es in all den genannten

⁶ zur Diskussion um den französischen Begriff "exclusion" vgl. Serge Paugam und Robert Castel

⁷ vgl. Kronauer 2002, S. 44f

Dimensionen gesellschaftlich geteilte Vorstellungen von angemessenen Lebensstandards gibt – solche des Konsums, der Interessenvertretung, des gesellschaftlichen Status, der materiellen Sicherheit und der Möglichkeit sein Leben nach seinen eigenen Zielvorstellungen zu gestalten. Ihnen nicht entsprechen zu können, bedeutet Ausschluss von wesentlichen Aspekten des gesellschaftlichen Lebens."⁸ In dieser zweiten Konzeption wird gesellschaftliche Zugehörigkeit vor allem in Form von Teilhabemöglichkeiten definiert, die in erster Linie von staatlichen Institutionen zur Eröffnung von Chancen und zur Absicherung von Risiken angeboten bzw. geschaffen werden müssen.

Exklusion soll in seiner dritten Dimension nicht nur als Zustand betrachtet werden, sondern auch als unaufhaltsamer und unumkehrbarer Prozess in den Bereichen Integration am Arbeitsmarkt und sozialer Einbindung in Nahbeziehungen. In diesem Zusammenhang werden aber nicht nur die Betroffenen betrachtet. Ein Hauptaugenmerk liegt auf den Akteuren der Ausschließung. Wird Exklusion als Prozess betrachtet, so können Ursachen, Abstufungen und Formen der Ausgrenzung differenzierter analysiert und bis in den Kern der Gesellschaft verfolgt werden.⁹

Walter Siebel hat sich in den 1990er Jahren mit der "neuen sozialen Frage" beschäftigt und sieht "Ausgrenzung" nicht als Folge von Armut und punktuellen Benachteiligungen, sondern als Komplex verschiedener Faktoren. Als Grundlage hierfür dient die Vorstellung einer Gesellschaft, die durch ein Geflecht gegenseitiger Verpflichtungen und Rechte strukturiert ist. Die Individuen unterscheiden sich danach, inwieweit sie in dieses Beziehungsgeflecht eingebunden sind, also sozial integriert sind, und somit Zugang zu Ressourcen haben. "Wenn einem Individuum der Zugang zu den Institutionen des Wohlfahrtsstaats, zu sozialen Netzwerken oder zum Arbeitsmarkt versagt ist, so beeinträchtigt das die Ressourcen, über die es verfügt."¹⁰

⁸ ebenda 2002, S. 45

⁹ vgl. Kronauer 2002, S. 46f und Castel 1996, S. 775f

¹⁰ Siebel 1997, S. 68

Während Kronauer von drei Dimensionen zur Definition des sozialen Ausschlusses spricht, hat Siebel sieben Dimensionen bestimmt, um den Begriff der Ausgrenzung bestimmen zu können:¹¹

1. Recht: durch rechtliche Regelungen werden automatisch Personengruppen von anderen getrennt und von bestimmten Rechten oder Pflichten ausgeschlossen.
2. Raum: Ausgrenzung weist immer auf Grenzen hin, die oft nicht aus eigener Kraft überwunden werden können.
3. Circulus-Vitiosus-Effekt: die Verstärkung der Ausgrenzung, wenn Personen in diesem Negativkreisel gefangen sind.
4. Dynamik: negative soziale Dynamik weist auf Ausgrenzung als gerichteten Effekt hin (z.B. Abdrängen einer sozialen Gruppe aus dem Arbeitsmarkt).
5. Diskriminierung und Stigmatisierung: sei es aufgrund von Rasse oder anderer Faktoren wie Alter, Geschlecht, Religion.
6. Funktionslosigkeit: ausgegrenzten Personen kommt keine Funktion in den ökonomischen, politischen, sozialen und kulturellen Systemen der Gesellschaft zu.
7. Selbstdefinition: Betrachte ich mich selbst als Teil der Gesellschaft oder als ausgegrenzt? Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die von der Gesellschaft angebotenen Alternativrollen.

3.2. Wandel des Begriffes der sozialen Ausgrenzung

In der Geschichte hat es Ausschluss als sozialen Tatbestand bereits vor der Entwicklung des Begriffs Exklusion gegeben – geändert haben sich die Formen der Ausgrenzung sowie die gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen Ausgrenzungsprozesse stattgefunden haben bzw. stattfinden.

Armut war von Anfang an der zentrale Begriff der Diskussion um Ausgrenzung. Seine Bedeutung wurde jedoch im Laufe der Zeit verändert und erweitert. Es stellen sich in der Diskussion unter anderem folgende Fragen: Was ist Armut?

¹¹ vgl. ebenda 1997, S. 73ff

Woran bemisst sich Armut? Im erweiterten Zusammenhang mit der oben erwähnten Definition von Ausgrenzung als sozialer Ungleichheit sind auch folgende Fragen relevant: Welche Arten der sozialen Ungleichheiten gibt es? Wie viel Ungleichheit ist in der Gesellschaft tolerierbar? Die Antworten darauf geben schließlich Aufschluss, wer "dazugehört" und wer aus der Gesellschaft ausgeschlossen ist.

Der Begriff der materiellen Armut spielt bis heute eine wichtige Rolle. War darunter zuerst der Kampf ums physische Überleben gemeint, so geht es gegenwärtig eher darum, Personen ein Leben auf einem - unserem Wohlstand entsprechenden – Standard zu ermöglichen. Erwerbsarbeit spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle, denn durch ein fixes Einkommen war und ist es möglich, sich der Armut aus eigener Kraft zu entziehen, einen gewissen Lebensstandard zu sichern und in vielen Fällen Zugang zum System sozialer Absicherung zu erhalten. Unter dem Schlagwort "Bürgerrechte"¹² verschiebt sich die Diskussion von "absoluter" zu "relativer" Armut – der Maßstab des Armutsbegriffes erweitert sich vom physischen Existenzminimum zur gesellschaftlichen Teilnahme. Armut kann nicht nur mehr an den Ausgaben für Nahrung, Kleidung und Miete bemessen werden, sondern soll sich an den Standards für ein "Leben als zivilisiertes Wesen"¹³ orientieren. Die Zuerkennung von Rechten (Wahlrecht, Zugang zu Bildung, Formen der sozialstaatlichen Absicherung) für gewisse Bevölkerungsgruppen bildeten aber zugleich die Grundlage für neue Formen der Ausgrenzung.

In der jüngsten Vergangenheit ist eine Veränderung der sozialen Lebensformen, von der sowohl persönliche als auch öffentliche Lebensbereiche betroffen sind, erkennbar. Damit der ständige Wandel der wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen nicht immer wieder erneut zum Ausschluss gewisser Personengruppen führt, ist es notwendig, dass sich auch jene Institutionen, die uns einen angebrachten Lebensstandard sichern sollen, diesen Herausforderungen stellen und auf geänderte Bedingungen reagieren.¹⁴

Auch Walter Siebel meint in seinen Überlegungen, dass ein Konzept zur Armut, das auf alle über Geld geregelte soziale Beziehungen angewendet werden kann,

¹² Ausführungen zu Bürgerrechten in: Marshall 1992, S. 33-94

¹³ Kronauer 2002, S. 90

¹⁴ vgl. Kronauer 2002, S. 75-115

in der aktuellen Diskussion nicht mehr weit reichend genug ist. Das Konzept der Ausgrenzung bezieht auch alle nicht marktförmig geregelten Institutionen ein, wie etwa den Staat oder informelle soziale Systeme.¹⁵

In der Diskussion um Exklusion wird von einer Spaltung der Gesellschaft in "Teilhabende" und "Ausgegrenzte" ausgegangen. Viele Faktoren und Zusammenhänge in unterschiedlichen Lebensbereichen bestimmen, ob man in die Gesellschaft vollkommen inkludiert oder von manchen Bereichen ausgeschlossen ist und damit nicht alle verfügbaren Ressourcen nutzen kann. Für Martin Kronauer gibt es zwei zentrale Kriterien, an denen gesellschaftliche Zugehörigkeit sichtbar wird. Dies ist zum einen Interdependenz (Aspekt der Einbindung in Erwerbsarbeit und soziale Nahbeziehungen) und zum anderen Partizipation (Teilhabe am gesellschaftlich erreichten Lebensstandard und an angemessenen Lebenschancen). Ein gehaltvoller Exklusionsbegriff, der einer hoch entwickelten kapitalistischen Gesellschaft gerecht wird, muss erlauben, rechtliche und institutionelle Einschließung und soziale Ausgrenzung zusammen zu denken. Weiters muss er Ausgrenzung aus gesellschaftlicher Ungleichheit erklären können und die beiden Modi gesellschaftlicher Zugehörigkeit - Interdependenz und Partizipation - berücksichtigen.¹⁶ Ausgrenzung kann nicht alleine als das Problem der Ausgegrenzten gesehen werden, die wiedereingliederungsfähig gemacht werden müssen, sondern auch als Problem der Gesellschaft, die Ausgrenzung zulässt.¹⁷

Die Exklusion, die homosexuelle Menschen erfahren, hat ihre Ursache meist in der Diskriminierung – sie besitzen in einigen Lebensbereichen nicht die gleichen Rechte wie heterosexuelle Menschen und haben daher nicht die Möglichkeiten im vollen Umfang am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Die Gründe dafür liegen in der fehlenden Akzeptanz und Anerkennung dieser Lebensweise. Als Einzelpersonen lebende homosexuelle Personen werden in der Gesellschaft kaum als "anders" wahrgenommen, sobald sie jedoch ihren Gefühlen zueinander einen offiziellen Rahmen geben wollen, werden sie ungleich behandelt.

Für jenen Bereich, mit dem ich mich in meiner Diplomarbeit auseinander setzen möchte, spielt diese Gleichzeitigkeit von Drinnen und Draußen eine wesentliche

¹⁵ vgl. Siebel 1997, S. 68

¹⁶ vgl. Kronauer 2002, S. 146

¹⁷ vgl. ebenda 2002, S. 139

Rolle. Dem Zugang zum System der sozialen Absicherung in Österreich für Einzelpersonen wird in diesem Fall keine bedeutende Rolle zukommen. Viel wichtiger wird die Frage nach den sozialen Teilhabemöglichkeiten für Paare sein. Bereits bei den vom Gesetzgeber angebotenen Möglichkeiten eine persönliche Bindung einzugehen, werden Ungleichheiten erkennbar, die einem gewissen Personenkreis den Zugang zu diesem Bereich des gesellschaftlichen Lebens versagen. Homosexuelle sind zwar als Person Mitglied im Sozialsystem, können aber in ihren Partnerschaften nicht dasselbe Angebot in Anspruch nehmen, wie Heterosexuelle, die als Einzelpersonen die gleichen Beitragsleistungen erbringen. In welcher Form und in welchem Ausmaß diese Ungleichheiten auftreten und welche Folgen sie für die Betroffenen haben, möchte ich auf den folgenden Seiten ausführen.

4. Homosexualität in Österreich

4.1. Rechtliche Situation

Für verschiedengeschlechtliche Paare stehen in der österreichischen Rechtsordnung derzeit drei Möglichkeiten zur Ausgestaltung ihrer Partnerschaft zu Verfügung:

1. Mann und Frau können eine Ehe schließen.
2. Mann und Frau haben die Option, ihr Zusammenleben als Lebensgemeinschaft zu verstehen.
3. Mann und Frau können trotz Partnerschaft als allein stehende Personen leben.

Mit diesen drei bestehenden Möglichkeiten eine Partnerschaft zu führen, sind unterschiedliche Rechte und Pflichten verbunden. Gleichgeschlechtliche Paare haben derzeit nur die Wahlmöglichkeit zwischen der zweiten und dritten Option – der Zugang zur Ehe ist ihnen von Gesetzes wegen verwehrt.

4.1.1. Ehe

Die Ehe ist das am ausführlichsten geregelte Rechtsinstitut. Die auf Dauer angelegte Verbindung bietet von der Eheschließung bis zu deren Ende umfassende Rechtssicherheit für beide Partner. Gemäß § 44 ABGB (Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch) kann eine Ehe nur zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts eingegangen werden.

4.1.2. Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Von einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wird gesprochen, wenn zwei Personen in einer Partnerschaft länger andauernd in einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft zusammenleben und diese nicht verheiratet sind.

Die Lebensgemeinschaft bringt weniger Rechte und Pflichten mit sich als die Ehe. Die Gemeinschaft wird weder am Standesamt geschlossen, noch behördlich eingetragen, sondern beruht allein auf der Erklärung der beteiligten Personen. Die Regelungen zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind geschlechtsneutral formuliert und gemäß Judikatur des Europäischen Menschengerichtshofs¹⁸ dürfen gleichgeschlechtliche unverheiratete Paare gegenüber verschiedengeschlechtlichen unverheirateten Paaren nicht benachteiligt werden. Gesetzliche Regelungen für nichteheliche Lebensgemeinschaften bestehen in folgenden Bereichen:

a) Wohnen und Eigentum

- Beide Lebensgefährten können sich mit Zustimmung des Vermieters als Hauptmieter im Mietvertrag eintragen lassen. Ihnen kommen dann die gleichen Rechte und Pflichten zu.
- Nach dem Tod des Hauptmieters hat der Lebensgefährte im Mietrecht ein gesetzliches Eintrittsrecht in den Mietvertrag. Voraussetzung dafür ist, dass der Lebensgefährte mit dem Mieter mindestens drei Jahre im gemeinsamen Haushalt gelebt hat oder die Wohnung gemeinsam bezogen wurde.
- Seit dem Inkrafttreten des Wohnungseigentumsgesetzes mit 1. Juli 2002 haben auch in (gleichgeschlechtlichen) Lebensgemeinschaften lebende Lebensgefährten die Möglichkeit, gemeinsames Wohnungseigentum als Eigentümerpartnerschaft zu erwerben.
- Lebensgefährten können gemeinsam eine Liegenschaft erwerben und sich in einem gewünschten Verhältnis als Eigentümer im Grundbuch eintragen lassen.

b) Arbeitsleben

- Arbeitnehmer haben bei Krankheit des Lebensgefährten das Recht auf Pflegefreistellung durch ihren Arbeitgeber. In der Steiermark, in Wien und in Graz besteht für Landes- und Gemeindebedienstete das Recht der Pflegefreistellung auch für ihren gleichgeschlechtlichen Lebenspartner.

¹⁸ Urteil des EGMR vom 23. Juli 2003 im Fall Karner gegen Österreich, siehe S. 30 i.d.B.

c) Versicherungsleistungen und Steuern

- Lebensgefährten können bei Fehlen eines eigenen Krankenversicherungsschutzes als Angehörige in der Krankenversicherung kostenlos mitversichert werden. Die Voraussetzung dafür ist, dass sie seit mindestens zehn Monaten in einer Hausgemeinschaft gelebt haben und in dieser Zeit den Haushalt unentgeltlich geführt haben. Weiters gilt diese Regelung, wenn der Lebensgefährte im gemeinsamen Haushalt wohnende Kinder erzieht oder in den letzten vier Jahren erzogen hat, der Lebensgefährte Pflegegeld zumindest der Stufe 4 erhält oder wenn der Lebensgefährte den Versicherten pflegt, der Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 4 hat.¹⁹
- Im Bereich des allgemeinen Sozialversicherungsrechts wird der Lebensgefährte bei der Berechnung einer allfällig zustehenden Ausgleichszulage nicht berücksichtigt.
- Im Falle von Arbeitslosigkeit wird dem Antragsteller ein Familienzuschlag gewährt, wenn der Lebensgefährte ohne Einkommen ist.
- In die Berechnung der Notstandshilfe wird auch das Einkommen des Lebensgefährten miteinbezogen.
- Der Alleinverdienerabsetzbetrag kann geltend gemacht werden, wenn die Lebensgemeinschaft bereits sechs Monate im geltenden Kalenderjahr bestanden hat und im gemeinsamen Haushalt zumindest ein Kind vorhanden ist.

Trotz der grundsätzlichen Gleichbehandlung gibt es gesetzlich festgeschriebene Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher unverheirateter Paare gegenüber verschiedengeschlechtlichen unverheirateten Paaren in drei Bereichen:

1. Die Stiefkindadoption ist gleichgeschlechtlichen Paaren verwehrt, während sie verschiedengeschlechtlichen unverheirateten Paaren gestattet ist.
2. Medizinisch unterstützte Fortpflanzung ist nur in der Ehe und einer verschiedengeschlechtlichen nichtehelichen Lebensgemeinschaft zulässig.

¹⁹ für Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen, die bereits vor dem 1. August 2006 mitversichert waren, gibt es eine Übergangsregelung

3. Die Anspruchsberechtigung ("begünstigte" Mitversicherung) in der Krankenversicherung kommt sämtlichen am 1. August 2006 bereits bestandenen heterosexuellen Lebensgemeinschaften auch dann weiterhin zu, wenn sie keine Kinder erzogen haben oder keiner der Partner pflegebedürftig war. Homosexuelle Lebensgemeinschaften waren hingegen von der Mitversicherung ausgeschlossen, wenn sie keine Kinder erzogen haben bzw. keiner der Partner pflegebedürftig war – unabhängig davon, ob ihre Partnerschaft vor oder nach dem 1. August 2006 begonnen hat.

Wie bereits erwähnt ist eine nichteheliche Lebensgemeinschaft mit weniger Rechten und Pflichten als die Ehe verbunden. Im Folgenden möchte ich einen Überblick über die wichtigsten unterschiedlich geregelten Bestimmungen geben:

a) Wohnen und Eigentum

- Mieter können den Mietvertrag bereits zu Lebzeiten an den Ehepartner abtreten.
- Die dreijährige Wartefrist bis zur Möglichkeit des Eintritts in den Mietvertrag nach dem Todesfall gilt für Ehepartner nicht.

b) Arbeitsleben

- Während Ehegatten bei Tod des Partners in Form der Hinterbliebenen-Versorgung (Witwenrente) finanziell abgesichert sind, besteht dieser Anspruch in einer Lebensgemeinschaft nicht.

c) Versicherungsleistungen und Steuern

- Für Ehegatten war eine bedingungslose Mitversicherung in der Krankenversicherung möglich. Seit 1. Jänner 2001 haben Ehegatten einen Zusatzbeitrag (3,4 % der Beitragsgrundlage) zu entrichten – dieser kann entfallen, wenn sich der Ehegatte der Erziehung eines gemeinsam im Haushalt lebenden Kindes widmet oder sich in der Vergangenheit vier Jahre durchgehend gewidmet hat bzw. wenn einer der beiden Ehegatten Pflegegeld ab der Stufe 4 empfängt.

- Nach dem Tod des Versicherten aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit haben Ehegatten Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung.
- Bei der Prüfung über Gewährung einer Ausgleichszulage wird das Einkommen des Ehegatten miteinbezogen – in diesem Punkt kann es im Vergleich zur Lebenspartnerschaft zu finanziellen Benachteiligungen kommen.
- Im Einkommenssteuergesetz bestehen Steuerbegünstigungen nur für Familien (Alleinverdienerabsetzbetrag, Umzugskostenvergütung, Unterhaltsabsetzbetrag oder Freibetrag bei Behinderung des Partners). Lebensgemeinschaften mit Kindern werden in den Familienbegriff miteinbezogen, ein Ehepaar bildet auch ohne Kinder eine Familie.
- Lebensgefährten haben im Gegensatz zu Ehegatten keinen Anspruch auf Schadensersatz bei Tötung des unterhaltsleistenden Partners durch Verschulden eines Dritten.

d) Justizbereich

- Ehegatten steht ein Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilprozess und in Verwaltungs(straf)verfahren zu.
- Ehegatten haben im Vergleich zu Lebensgefährten keine dreijährige Wartefrist bei der gesetzlichen Vertretungsbefugnis bei Handlungsunfähigkeit des Partners.
- Zahlreiche formelle und materielle strafrechtliche Begünstigungen gelten in einer nichtehelichen Lebenspartnerschaft nur gegenüber dem Lebenspartner sowie seinen Kindern und Enkelkindern. In einer Ehe gelten diese Begünstigungen auch gegenüber den anderen Angehörigen des Partners (Eltern, Geschwister).

e) Staatsbürgerschaft und Fremdenrecht

- Erschwerter Erwerb der Staatsbürgerschaft für Lebensgefährten, im Vergleich zu Ehegatten.
- Im Fremdenrecht ist die Familienzusammenführung für Lebensgefährten gar nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich.

f) Familie

- Während Ehegatten gemeinsam ein Kind adoptieren können, ist die gemeinsame Fremdkindadoption für Paare in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht vorgesehen.

g) Erbrecht

- Lebensgefährten werden im gesetzlichen Erbrecht nicht berücksichtigt und haben somit keinen Anspruch auf den Pflichtteil.

h) Todesfall

- Bei einer fehlenden Verfügung des Verstorbenen ist in den Bestattungsordnungen mancher Bundesländer vorgesehen, dass die Verwandten des Verstorbenen zur Ausrichtung des Begräbnisses berechtigt sind.²⁰

4.1.3. Partnerschaft

Die beiden Partner gehen keine Verpflichtungen ein, haben dadurch aber auch keine ihnen zustehenden Rechte. Vor dem Gesetz gelten sie als allein stehende Einzelpersonen.

Im direkten Vergleich der drei Wahlmöglichkeiten ist die Ehe jene Partnerschaftsform, die mit den meisten Rechten und Pflichten verbunden ist – alle anderen Lebensgemeinschaften werden im Vergleich zur Ehe benachteiligt. Heterosexuelle Paare können sich durch Heirat für eine bessere rechtliche und soziale Absicherung entscheiden – homosexuelle Paare haben diese Möglichkeit nicht.

²⁰ vgl. Rechtskomitee Lambda 2007, Anhang 1 und <http://www.hosiwien.at/wir-wollen-heiraten/der-status-quo-in-osterreich/> und <http://www.help.gv.at/Content.Node/58/Seite.580000.html> (beide zuletzt am 15. September 2008)

4.1.4. Fazit

Die Ehe genießt in der österreichischen Rechtsordnung einen privilegierten Stellenwert. Das Familienbild mit lebenslang verheirateten Eltern und ihren gemeinsamen Kindern war das Idealbild einer bürgerlichen Familie. Der Vater sorgt als Familienerhalter durch Erwerbsarbeit erstens für das Familieneinkommen und zweitens für den Zugang zum Sozialsystem. Die Ehegattin als nicht erwerbstätige, allerdings familiäre Reproduktionsarbeit leistende Partnerin nutzt den zweiten Zugangskanal zum System der sozialen Absicherung. Als Ehepartnerin hat sie Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung, unter den bereits angeführten Bedingungen, und auf Leistungen der Hinterbliebenenversorgung.²¹ Diese Familienideologie hat ihren Ursprung in der politisch-ideologischen Tradition des katholischen Konservatismus und diente als Richtschnur für die Weiterentwicklung des Sozialsystems in den 1950er Jahren.²²

Durch ein geändertes Familienverständnis, in dem sich die Frau nicht nur mehr in der Rolle der Hausfrau und Mutter sieht, ist auch ein Bedeutungsverlust der traditionellen Familienformen erkennbar. Neue Kombinationen und Modelle des Zusammenlebens entstehen, werden vom Staat aber noch nicht ausreichend erkannt bzw. berücksichtigt. Im Bereich der sozialen Absicherung muss der Gesetzgeber auf veränderte Bedingungen reagieren und auf geänderte Bedürfnisse eingehen. Sozialpolitische Maßnahmen für unverheiratete Eltern, allein erziehende Elternteile oder Patchwork-Familien werden sehr vorsichtig gesetzt und hängen stark vom politischen Willen der handelnden Akteure ab.

Gesellschaftliche Veränderungen lassen sich auch an schwulen und lesbischen Menschen erkennen, die in der Öffentlichkeit zu ihrer sexuellen Orientierung stehen wollen und dies auch problemlos tun können. Dies war über lange Zeit in unserer Gesellschaft nicht möglich und in diesem Zusammenhang sollte nicht vergessen werden, dass homosexuelle Männer in der Zeit des Nationalsozialismus in Konzentrationslager gebracht und dort getötet wurden. Im konservativen Österreich wurden die Strafbarkeit von Homosexualität abgeschafft, die letzten direkten gesetzlichen Diskriminierungen beseitigt und der langsame

²¹ vgl. Tálos/Kittel 2001, S. 80

²² vgl. Dackweiler 2003, S. 92

Aufbau einer rechtlichen Absicherung für Schwule und Lesben eingeleitet. Die rechtliche Absicherung von homosexuellen Lebensgemeinschaften wird bereits einige Jahre diskutiert, ist aber erst in wenigen Punkten umgesetzt. Die gesellschaftliche und politische Entwicklung in Österreich im Hinblick auf Homosexualität möchte ich im nächsten Kapitel näher betrachten.

4.2. Gesellschaftliche Situation

Die bestehende Diskriminierung von homosexuellen Menschen hat ihren Ursprung in einem historisch entstandenen Gesellschafts- und Familienbild. Dieses baut auf der normativen Heterosexualität und einer Zwei-Geschlechter-Ordnung auf.²³ Ähnlich wie der "weiße Mann" über Jahrhunderte als das Zentrum der Gesellschaftsordnung – und damit als Ausgangspunkt für Regelungen – gegolten hat, so war in der Gesellschafts- und Partnerschaftspolitik das Zusammenleben von Mann und Frau über lange Zeit das einzig vorstellbare und gelebte Modell. Etwas konkreter könnte gesagt werden: "Heterosexualität manifestiert sich bewusst und unbewusst in allen Bereichen der Gesellschaft in Form von Normen, Bräuchen, Gewohnheiten, Symbolen, Klischees und ähnlichem. Am deutlichsten wird dies am Beispiel der Institutionen Ehe und Familie mit ihren dazugehörigen Normen und Verhaltensformen."²⁴

Durch den lange Zeit geltenden Konsens über Heterosexualität als einzig existierender Lebensweise hat sich dieses Bild in allen Lebensbereichen verfestigt – "Heterosexismus manifestiert sich auch im Rechtssystem (etwa im Ehe-, Familien-, Erb-, Miet-, Vermögens-, Wirtschaftsrecht), auf kultureller Ebene (z.B. im Moralsystem der Kirchen und in den Medien) sowie im individuellen Denken, Fühlen und Verhalten der meisten Menschen."²⁵ Obwohl dieses Bild über Jahrhunderte die Werteordnung geprägt hat, ist in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts ein Umdenken erkennbar. Menschen mit einer anderen sexuellen Orientierung leben diese auch öffentlich aus und lassen so neue Formen des Zusammenlebens entstehen.

²³ vgl. Engel 2008, S. 43

²⁴ Knoll/Edinger/Reisbeck, 1997, S. 10

²⁵ ebenda, S. 10

Die Akzeptanz dieser neuen Partnerschaftsmodelle hat in den vergangenen 20 Jahren vor allem in Europa stark zugenommen – dies lässt sich auch in Anpassungen im Rechts- und Moralsystem erkennen. In einer Broschüre der Stadt Berlin ist diese rasche Änderung der über Jahrhunderte aufgebauten Normen alltagsnah beschrieben: "Was vor wenigen Jahren noch Unverständnis, Kopfschütteln und Abwehr bewirkt hätte, ist heute zu einem Teil des normalen politischen Geschäfts geworden: die Gesellschaft hat zur Kenntnis genommen, dass es lesbische Mütter und schwule Väter gibt, dass Eltern ihr Geschlecht verändern oder sich mit Menschen mal des einen, mal des anderen Geschlechts zusammentun. Im Zuge der enormen Veränderungen, denen das System Familie ausgesetzt ist, ist dies eine unter vielen – wenn auch eine, die immer noch Ängste und moralische Ablehnung hervorruft."²⁶

4.3. Diskriminierung

Trotz wachsender Akzeptanz für homosexuelle Menschen und ihren Lebensweisen werden Lesben und Schwule weiterhin diskriminiert. Dies geschieht entweder direkt durch Gewalt gegen Homosexuelle, Ausschluss von Jobs, der Verweigerung bestimmter Produkte oder Dienstleistungen oder indirekt durch gesetzliche oder gesellschaftliche Regelungen, die vermeintlich objektiv und neutral sind.

In weiterer Folge möchte ich mich vor allem auf die Diskriminierung durch gesetzliche Regelungen konzentrieren. Dabei möchte ich zwischen direkter (unterschiedliche Behandlung von homo- und heterosexuellen Menschen ist direkt festgeschrieben) und indirekter (fehlende Regelungen bzw. traditionelle Auslegung des geltenden Rechts) Diskriminierung unterscheiden.

²⁶ Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen 2001, S. 11

4.3.1. Direkte Diskriminierung

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde in der österreichischen Rechtsordnung das Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1852 wieder eingeführt. Dieses enthielt den § 129, wonach Personen verurteilt werden, die Unzucht mit Tieren sowie mit Personen desselben Geschlechts begehen. Obwohl es im Nationalrat bereits 1953 einen Entschluss über eine Reform des Strafrechts gegeben hatte, dauerte es fast 20 Jahre bis diese umgesetzt wurde. Als eines der letzten Länder Europas hob Österreich im Rahmen der Strafrechtsreform 1971 den § 129 und damit das Totalverbot der Homosexualität auf. Aufgrund konservativer Einflüsse wurden im Gegenzug aber vier anti-homosexuelle Strafbestimmungen eingeführt.²⁷

- § 210 enthielt das Verbot der "gewerbsmäßigen gleichgeschlechtlichen Unzucht" und wurde 1989 aufgehoben.
- §§ 220 und 221 enthielten Verbote von "Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts" und "Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht". Diese beiden Paragraphen traten 1997 außer Kraft.
- § 209 beinhaltet ein unterschiedliches Schutzalter für männliche homosexuelle Handlungen (18 Jahre) im Vergleich zu heterosexuellen und lesbischen Handlungen (14 Jahre), wenn einer der beiden Partner volljährig ist. § 209 trat am 14. August 2002 außer Kraft.

Die Abschaffung des § 209 – mit der Sondergerichtsbarkeit für homosexuelle Männer und einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz – war jahrelang eine der zentralen Forderungen der homosexuellen Interessensvertretungen. Die konservativen Kräfte in Österreich – auf parlamentarische Ebene waren dies ÖVP und FPÖ – lehnten eine Lockerung bzw. Abschaffung dieses Paragraphen entschieden ab. Zahlreiche parlamentarische Anträge der SPÖ, der Grünen und des Liberalen Forums zur Aufhebung dieses Paragraphen scheiterten an der Koalitionsverpflichtung der SPÖ gegenüber der ÖVP bzw. ab 1999 an der Mehrheit von ÖVP und FPÖ im Nationalrat. Trotz mehrerer Aufrufe von

²⁷ vgl. Krickler 1998, S. 78

internationaler Ebene durch die parlamentarische Versammlung des Europarates, des Europäischen Parlaments, dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen oder Amnesty International wurde an dieser strafrechtlichen Regelung festgehalten.²⁸ Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat wäre eine Aufhebung des Paragraphen durch das Parlament bis zum Jahr 2006 unwahrscheinlich gewesen.

Das Oberlandesgericht Innsbruck stellte aufgrund eines Anlassfalles 2001 einen Antrag auf Abschaffung des § 209 an den Verfassungsgerichtshof. Mit seinem Spruch vom 21. Juni 2002 hob der VfGH den § 209 mit der Begründung auf, dass es durch den besagten Paragraphen zu der paradoxen Situation kommen könnte, dass ein schwules Pärchen zuerst in einer legalen, dann in einer strafbaren und schließlich wieder in einer legalen Beziehung lebe. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz kam in der Urteilsbegründung nicht vor.²⁹ Am 14. August 2002 trat § 209 mit einem Nationalratsbeschluss über den Nachfolgeparagraphen 207b außer Kraft. Dieser enthält Schutzalterbestimmungen die für homosexuelle und heterosexuelle Personen gleichermaßen gelten. Der Paragraph 209 diskriminierte in seiner im internationalen Vergleich einzigartigen Form Schwule in Österreich bis zum Jahr 2002 massiv.

4.3.2. Indirekte Diskriminierung

In manchen Gesetzen der österreichischen Rechtsordnung – vor allem im Bereich des Minderheitenrechts – werden Homosexuelle nicht angeführt und daher auch in der Ausführung der Gesetze bzw. der Rechtssprechung nicht berücksichtigt. Zahlreiche Gesetze der österreichischen Rechtsordnung sind geschlechtsneutral formuliert. Im Bereich des Partnerschaftsrechts ist so zum Beispiel nicht eindeutig erkennbar, dass damit nur eine Verbindung zwischen Mann und Frau gemeint ist. In der Auslegung des Rechts durch österreichische Gerichte³⁰ wird erkennbar, dass diese Regelungen auf Lesben und Schwule keine Anwendung finden.

²⁸ vgl. Graupner 2001a, S. 6ff

²⁹ vgl. Weis 2006, S. 117

³⁰ OGH am 5. Dezember 1996, Geschäftszahl: 6Ob2325/96x

Verallgemeinernd könnte daher festgestellt werden, dass Gesetze, die Homosexuelle nicht ausdrücklich miteinbeziehen, nur für Heterosexuelle gelten.³¹ Dass diese Auslegung der Rechte nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz im Einklang steht, musste erst durch weitere Gerichtsurteile auf europäischer Ebene bestätigt werden. Diese indirekte – vielleicht in manchen Fällen auch unbewusste – Diskriminierung hat das Zusammenleben von Homosexuellen erheblich erschwert.

Im Folgenden möchte ich einige Beispiele für indirekte Diskriminierung anführen.

Mietrecht: Der Fall Karner

Der Fall Karner beschäftigt sich mit dem Mietrechtsgesetz und dessen diskriminierender Auslegung. Siegfried Karners Lebensgefährte, der Hauptmieter der Wohnung, verstarb 1994 und Karner wollte in den Mietvertrag eintreten. Da die beiden dort länger als drei Jahre gemeinsam gewohnt haben, wäre das bei einem heterosexuellen Paar rechtlich möglich gewesen. Der Vermieter stimmte einem Eintritt aber nicht zu. Karner klagte und das Bezirksgericht Favoriten gab ihm in erster Instanz Recht. Der Begriff Lebensgefährte müsse zeitgemäßer und nicht mehr diskriminierend interpretiert werden und habe somit auch gleichgeschlechtliche Lebensgefährten zu umfassen. Nach der Berufung des Vermieters und einer Bestätigung des Urteils durch das Landesgericht Wien hob der Oberste Gerichtshof beide Entscheidungen auf. Karner reichte Klage bei der Europäischen Menschenrechtskonvention ein und der Fall wurde nach dessen Abschaffung vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) behandelt. Dieser gab dem mittlerweile verstorbenen Kläger in der Entscheidung vom 3. Juli 2003 Recht. Die Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten verstößt gegen Artikel 8 (Recht auf Achtung der Wohnung) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) der europäischen Menschenrechtskonvention. Das Argument der österreichischen Bundesregierung, wonach diese Bestimmung im Mietrecht dem Schutz der traditionellen Familie diene, wurde vom EGMR zurückgewiesen, weil eine solche Bestimmung nicht notwendig sei, um dieses Ziel zu erreichen.³²

³¹ vgl. Repnik 2006, S. 69

³² vgl. Lambda Nachrichten, 04/2003, S. 6ff

Homosexuelle Interessensvertretungen forderten ein Umdenken in der Politik und unmittelbare Konsequenzen nach diesem Urteil – die Stellungnahme der HOSI Wien lautete: "Das Urteil aus Straßburg muss unmittelbare Konsequenzen haben: Alle Gesetze, in denen LebensgefährtenInnen Berücksichtigung finden, sind von allen Gerichten ab sofort so auszulegen, dass sie auch für gleichgeschlechtliche LebensgefährtenInnen gelten, auch wenn darin ausdrücklich von 'LebensgefährtenInnen verschiedenen Geschlechts' die Rede ist – letztere Fälle sind dann auch schleunigst vom Gesetzgeber zu "reparieren". Nach diesem Grundsatzurteil dürfen in ähnlichen Fällen die Betroffenen nicht abermals auf einen rund neunjährigen Weg durch die Gerichtsstufen geschickt werden."³³ SPÖ und Grüne begrüßten diese Entscheidung des EGMR. Die damalige Gleichbehandlungssprecherin der SPÖ, Barbara Prammer, forderte die Bundesregierung auf, Diskriminierung gegen Homosexuelle zu verbieten und verlangt Gleichstellungen im Sozialrecht, Steuerrecht, Besuchs- und Auskunftsrecht und bei der Aufenthaltsgenehmigung für homosexuelle ausländische Partner.³⁴ Ulrike Lunacek von den Grünen kritisierte die Untätigkeit der Regierung und forderte eine Anpassung der Gesetze an die Bedürfnisse "moderner" Partnerschaften.³⁵

Sozialversicherungsrecht

Am 10. November 2005 veröffentlichte der österreichische Verfassungsgerichtshof sein Erkenntnis zu einer Beschwerde gegen Bestimmungen im Sozialversicherungsrecht, wonach nur verschiedengeschlechtliche Lebensgefährten bei der gesetzlichen Sozialversicherung des Partners mitversichert werden können. Dies war die einzige Regelung im Bereich der Partnerschaftsrechte, in denen der "verschiedengeschlechtliche" Lebensgefährte explizit angeführt wurde. Der VfGH hob diese Bestimmung im ASVG und im GSVG mit 1. August 2006 als verfassungswidrig auf. Eine Beschwerde zu einem ähnlichen Thema hatte der VfGH im Oktober 2001 noch abgelehnt.³⁶ Dem Gesetzgeber wurden neun Monate Zeit gegeben, um diese Regelungen zu ändern.

³³ Medienaussendung der HOSI Wien vom 24. Juli 2003

³⁴ vgl. Salzburger Nachrichten, 30. Juli 2003

³⁵ vgl. Die Presse, 29. Juli 2003

³⁶ vgl. Lambda Nachrichten, 02/2002, S.16

Mit diesem Urteil wurde die Diskussion um die Gleichstellung von homosexuellen Partnerschaften erneut entflammt. Die damaligen Oppositionsparteien SPÖ und Grüne traten für mehr Rechte für Homosexuelle und die Schaffung eines rechtlich abgesicherten Partnerschaftsinstituts ein. Von den Regierungsparteien kamen kurze Stellungnahmen – Bundeskanzler Wolfgang Schüssel (ÖVP): "Jeder kann den Partner wählen, den er will. Es darf keine Diskriminierung geben." Vizekanzler Hubert Gorbach (BZÖ): "Diskriminierung darf es nicht geben, Privilegien aber auch nicht. Nach dem Verfassungsgerichtshofspruch müssen wir reparieren. That's it."³⁷ Die notwendigen Änderungen im Sozialversicherungsrecht wurden am 24. Mai 2006 mit den Stimmen von ÖVP und dem freiheitlichen Parlamentsklub beschlossen. Das entsprechende Sozialrechts-Änderungs-Gesetz (SRÄG) trat mit 1. August 2006 – nach Beeinspruchung der Gesetzesvorlage durch den Bundesrat und einem Behaarungsbeschluss im Nationalrat – in Kraft.

Sowohl der verschieden- als auch der gleichgeschlechtliche Lebensgefährte haben durch die neue gesetzliche Regelung nur mehr Anspruch auf Mitversicherung, wenn in der Partnerschaft ein minderjähriges Kind betreut wird oder einer der Partner schwer pflegebedürftig ist – dies gilt aber nur für Lebensgemeinschaften die nach dem 1. August 2006 eingegangen werden. Für alle Beziehungen, die bereits vor diesem Datum bestanden haben, gelten die alten Regelungen, in denen verschiedengeschlechtlichen Lebensgefährten auch ohne die genannten Bedingungen einen Anspruch auf "begünstigte"³⁸ Mitversicherung haben.³⁹ Damit behalten genau jene Regelungen ihre Gültigkeit, gegen die der VfGH entschieden hat.

Um Ungleichheiten zu beseitigen hat die Regierung die "begünstigte" Mitversicherung für heterosexuelle Paare abgeschafft, anstatt dieses Recht auch homosexuellen Paaren zuzuerkennen.

³⁷ Der Standard, 16. November 2005

³⁸ der verdienende Partner muss 3,4 Prozent des Bruttoeinkommens als Zusatzbeitrag einzahlen

³⁹ vgl. Ausführungen auf S. 22 i.d.B. bzw. Jus Amandi 02/2006, S. 1

Opferfürsorgegesetz (OFG)

Während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft wurden Personen wegen ihrer homosexuellen Neigung in Konzentrationslagern inhaftiert. Gemäß Opferfürsorgegesetz haben Opfer der politischen Verfolgung während der Zeit des Nationalismus in Österreich Anspruch auf Entschädigung.⁴⁰ Homosexuelle wurden erst im Jahr 2005 durch eine Novelle des OFG als politische Verfolgte anerkannt. Der Gesetzesantrag⁴¹ für diese Novellierung kam von den Regierungsparteien ÖVP und BZÖ. Gerade ÖVP und FPÖ hatten sich über Jahrzehnte gegen eine Anerkennung von Homosexuellen als Opfern des Nationalsozialismus ausgesprochen.

Homosexuelle Interessensvertretungen haben sich zu diesem Thema seit den 1980er Jahren engagiert. Einen ersten Antrag auf Entschädigung wies das Sozialministerium 1982 zurück, weil es sich bei Freiheitsbeschränkungen aufgrund der sexuellen Orientierung nicht um nationalsozialistisches Recht handelte, sondern dieser Straftatbestand in der österreichischen Rechtsordnung vor und nach der nationalsozialistischen Besatzung bestanden hat.⁴² In den folgenden Jahren kamen stets ablehnende Stellungnahmen aus verschiedenen Ministerien. Im Jahr 1995 wurde in Österreich der Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus begründet, aus dessen finanziellen Mitteln Einmalzahlungen an die Antragsteller geleistet werden. Im Passus über anspruchsberechtigte Personen finden sich erstmals auch Personen, die aufgrund der sexuellen Orientierung "verfolgt wurden oder auf andere Weise Opfer typisch nationalsozialistischen Unrechts geworden sind oder das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen".⁴³ Die Anerkennung im Opferfürsorgegesetz wurde erst im Gedenkjahr 2005 und einem dadurch verstärkten Eintreten der Homosexuellen-Gruppierungen für diese Forderung im Nationalrat beschlossen.

⁴⁰ Opferfürsorgegesetz, § 2

⁴¹ XXII. Gesetzgebungsperiode, 614/A

⁴² vgl. Krickler 2001, S. 53

⁴³ <http://www.nationalfonds.at/sites/dynamic.pl?rub=34> (zuletzt 3. September 2008)

4.3.3. Antidiskriminierung

Neben der im Gesetz vorkommenden direkten und indirekten Diskriminierung gibt es auch ausdrückliche Regelungen, die Diskriminierung verbieten. Österreichs Standard in der Anti-Diskriminierungsgesetzgebung ist in Bezug auf homosexuelle Lebensweisen ziemlich niedrig. In der österreichischen Bundesverfassung steht im Artikel 17: "Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten."⁴⁴ In der Bundesverfassung ist ein Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung noch nicht festgeschrieben, im Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) wird dies erstmals in einem Bundesgesetz ausdrücklich festgehalten.

Das Gleichbehandlungsgesetz

Der Gesetzesvorschlag für ein "Bundesgesetz über die Gleichbehandlung" wird gemeinsam mit einem Antrag auf Änderung des "Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben" dem Nationalrat am 16. Juli 2003 als Regierungsvorlage⁴⁵ zur Begutachtung übermittelt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit reagiert mit diesem Entwurf auf drei Richtlinien der Europäischen Union:

- Die "Antirassismus-Richtlinie" (RL 2000/43/EG) vom 29. Juni 2000 verlangt die Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft.
- Die "Rahmen-Gleichstellungsrichtlinie" (RL 2000/78/EG)⁴⁶ vom 27. November 2000 verlangt die Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Diese

⁴⁴ BVG, Art. 17 (1)

⁴⁵ XXII. Gesetzgebungsperiode, 70/ME

⁴⁶ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:303:0016:0022:DE:PDF>
(zuletzt am 1. Oktober 2008)

Richtlinie untersagt Diskriminierung im beruflichen Bereich wegen Religion, Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

- Die Novelle zur "geänderten EU-Gleichbehandlungsrichtlinie" (RL 2002/73/EG) vom 23. September 2003 verlangt eine Änderung durch den Rat zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen.

Für Menschen mit homosexueller Orientierung ist die "Rahmen-Gleichstellungsrichtlinie" von Interesse, denn sie beinhaltet jene Passage, die vor Diskriminierung im Arbeitsbereich schützen soll. Im Wortlaut ist darin zu lesen:

*"Diskriminierungen wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung können die Verwirklichung der im EG-Vertrag festgelegten Ziele unterminieren, insbesondere die Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus und eines hohen Maßes an sozialem Schutz, die Hebung des Lebensstandards und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, die Solidarität sowie die Freizügigkeit. Daher sollte jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in den von der Richtlinie abgedeckten Bereichen gemeinschaftsweit untersagt werden."*⁴⁷

In den einzelnen Artikeln dieser Richtlinie werden die Absichten und Vorgaben genauer definiert. Weiters werden jene Rechtsbereiche angeführt, in denen sich die EU zuständig sieht, und jene nationalstaatlichen Regelungen, die davon nicht betroffen sind. Im Folgenden möchte ich jene Bereiche anführen, die für homosexuelle Menschen relevant sind:

⁴⁷ RL 2000/78/EG, Absatz 11 und 12

Diese Richtlinie gilt für alle Personen in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen. In folgenden Bereichen darf es **keine Diskriminierung** aufgrund der sexuellen Ausrichtung geben:⁴⁸

- Bedingungen – einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen – für den Zugang zu unselbständiger und selbständiger Erwerbsarbeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, einschließlich des beruflichen Aufstiegs,
- Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung, einschließlich der praktischen Berufserfahrung,
- Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Entlassungsbedingungen und des Arbeitsentgelts,
- Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen solcher Organisationen.

Auf folgende Bereiche der Arbeitswelt hat diese Richtlinie **keine Auswirkungen**:⁴⁹

- Sozialversicherungs- und Sozialschutzsysteme,
- einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Familienstand und davon abhängige Leistungen,
- spezielle Aufnahmerichtlinien zur Sicherstellung der Dienstbereitschaft etwa bei Streitkräften, Polizei, Haftanstalten oder Notdiensten werden beibehalten – es kann keine Auflage gemacht werden, Personen einzustellen oder weiter zu beschäftigen, die nicht den jeweiligen Anforderungen entsprechen, um sämtliche Aufgaben zu erfüllen, die ihnen übertragen werden können.

Diese Richtlinie legt Mindeststandards fest. Die Umsetzung dieser Richtlinie darf keine Absenkung des bereits bestehenden Schutzniveaus bedeuten, für eine Qualitätsverbesserung gibt es allerdings keine Grenzen.

⁴⁸ vgl. RL 2000/78/EG, Art. 3

⁴⁹ ebenda, Absätze 4, 13, 18 und 22

Die Richtlinie wurde in Form des Gleichbehandlungsgesetzes durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit umgesetzt. Da alle drei bereits erwähnten Richtlinien in diesem Gesetzesvorschlag eingearbeitet wurden, möchte ich wieder die für homosexuelle Menschen relevanten Bereiche herausheben:

Diskriminierung aufgrund **sexueller Orientierung** ist in folgenden Bereichen verboten:⁵⁰

- Begründung des Arbeitsverhältnisses,
- Festsetzung des Entgelts,
- Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
- Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung,
- Beruflicher Aufstieg, insbesondere Beförderungen,
- Sonstige Arbeitsbedingungen,
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Aus den eben genannten Gründen **darf niemand diskriminiert werden**⁵¹

- beim Zugang zur Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung außerhalb des Arbeitsverhältnisses,
- bei den Bedingungen für den Zugang zu selbständiger Erwerbsarbeit,
- die Regelungen zur Mitgliedschaft und Mitwirkung in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen wurden wortwörtlich aus der Richtlinie übernommen⁵²

Im Rahmen der Begutachtung⁵³ wurde von einigen Interessensvertretungen Kritik geübt. Da EU-Richtlinien in ihren Ausführungen einen Mindeststandard festlegen, steht es den Mitgliedsstaaten frei, qualitativ bessere Regelungen umzusetzen. In mehreren Stellungnahmen wird die minimalistische Umsetzung der Richtlinien kritisiert.⁵⁴ Laut HOSI hätte das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hätte die Möglichkeit, alle Arten der Diskriminierung mit demselben Schutz

⁵⁰ GIBG, § 11

⁵¹ ebenda, § 12

⁵² siehe S. 37 i.d.B.

⁵³ eine vollzählige Auflistung der Stellungnahmen im Wortlaut unter:
http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXII/ME/ME_00070/pmh.shtml (zuletzt am 09. September 2008)

⁵⁴ vgl. Stellungnahmen von HOSI Wien, ÖGB, Rechtskomitee Lambda, SoHo, Volksanwaltschaft, ZARA

auszustatten, anstatt sich an das jeweilige Mindestniveau zu halten. Die zeitgleiche Umsetzung von drei Richtlinien in nationales Gesetz stieß ebenso auf wenig Gegenliebe.⁵⁵ Durch die unterschiedliche Reichweite der Antidiskriminierungsbestimmungen in den Richtlinien werden im Ministerium unterschiedliche Gesetze nach dem Prinzip der minimalen Umsetzung erarbeitet und ausformuliert.

Der Vorschlag zum "Bundesgesetz über die Gleichbehandlung" wurde am 26. Mai 2004 mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ angenommen und trat mit 1. Juli 2004 in Kraft. Das Verbot der Diskriminierung gilt mit diesem Gesetz nur für den Bereich Beschäftigung und Beruf.

Wiener Jugendschutzgesetz

Das erste Gesetz, das Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung verbot, war allerdings ein Landesgesetz – das Wiener Jugendschutzgesetz aus 2002.⁵⁶

Die Stadt Wien kann generell als Vorreiter bei Antidiskriminierung und Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften bezeichnet werden. Im Februar 1998 haben SPÖ und Grüne einen Entwurf für ein Wiener Antidiskriminierungsgesetz eingebracht. In einem weiteren Beschluss wurde die Einrichtung eines eigenen Büros gegen Diskriminierung und für Anliegen homosexueller Menschen beschlossen: Die Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen wurde 1998 eröffnet.

Stadträtin Renate Brauner präsentierte am 7. November 2002 das "Wiener Gleichstellungspaket für gleichgeschlechtliche Lebensweisen"⁵⁷. Dieses Paket beinhaltet Gleichstellungen im Personalbereich (gleichgeschlechtliche Partnerschaften von Bediensteten der Stadt Wien werden anerkannt), die Schaffung eines allgemeinen Diskriminierungsverbotes, die Gleichstellung

⁵⁵ vgl. Stellungnahmen von HOSI Wien, ÖGB, Rechtskomitee Lambda, SoHo, ZARA

⁵⁶ Wiener Jugendschutzgesetz 2002, § 10 unter: <http://www.magwien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtvorschriften/pdf/s2800000.pdf> (zuletzt am 09. September 2008)

⁵⁷ vgl. Lambda Nachrichten 01/2003, S.15f

gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften im Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz, Anpassungen im Wiener Sozialhilfegesetz und im Gesundheitswesen.

4.4. Bemühungen um Gleichstellung

4.4.1. Lesben- und Schwulenbewegung in Österreich

Die Lesben- und Schwulenbewegung in Österreich hat sich seit dem Jahr 1975 entwickelt. Die rechtliche Voraussetzung für die Bildung von homosexuellen Interessensgruppen war die Abschaffung der Strafbarkeit von Homosexualität im Jahr 1971. Weitere Gründe für die Formierung von ersten lesbischen und schwulen Gruppierungen sind die Entwicklung von homosexuellen Interessensvertretungen in anderen westlichen Industrieländern und auf internationaler Ebene, der abnehmende Einfluss der katholischen Kirche auf die öffentliche Meinung und eine allgemein liberalere Einstellung gegenüber Homosexualität.⁵⁸ Ab den 1980er Jahren entwickelte sich eine organisatorische Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Gruppierungen. Das gemeinsame Ziel waren der Abbau von Vorurteilen und die Stärkung des lesbisch-schwulen Selbstbewusstseins. Auf rechtlicher Ebene wurde die Streichung der diskriminierenden Strafrechts-Paragraphen (§§ 209, 210, 220 und 221) und die Beseitigung anderer rechtlicher und gesellschaftlicher Benachteiligungen gefordert. Die ersten Gruppen formierten sich in Wien, ab dem Anfang der 1980er Jahre entstanden auch in den Bundesländern lesbische und schwule Gruppierungen.⁵⁹

Mit der verstärkten öffentlichen Präsenz der Themen HIV und Aids ab Mitte der 1980er Jahre hatte die Lesben- und Schwulenbewegung einen neuen Arbeitsschwerpunkt. Die Aufklärungs- und Präventionsarbeit wurde zum vorrangigen Thema. Mit Aids rückte auch Homosexualität in den medialen und politischen Vordergrund. Die Bewusstseinsbildung und die Bekämpfung von Aids führten zu einer verstärkten Zusammenarbeit der verschiedensten Gruppen, wie

⁵⁸ vgl. Repnik 2006, S. 83ff

⁵⁹ eine ausführliche Liste von homosexuellen Interessensvertretungen und Gruppierungen z.B. unter <http://www.hosiwien.at/links/> (zuletzt am 10. September 2008)

zum Beispiel in der Schaffung des Aids-Hilfe-Hauses in Wien. Durch die Auseinandersetzung mit HIV-Infektionen und Aids wandelte sich die Einstellung zur Sexualität – die Partnerschaft gewann an Bedeutung. Ab diesem Zeitpunkt stand neben der Abschaffung der diskriminierenden Paragraphen auch die rechtliche Absicherung von homosexuellen Partnerschaften auf der Forderungsliste.

In den 1990er Jahren kam es zu einer Ausdifferenzierung in der Lesben- und Schwulenbewegung. Es entstanden viele kleine Gruppen, die Homosexualität mit ihren Interessen in Verbindung brachten – Sport, Musik, Religion, Recht.⁶⁰ In den politischen Parteien formierten sich in dieser Zeit ebenfalls lesbisch-schwule Gruppierungen: "Grüne andersrum" bei den Grünen, "SoHo" in der SPÖ und "Anders I(i)eben" innerhalb des Liberalen Forums. Mit öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen wie dem Life Ball (seit 1993) oder der Regenbogenparade (seit 1996) wurden die Anliegen der Lesben- und Schwulenbewegung in die Öffentlichkeit transportiert. Ein selbstbewussteres Auftreten von homosexuellen Menschen führte zu einer Sensibilisierung in der Gesellschaft und bei den politischen Entscheidungsträgern, die sich ernsthaft mit den Anliegen dieser Minderheit auseinander setzten.

Zwei der bedeutendsten Vereine innerhalb der homosexuellen Gemeinschaft, die HOSI Wien und das Rechtskomitee Lambda, möchte ich näher vorstellen – diese beiden haben auch eine führende Rolle im Kampf um die Gleichstellung homosexueller Lebensgemeinschaften:

Die Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien – 1. Lesben- und Schwulenverband Österreichs

Die HOSI gründete sich 1979 als schwule Emanzipationsgruppe und nach einigen regelmäßigen Treffen wurde die Vereinsgründung erwogen. Wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz wurde zuerst eine Stellungnahme des Innenministeriums eingeholt. Nach positiver Rückmeldung wurde im Jänner 1980 die konstituierende Generalversammlung abgehalten. Ab 1981 engagierten sich auch Lesben innerhalb der Initiative. Viele Mitglieder der HOSI wollten sich politisch engagieren und für die Rechte von homosexuellen Menschen eintreten.

⁶⁰ vgl. Repnik 2006, S. 152ff

Bei den "Wiener Festwochen alternativ" im Frühjahr 1980 war die HOSI Wien erstmals mit einem eigenen Stand vertreten. Die Stadt Wien kündigte an, den Stand wegen "unberechenbarer Erregung des Publikums"⁶¹ zu schließen – die Solidarisierung der anderen Festwochen-Teilnehmer konnte dies verhindern. Die ersten Ziele der HOSI waren die Bekämpfung der antihomosexuellen Strafrechtsparagrafen und der diskriminierenden Berichterstattung in den Medien. Zu diesen zwei Forderungen kamen neue Themen hinzu: die Forderung nach einer Entschädigung homosexueller Opfer des Nationalsozialismus, die gesellschaftliche Bewusstseinsbildung zum Thema Aids, die Gleichstellung von homosexuellen Partnerschaften und die Forderung nach einem Antidiskriminierungsgesetz. Ab 1980 versuchte die HOSI durch weitere Aktionen in der Öffentlichkeit auf sich und ihre Anliegen aufmerksam zu machen. Neben der Organisation von kulturellen Veranstaltungen hat auch die Beratung und Unterstützung von homosexuellen Menschen einen hohen Stellenwert. Sie betreut unter anderem auch rechtliche Streitfälle, wie zum Beispiel den Fall Karner gegen Österreich beim EGMR. Der Schwerpunkt der HOSI liegt im politischen Lobbying – Kontakt zu Politikern, Korrespondenzen, Versenden von Presseaussendungen, Protestaktionen, Einreichen von Petitionen und Begutachtung von Gesetzesentwürfen. Außerdem ist die HOSI Mitglied in der International Lesbian- and Gay-Association (ILGA), einem weltweiten Dachverband aller Gruppen, die sich für die Rechte von Schwulen, Lesben, bi- und transsexuellen Menschen einsetzen.⁶²

Das Rechtskomitee Lambda – Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer (RKL)

Das Rechtskomitee Lambda wurde im September 1991 gegründet. Dem Kuratorium des RKL gehören 42 "anerkannte Personen des öffentlichen Lebens" an, die durch ihre Mitgliedschaft "ihre Unterstützung für die Menschenrechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer dokumentieren".⁶³ Die Ziele des RKL sind die Beendigung jeglicher Diskriminierung gleichgeschlechtlich l(i)ebender und transidenter Frauen und Männer in allen Rechtsbereichen und die

⁶¹ Lambda Nachrichten, 02/1980, S. 4

⁶² vgl. Repnik 2006, S. 105ff

⁶³ <http://www.rklambda.at/Kuratorium/index.htm> (zuletzt am 10. September 2008)

konsequente Verankerung des Grund- und Menschenrechts auf Selbstbestimmung des Sexual- und Liebeslebens. Erreicht werden sollen diese Ziele durch Aufarbeitung der bestehenden Diskriminierung in der Rechtsordnung, dem Öffentlichmachen dieser Benachteiligungen und Ungleichbehandlungen sowie Arbeiten für Änderungen der entsprechenden Gesetze und Judikatur. Mitglieder des RKL erhalten kostenlose Rechtsberatung und werden – wenn nötig – an entsprechend versierte Rechtsanwälte vermittelt. Das Komitee informiert auch über die Situation von Lesben und Schwulen in anderen Ländern und gibt seine eigene Zeitschrift "Jus Amandi" heraus. Das RKL betreibt rechtspolitisches Lobbying in Österreich und durch seine Mitgliedschaft in der ILGA auch über internationale Organisationen. Im Jahr 2005 hat das RKL eine Klagsoffensive gestartet, im Rahmen welcher es rechtliche Beschwerden gegen Österreich initiiert und unterstützt hat. Das Ziel war die Beendigung der Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften. Das Urteil des VfGH zur Mitversicherung aus dem Jahr 2005 ging aus einer vom RKL unterstützten Beschwerde hervor.⁶⁴

Gegen Diskriminierung und für Gleichbehandlung

Die Lesben- und Schwulenbewegung zeichnet durch ihre Bemühungen für wesentliche Veränderungen mitverantwortlich. Die Abschaffung der antihomosexuellen Paragraphen im Strafrecht und die Fortschritte in der rechtlichen Gleichstellung können zum Teil auf die stetigen Bemühungen der homosexuellen Interessensvertretungen zurückgeführt werden. Die Unterstützung für Homosexuelle im Rechtsbereich und die Begleitung während der langen Gerichtsverfahren sind durch die erhofften Urteile belohnt worden.⁶⁵

Im Bereich der Gleichstellung von homosexuellen Partnerschaften tragen Aktionismus und politisches Lobbying gleichermaßen zur Erreichung des Zieles bei.

Eine Aktion der Gruppe "Rosa Wirbel" sorgte 1982 gleich für internationales Aufsehen. Beim traditionellen Neujahrskonzert der Wiener Philharmoniker haben sich zwei Männer entkleidet und im Bühnenbereich ein Transparent mit der

⁶⁴ vgl. Repnik 2006, S. 125ff bzw. <http://www.rklambda.at/Alles/index.htm> (zuletzt am 12. September 2008)

⁶⁵ vgl. Repnik 2006, S. 166

Aufschrift "Menschenrechte für Schwule" hoch gehalten. Über diese Aktion wurde in der nationalen und internationalen Presse mit Bildern berichtet. Eine ähnliche Aktion wurde im selben Jahr beim Wiener Opernball wiederholt – allerdings mit einem geringeren Echo.

Im Juni 1989 fand ein schwullesbischer Hochzeitsumzug durch die Wiener Innenstadt statt, der für großes Medieninteresse sorgt. Der weltgrößte Rosa Winkel wurde 1991 im Rahmen der Schwullesbischen Festwochen am Wiener Stephansplatz ausgebreitet – unter dem riesigen Stofftuch tanzten lesbische und schwule Paare Walzer.

1994 startete die HOSI Wien eine Aktion Standesamt im Wiener Rathaus und rief Paare auf, sich dafür zu melden. Das Wochenmagazin Profil unterstützte diese Aktion und veröffentlichte in seiner Ausgabe vom 1. August 1994 einen Aufruf, daran teilzunehmen. Eine Aktivistin und ein Aktivist der HOSI meldeten sich für eine Trauung am 16. November an – sie erschienen auch, doch mit ihren jeweiligen Lebensgefährten. Der Standesbeamte verweigerte die Trauung.

Die Regenbogenparade 1997 stand unter dem Motto "Wir wollen heiraten" – unter anderem wurde ein Sattelschlepper in eine überdimensionale Hochzeitstafel umfunktioniert.

Im Oktober 2000 einigten sich mehrere Lesben- und Schwulenvereine auf einen gemeinsamen Text für eine Petition an den Nationalrat. Die von 2500 Personen unterschriebene Petition "Gleich viel Recht für gleich viel Liebe" wurde am 18. Mai 2001 an Nationalratspräsident Dr. Heinz Fischer übergeben.⁶⁶

Solche Aktionen haben vor allem ein Ziel: sie sollen Aufmerksamkeit erreichen und dies in einer möglichst positiven Art und Weise. Die Anliegen von Minderheiten können so im gesellschaftlichen Bewusstsein verankert und über einen längeren Zeitraum zur Selbstverständlichkeit werden. Neben dem Aktionismus gab es Bemühungen, die Anliegen der homosexuellen Menschen auch auf einer ernsten und professionellen Ebene zu kommunizieren. In zahlreichen Gesprächen mit politischen Entscheidungsträgern konnten Anliegen und Forderungen an entscheidender Stelle deponiert werden. Zu den Gesprächspartnern der HOSI Wien zählten Bundeskanzler, Minister, Nationalrats- und Landtagsabgeordnete aller Parteien.

⁶⁶ vgl. <http://www.villa.at/v/index.php?artikelnr=129&seitenkat=3> bzw. <http://www.hosiwien.at/wir-wollen-heiraten/chronik> (zuletzt am 13. September 2008)

All diese Bemühungen haben dafür gesorgt, dass die Forderung nach einer rechtlichen Absicherung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in der Öffentlichkeit und in der politischen Diskussion vorhanden war.

4.4.2. Parlamentarische Diskussion

Die Diskussion um die Diskriminierung von Lesben und Schwulen im täglichen Leben bzw. die fehlende Gleichstellung im Bereich der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften wurde auch im österreichischen Nationalrat geführt.⁶⁷ Die Jahre ab 1996 waren vor allem vom Kampf gegen die antihomosexuellen Paragraphen dominiert. SPÖ, Grüne und das Liberale Forum traten für die Abschaffung dieser Bestimmungen ein, ÖVP und FPÖ wollten diese beibehalten.

Gegen die direkte Diskriminierung

Im November 1996 wurde im Justizausschuss über die Anträge von SPÖ, Grünen und LIF betreffend die Abschaffung der §§ 209, 220, 221 StGB sowie über den Antrag der ÖVP betreffend die Modifizierung der §§ 220 und 221 und die Beibehaltung des § 209 abgestimmt. Da keiner der eingebrachten Anträge eine Mehrheit erhielt, wurde diese Entscheidung auf die Nationalratssitzung am 27. November 1996 vertagt. In der parlamentarischen Debatte wurden die konträren Standpunkte sichtbar. Justizsprecherin Maria Fekter von der ÖVP sprach in diesem Zusammenhang von der normativen Wirkung des Strafrechts: "Für uns von der Österreichischen Volkspartei hat das Strafrecht besondere Bedeutung, weil damit die Werteordnung einer Gesellschaft festgelegt wird. (...) Ausdruck der Werteordnung sind auch jene Paragraphen, die die Homosexualität in Österreich regeln, und wir haben auch deren Abschaffung nicht die Zustimmung im Ausschuss erteilt, weil wir glauben, dass da der Schutz der Jugendlichen eindeutig im Vordergrund zu stehen hat und Priorität genießt."⁶⁸ Walter Schwimmer präziserte die Haltung der Volkspartei: "Niemand will die Diskriminierung von Homosexuellen! (...) Es ist die homosexuelle Betätigung unter Erwachsenen

⁶⁷ in diesem Abschnitt möchte ich mich auf die XX. bis XXIII. Gesetzgebungsperiode, also von Oktober 1996 bis etwa zum Jahr 2007 konzentrieren

⁶⁸ stenographisches Protokoll der 47. Nationalratssitzung der XX. Gesetzgebungsperiode, S. 43

genauso straffrei wie die homosexuelle Betätigung unter gleichaltrigen Jugendlichen. Und dass sich die sexuelle Zuneigung eines Jugendlichen – egal, ob heterosexuell oder homosexuell – eher einer gleichaltrigen oder ein wenig älteren als einer viel älteren Person zuwendet, wird, glaube ich, jedem von uns aus der eigenen Lebenserfahrung bekannt sein. Also da geht es in keiner Weise um eine Diskriminierung, sondern es geht – und dazu stehen wir – um die Frage des Jugendschutzes.“⁶⁹ Helmut Kukacka (ebenfalls ÖVP) legte im Bereich des Jugendschutzes den Schwerpunkt eindeutig auf männliche Jugendliche: "Unserer Meinung nach hat der Staat sehr wohl die Aufgabe, ja die Pflicht, männlichen Jugendlichen Schutz vor sexuellen Übergriffen Erwachsener zu gewähren. (...) Und so sehen wir auch die Homosexuellen-Paragraphen als Schutzparagraphen für die Jugend in diesem Lande.“⁷⁰

Die FPÖ trat ebenfalls gegen die Abschaffung des § 209 auf, forderte aber eine Senkung des Schutzalters von 18 auf 16 Jahre. Der Kurzzeitjustizminister Michael Krüger sag darin einen guten Kompromiss: "Heute geht es um die Entscheidung, ob Österreich im Sexualstrafrecht im Mittelalter verbleibt oder den Sprung in die Neuzeit schafft. Ich glaube jeder, der einer Liberalisierung der Homosexuellenparagraphen das Wort redet, müsste diesem unseren Antrag, der zugegebenermaßen ein Kompromiss ist, aber ein tragfähiger, mehrheitsfähiger, seine Zustimmung erteilen. Worin besteht dieser Kompromiss? – Dieser Kompromiss besteht darin, dass bei der Bestimmung des § 209 StGB das Schutzalter von 18 Jahren auf 16 Jahre gesenkt wird.“⁷¹ Der FPÖ-Abgeordnete Holger Bauer stand der Liberalisierung des Homosexuellenparagraphen nicht ganz so offen gegenüber: "Es kann also dieser Gesellschaft nicht egal sein, in welche Richtung Sexualität geprägt wird und in welche nicht. Diese Gesellschaft oder Gemeinschaft beruht nämlich nach wie vor – und wird es wohl auch noch sehr lange, wenn nicht in alle Ewigkeit – existentiell auf Familien und Kindern. Hier steht halt einmal größtmögliche individuelle Freiheit des einzelnen gegen die Interessen, die Lebensinteressen, die existentiellen Interessen der größeren Gemeinschaft, der größeren Gesellschaft, in die dieses Einzelindividuum ja eingebettet ist und eingebettet sein will!“⁷² Die Ärztin Brigitte Povysil (FPÖ)

⁶⁹ ebenda, S. 79

⁷⁰ ebenda, S. 82

⁷¹ ebenda, S. 63

⁷² ebenda, S. 71

versucht in ihrer Wortmeldung eine Begründung für das unterschiedliche Schutzalter von männlichen und weiblichen Jugendlichen zu geben: "Es gibt einen Unterschied zwischen Buben und Mädchen – das wissen wir alle –, und es gibt auch einen Unterschied in der gleichgeschlechtlichen Liebe zwischen Buben und Mädchen, nämlich jenen, dass bei frühen homosexuellen Kontakten die weitere homosexuelle Prägung bei Burschen eine viel stärkere ist als die bei gleichgeschlechtlicher Liebe zwischen Mädchen oder bei heterosexueller Liebe."⁷³

Die SPÖ, die für die Streichung der §§ 209, 220, und 221 eintritt sah darin eine Stärkung der jugendlichen Selbstbestimmung. Elisabeth Hlavac erklärte dazu: "Bei der geplanten Streichung des § 209, so wie wir sie anstreben, geht es nicht um das Recht Erwachsener auf Sexualität mit Jugendlichen, sondern um das Recht von mündigen 14- bis 18jährigen männlichen Jugendlichen, ihre Sexualpartner selbst zu bestimmen. Homosexuelle Jugendliche sind gegenüber heterosexuellen in mehrfacher Hinsicht gesellschaftlich benachteiligt. Die Streichung der §§ 209, 220 und 221 würde diese Diskriminierung zwar mindern, jedoch nicht beseitigen."⁷⁴ Der SPÖ-Abgeordnete Johann Maier trat für ein fortschrittliches Strafrecht in Österreich ein: "Die österreichische Strafrechtspolitik, wie die Rechtspolitik insgesamt, muss bestrebt sein, auf neue gesellschaftliche Probleme und Bedürfnisse zu reagieren. Die §§ 209, 220 und 221 sind ersatzlos zu streichen. Menschenrechte sind nicht teilbar! Die Diskriminierung homosexueller Menschen ist heute durch dieses Parlament zu beseitigen!"⁷⁵

Die Grünen, ebenfalls für die Abschaffung der drei diskriminierenden Paragraphen, beriefen sich im Debattenbeitrag von Therezija Stoisits auf die Meinungen der Experten: "Die österreichischen Kinder- und Jugendanwälte (...) haben eine eindeutige Meinung zur Abschaffung des § 209 abgegeben. Sie haben sich damit an alle Abgeordneten zum Nationalrat gewandt und eindeutig festgestellt, dass sie für eine einheitliche Festsetzung des Schutzalters für Burschen und Mädchen auf 16 Jahre eintreten."⁷⁶ Doris Kammerlander (G) sah keinen Bedarf für eine Überregulierung von Liebesbeziehungen Jugendlicher: "Dort, wo es um Schutzbestimmungen und um den Schutz von Kindern und Jugendlichen geht (...) gibt es im Strafgesetz andere Normen, die den Schutz vor

⁷³ ebenda, S. 89

⁷⁴ ebenda, S. 61

⁷⁵ ebenda, S. 91

⁷⁶ ebenda, S. 55

Missbrauch gewährleisten. Aber wir brauchen keine Regelung, die ein Liebesverhältnis oder Liebesbeziehungen unter Menschen in irgendeiner Weise einschränkt."⁷⁷ Die damalige Grüne Behindertensprecherin Theresia Haidlmayer trat vehement gegen die Ungleichbehandlung von Mädchen und Jungen ein: "Homosexuelle Männer haben das Recht auf Liebe und Partnerschaft. Dieses Recht darf von niemandem eingeschränkt werden. Es geht um Gleichberechtigung, es geht um Gleichbehandlung. Wenn Sie Männer nicht mit Frauen gleichstellen, dann ist es keine Gleichberechtigung. Es ist nicht mehr aufrechtzuerhalten, zu sagen, Männer im Alter von 14 Jahren seien noch nicht reif genug, um zu wissen, welche sexuelle Neigung sie haben, während Sie das bei Mädchen sehr wohl annehmen."⁷⁸

Heide Schmidt von den Liberalen setzte in ihrer Argumentation auf einen Vergleich mit jenen Rechten, die einem 14-jährigen laut österreichischer Rechtsordnung zustehen: "Ich möchte nur einige Punkte herausgreifen: Der Jugendliche ist strafmündig, deliktfähig, testierfähig, kann bereits Privatstrafanklagen erheben. Er kann seine Religion eigenständig bestimmen. Es gibt eine Reihe von Bereichen, in denen ohne Zustimmung eines jungen Menschen, sobald er 14 Jahre alt ist, nichts mehr geht. Das sind alles Dinge, die das Leben des einzelnen, seine höchstpersönlichen subjektiven Rechte, seine Persönlichkeitsentwicklung betreffen."⁷⁹ Unterstützt wurde sie dabei von Thomas Barmüller (LIF), der Auswirkungen von Gesetzen auf die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen sah: "Die Abschaffung des § 209 soll verhindern, dass sich Jugendliche in Zukunft für unwert halten, weil sie – ich sage das ganz bewusst – homosexuell lieben, dass sie sich als unwert, vielleicht sogar als nutzlos oder abartig empfinden. (...) In Wahrheit treiben wir damit Menschen an den Rand der Gesellschaft, wir drängen sie an die Wand. (...) Ich sage das deshalb, weil man die von mir vorher schon angesprochene und hier noch einmal wiederholte Feststellung, dass homosexuelle Jugendliche, homosexuelle Männer genauso wertvolle Mitglieder unserer Gesellschaft sind wie heterosexuelle Jugendliche, wie heterosexuelle Männer, auch aussprechen können muss. Man muss es persönlich aussprechen können, und man muss es vom Gesetz her auch aussprechen dürfen."⁸⁰

⁷⁷ ebenda, S. 69

⁷⁸ ebenda, S. 78

⁷⁹ ebenda, S. 51

⁸⁰ ebenda, S. 66f

Nach dieser kontroversen Debatte wurden die §§ 220 und 221 in namentlicher Abstimmung abgeschafft. Die Abstimmung über die Abschaffung des Paragraphen 209 endete mit 91:91 Stimmen – er blieb damit in Kraft.⁸¹

Bis zum Jahr 2002 setzten SPÖ, Grüne und das Liberale Forum ihre Bemühungen auf parlamentarischer Ebene fort. Diverse Entschließungs-, Initiativ- und Fristsetzungsanträgen wurden einerseits durch eine Mehrheit von ÖVP und FPÖ und andererseits durch die Koalitionsbindung der SPÖ an die ÖVP abgelehnt. Die Entscheidung über die Abschaffung des § 209 wurde dem Parlament durch den Verfassungsgerichtshof abgenommen, der bis zum 28. Februar 2003 die Abschaffung oder eine Neuregelung einforderte.

Rechtliche Absicherung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften

Vor allem SPÖ und Grüne sorgten dafür, dass das Thema der rechtlichen Absicherung homosexueller Partnerschaften über Jahre auf der Tagesordnung blieb und noch immer bleibt. Die unterschiedlichen Inhalte der eingebrachten Anträge machen deutlich, wie viele Lebensbereiche von der Forderung der Gleichstellung für homosexuelle Menschen betroffen sind. Als treibende Kraft der parlamentarischen Debatte können die Grünen gesehen werden, die einen Großteil der Anträge zu dieser Thematik eingebracht haben. Die SPÖ hat in ihrer Zeit als Oppositionspartei zwischen 2000 und 2006 ebenfalls mit Anträgen zur Diskussion beigetragen. Von der ÖVP, der FPÖ und dem BZÖ (seit 2004) gab es keine selbständigen Anträge bezüglich Gleichstellung von Lesben und Schwulen. Den Oppositionsparteien stehen für ihre Forderungen zwei Möglichkeiten zur Verfügung: der Entschließungsantrag und der Initiativantrag.

SPÖ-Anträge:

Die sozialdemokratische Fraktion brachte in der Sitzung am 9. Februar 2000, in der Bundeskanzler Schüssel die Regierungserklärung der schwarz-blauen Regierung hielt, zwei unselbständige Entschließungsanträge⁸² ein. Beide Anträge

⁸¹ Weis 2006, S. 117

⁸² unselbständige Entschließungsanträge werden zu einem thematisch passenden Tagesordnungspunkt im Zuge der Debatte eingebracht, beziehen sich konkret auf dieses Thema und enthalten Aufforderungen an einzelne Minister oder die gesamte Bundesregierung, siehe Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates (GOG) § 55

betrafen den Justizbereich und richteten sich an Justizminister Dr. Michael Krüger: die SPÖ forderte zum einen die Beendigung der Diskriminierung von Homosexuellen im Strafgesetzbuch durch die erforderliche Streichung des Paragraphen 209 StGB⁸³ und zum anderen die Gleichstellung homosexueller und heterosexueller Lebensgefährten beim Eintrittsrecht nach dem Mietrechtsgesetz⁸⁴. Beide Anträge wurden durch die Regierungsmehrheit abgelehnt. Am 9. Juli 2003 forderte die SPÖ Justizminister Böhmdorfer in einem selbständigen Entschließungsauftrag⁸⁵ auf, einen Gesetzesvorschlag für die rechtliche Absicherung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften vorzulegen⁸⁶ – dieser Antrag wurde dem Justizausschuss zugewiesen. Im Dezember 2004 brachten SPÖ und Grüne einen gemeinsamen unselbständigen Entschließungsantrag⁸⁷ zum Thema der möglichen Benachteiligung von allein lebenden Frauen und lesbischen Partnerinnenschaften im Fortpflanzungsmedizin-gesetz ein. Diese Aufforderung an die Justizministerin Karin Miklautsch wurde ebenfalls durch die Regierungsmehrheit abgelehnt.

In einem Initiativantrag⁸⁸ forderte die SPÖ am 6. April 2005 ein Bundesgesetz über die Eingetragene Partnerschaft. In der 112. Sitzung des Nationalrates am 8. Juni 2005 wurde dann über den Gesetzesvorschlag der eingetragenen Partnerschaft in erster Lesung diskutiert. Die insgesamt fünf Wortmeldungen zu diesem Vorschlag verdeutlichten die Positionen der Parlamentsparteien. Klubobmann Josef Cap (SPÖ) skizzierte in einem Überblick über die Rechtssituation in Europa den Aufholbedarf Österreichs auf diesem Gebiet und versuchte Bedenken gegen die Gleichstellung zu entkräften, weil "das Ende der Diskriminierung der Homosexuellen und die Einführung der eingetragenen Partnerschaft in keiner Weise das Institut der Ehe abwerten. Die hohen Scheidungsraten gibt es schon jetzt, die haben damit nichts zu tun."⁸⁹ Die ÖVP lehnte die zu starke Gleichstellung der Eingetragenen Partnerschaft mit der Ehe

⁸³ XXI. Gesetzgebungsperiode, 15/A(UE)

⁸⁴ XXI. Gesetzgebungsperiode, 16/A(UE)

⁸⁵ ein selbständiger Entschließungsantrag wird während einer Nationalratssitzung eingebracht - er bezieht sich nicht auf einen konkreten Tagesordnungspunkt und wird einem Ausschuss zugewiesen und dort behandelt, siehe. GOG § 26

⁸⁶ XXII. Gesetzgebungsperiode, 187/A(E)

⁸⁷ XXII. Gesetzgebungsperiode, 230/A(UE)

⁸⁸ ein Initiativantrag ist ein Gesetzesantrag und enthält einen konkret ausgeführten Gesetzestext - Ziel ist eine Gesetzesänderung, der Initiativantrag wird dem sachlich in Betracht kommenden Ausschuss zugewiesen, siehe GOG § 26

⁸⁹ stenographisches Protokoll der 112. Nationalratssitzung der XXII. Gesetzgebungsperiode, S. 214

ab, signalisierte für die Beseitigung von Ungleichheiten bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften Zustimmung. Justizsprecherin Maria Fekter dazu: "Gleichzeitig aber bedeutet dieser Entwurf auch eine allgemeine Gleichstellung, mit einer Gleichstellungsklausel, auf Ebene der nichtehelichen, sprich formlosen Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften. Da (...) kann sich die ÖVP sehr wohl vorstellen, dass man hinsichtlich diskriminierender Bestimmungen – wo derzeit im Gesetz ausschließlich verschiedengeschlechtliche, also heterosexuelle Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften normiert sind – die Lebensgemeinschaften den Partnerschaften gleichstellt." – um wenig später zusammenfassend fortzufahren: "Ich gebe zu, das ist diesbezüglich natürlich nicht so weitgehend. Aber Sie wollten eine sachliche Diskussion. Ehe: nein. Lebenspartnerschaft: bei uns nicht diskriminierend, sowohl für heterosexuelle als auch für homosexuelle Partner gleichgestellt gelöst, das können wir uns vorstellen."⁹⁰ Der ehemalige Justizminister und FPÖ-Abgeordnete Dieter Böhmndorfer sah eine verfrühte Diskussion um die Gleichstellung von Rechten für gleichgeschlechtliche Beziehungen: "Wir sind in der rechtspolitischen Diskussion und auch in der gesellschaftspolitischen Diskussion insgesamt noch nicht so weit, dies wirklich ordentlich, dogmatisch richtig einordnen und klären zu können." Er sprach sich für die Schaffung von Rechtssicherheit gebenden Regelungen für verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften aus, um dann in weiterer Folge über das Zusammenleben von homosexuellen Paaren zu referieren: "In den Anwaltspraxen, in den Notariatspraxen oder auch sonst irgendwo finden Sie eigentlich niemanden, der kommt und sagt: Wir sind Mann und Mann und wollen zusammenleben, oder wir sind Frau und Frau und wollen zusammenleben, bitte schließen Sie einen optimalen Vertrag für unsere vermögensrechtlichen Bedürfnisse und die allfällige Auseinandersetzung für uns ab. Das heißt, Sie sind, glaube ich, mit diesem Antrag vorgeprescht. Man sollte einmal gesellschaftspolitisch nachholen, was hier nachzuholen ist, nämlich in erster Linie die verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften mit einem ordentlichen Rechtsrahmen vertreten, und dann kann man langsam über die gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften reden."⁹¹ Die Grüne Gleichstellungssprecherin Ulrike Lunacek zeigte Zustimmung zum Gesetzesentwurf, wenngleich sie eigene Anträge für die kommenden Monate

⁹⁰ ebenda, S. 215

⁹¹ ebenda, S. 216

ankündigte. Den Regierungsparteien warf sie fehlenden Willen vor: "Sie haben nicht vor, diese Diskriminierungen in Bälde – irgendwann einmal vielleicht schon, aber zumindest nicht jetzt – aufzuheben, sondern Sie diskriminieren weiter."⁹² Die Abschlussrednerin der Debatte, Elisabeth Großmann von der SPÖ wiederholte noch einmal den Handlungsbedarf bei einer Rechtsordnung, die nicht mehr der gesellschaftlichen Entwicklung entspricht: "Die Formen des familiären Zusammenlebens haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte erheblich gewandelt. Auch wenn es manche auf der rechten Seite dieses Hauses nicht wahrhaben wollen: Die Ehe hat ihre Monopolstellung längst verloren und ist nur mehr eine von vielen verschiedenen Formen des Zusammenlebens."⁹³ Abschließend verwies sie auf das Rechtsvakuum, in dem gleichgeschlechtliche Paare leben müssen, während verschiedengeschlechtlichen Paaren dieses Vakuum verlassen können, indem sie heiraten.

Nach einer kurzen Debatte mit insgesamt nur fünf Rednern wurde der Antrag dem Justizausschuss zugewiesen, wo er nach kurzer Diskussion vertagt wurde.

Grüne Anträge:

Schon Ende 1996 forderten die Grünen in einem selbständigen Entschließungsantrag⁹⁴ eine Reform des veralteten Eherechts. Diese sollte unter anderem eine geschlechtsneutrale Definition der Ehe enthalten, sodass auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten können. Wie auch die folgenden Entschließungsanträge wurde dieser an den zuständigen parlamentarischen Ausschuss verwiesen – in der Mehrzahl der Fälle an den Justizausschuss. Mit zwei Entschließungsanträgen aus dem Jahr 1998 versuchten die Grünen eine Gleichstellung für homosexuelle Lebenspartner im Bundesdienst durchzusetzen. In Novellen zum Vertragsbedienstetengesetz⁹⁵ und zum Beamtendienstrechtsgesetz⁹⁶ wurde vor allem die Pflegefreistellung im Krankheitsfall gefordert. Ein unselbständiger Entschließungsantrag am 2. Juli 2001⁹⁷ enthielt dieselbe Forderung nach einer allgemeinen Änderung des

⁹² ebenda, S. 217

⁹³ ebenda, S. 218

⁹⁴ XX. Gesetzgebungsperiode, 364/A(E)

⁹⁵ XX. Gesetzgebungsperiode, 880/A(E)

⁹⁶ XX. Gesetzgebungsperiode, 912/A(E)

⁹⁷ XXI. Gesetzgebungsperiode, 288/A(UE)

Urlaubsrechtes im Pflegefall. Der Entschließungsantrag zum Beschluss eines österreichischen Antidiskriminierungsgesetzes⁹⁸ vom 20. Dezember 2002 bezog sich auf die EU-Richtlinien gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz und gegen Rassismus aus dem Jahr 2000. In der Diskussion im Plenum des Nationalrates am 26. Mai 2004 waren die Regierungsparteien der Meinung, dass diese Richtlinien in ausreichender Form im Gleichbehandlungsgesetz umgesetzt wurden. Die Oppositionsparteien waren gegenteiliger Meinung und kritisieren die minimalistische Umsetzung und die unterschiedliche Beurteilung von verschiedenen Arten der Diskriminierung. In einem Entschließungsantrag vom 18. Juni 2003⁹⁹ wurde die Gleichstellung von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften mit Ehen bei der Familienzusammenführung von der Regierung gefordert. In einem selbständigen Entschließungsantrag vom 18. Juni 2003¹⁰⁰ und einem unselbständigen Entschließungsantrag von 27. Mai 2004¹⁰¹ wurde die Gleichstellung von homosexuellen Lebensgemeinschaften in den Bereichen Miet-, Erb-, Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht eingefordert. In zwei weiteren Anträgen gingen die Grünen noch weiter und forderten die Bundesregierung zur Schaffung eigener Rechtsinstitute zur Absicherung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften auf. Dies waren am 12. August 2003¹⁰² die Eingetragene Partnerschaft und am 9. Juli 2004¹⁰³ der Zivilpakt, der nach niederländischen Vorbild auch für verschiedengeschlechtliche Paare gelten soll. In der XXIII. Gesetzgebungsperiode reichte die Grüne Fraktion drei weitere Entschließungsanträge ein, die Gesetzesentwürfe zu einer am Standesamt zu schließenden rechtlichen Absicherung (7. März 2007)¹⁰⁴, zu einer rechtlichen Gleichstellung homosexueller und heterosexueller Paare (27. September 2007)¹⁰⁵ und eine Modernisierung des Eherechts, inklusive Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare (6. Juni 2008)¹⁰⁶ forderten.

Neben diesen Entschließungsanträgen stellten die Grünen auch Initiativanträge mit konkreten Gesetzesvorschlägen zur Verbesserung der rechtlichen Situation von

⁹⁸ XXII. Gesetzgebungsperiode, 27/A(E)

⁹⁹ XXII. Gesetzgebungsperiode, 174/A(E)

¹⁰⁰ XXII. Gesetzgebungsperiode, 173/A(E)

¹⁰¹ XXII. Gesetzgebungsperiode, 174/A(UE)

¹⁰² XXII. Gesetzgebungsperiode, 205/A(E)

¹⁰³ XXII. Gesetzgebungsperiode, 443/A(E)

¹⁰⁴ XXIII. Gesetzgebungsperiode, 126/A(E)

¹⁰⁵ XXIII. Gesetzgebungsperiode, 342/A(E)

¹⁰⁶ XXIII. Gesetzgebungsperiode, 818/A(E)

Lesben und Schwulen. Der Initiativantrag zu einem Antidiskriminierungsgesetz vom 4. Juni 2003¹⁰⁷ wurde dem Ausschuss für Menschenrechte zugewiesen und bei der Debatte um das österreichische Gleichbehandlungsgesetz bei der Nationalratssitzung am 26. Mai 2004 mitdiskutiert.

Das grüne Modell für die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, der Zivilpakt, wurde das erste Mal am 29. September 2005 als Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und am 20. Oktober desselben Jahres in erster Lesung diskutiert. Die Abgeordnete Ulrike Lunacek erklärte die Ziele dieses Gesetzesentwurfes: "Es geht uns darum, gleiche Rechte für alle im Bereich der Lebensgemeinschaften einzuführen. Es ist ja nicht so, dass es für heterosexuelle Paare, die zusammenleben, besonders viele Rechte gäbe. Da gibt es sehr viele, die nicht heiraten wollen und meinen, dass sie alle möglichen Rechte hätten, wenn es beispielsweise um Steuern geht oder wenn es bei einer Trennung um die Kinder geht. Keine Spur! Dieser Zivilpakt ist ein Gesetz, mit dem eine Möglichkeit für heterosexuelle, für lesbische und für schwule Paare geschaffen wird, überall dort, wo es Regelungsbedarf gibt, eine solche Vereinbarung zu treffen, aufs Standesamt zu gehen und das registrieren zu lassen."¹⁰⁸ Johannes Jarolim von der SPÖ unterstützte den Vorstoß und verwies auf einen ähnlichen Antrag der SPÖ: "In der gegenständlichen Materie unterstützen wir das natürlich. Auch wir haben einen entsprechenden, einen weiter gehenden Antrag über die eingetragene Partnerschaft eingebracht. Es ist eben leider Gottes auch hier typisch, dass die Bundesregierung eine Vogel-Strauß-Politik betreibt, die sich letztlich von jeglicher europäischen Entwicklung abkapselt. In vergleichbaren Ländern Europas – Niederlande, Belgien, Schweden, Schweiz und Spanien – können Sie in diesem Bereich eine vernünftige Politik erkennen, die letztlich darauf Rücksicht nimmt, mit welcher Zuneigung Menschen zueinander stehen wollen, und wo es so ist, dass gesellschaftsrechtliche Bedürfnisse von der Politik umgesetzt werden."¹⁰⁹ Von den Regierungsparteien gab es keine Wortmeldung. Der Antrag wurde an den Justizausschuss verwiesen und dort mit Regierungsmehrheit vertagt.

¹⁰⁷ XXII. Gesetzgebungsperiode, 146/A

¹⁰⁸ stenographisches Protokoll der 125. Nationalratssitzung der XXII. Gesetzgebungsperiode, S. 346

¹⁰⁹ stenographisches Protokoll der 125. Nationalratssitzung der XXII. Gesetzgebungsperiode, S. 347

In der ersten Sitzung der XXIII. Gesetzgebungsperiode, am 30. Oktober 2006¹¹⁰, brachten die Grünen ihren Antrag bezüglich Schaffung eines Zivilpakts mit Anpassungen im Fremden- und Asylrecht erneut ein. Zusätzlich dazu wurde ein Antrag¹¹¹ bezüglich Öffnung der Ehe auch für zwei Personen gleichen Geschlechts eingebracht. Bei der Sitzung am 29. November 2006 wurde darüber im Plenum in erster Lesung diskutiert. Die grüne Abgeordnete Ulrike Lunacek begründete diesen Antrag mit Ungleichheiten in der Rechtslage: "Diese Benachteiligung wollen wir mit dem ZIP beseitigen. Mit unserem Zivilpakt hätten Lesben und Schwule dann dieselben Rechte, die auch heterosexuelle Paare haben. Wir haben ja noch einen anderen Gesetzesantrag, der heißt: "Die Ehe öffnen für Lesben und Schwule". – Ich weiß, dass das etwas ist, was die Emotionen hochgehen lässt; damit ist wohl derzeit nicht zu rechnen. Ich hoffe aber sehr wohl, dass in den Verhandlungen, die jetzt zwischen SPÖ und ÖVP stattfinden, die SPÖ sich doch so weit durchsetzen wird, dass zumindest so etwas wie eine eingetragene Partnerschaft möglich ist."¹¹² Johannes Jarolim von der SPÖ unterstützte den Antrag inhaltlich und appellierte für eine offenere Umgangsweise mit diesem Thema im Nationalrat: "Es geht hierbei eigentlich darum, dass Zuneigungen bestehen und die Rolle des Staates ja nicht die sein kann, zu sagen: Das wollen wir nicht, wir ignorieren das ganz einfach – so wie es in vielen anderen Bereichen auch bei der heterosexuellen Partnerschaft immer wieder vorkommt – sondern der Staat hat ganz einfach, glaube ich, eine entsprechende Rolle einzunehmen, mit diesem Thema in sehr aufgeschlossener Art und Weise umzugehen."¹¹³ Die ÖVP kritisierte diesen Vorschlag heftig und sprach sich gegen die Schaffung eines neuen Rechtsinstituts aus. Justizsprecherin Maria Fekter führte dazu aus: "Das Thema ist ja nicht neu und nicht notwendig. Es ist so, dass wir auf dem Standpunkt stehen, dass homosexuelle Partnerschaften Lebensgemeinschaften sind. Wir wollen keine Diskriminierung der Lebensgemeinschaften, das heißt, es müssen für heterosexuelle wie für homosexuelle Lebensgemeinschaften dieselben Rechtsfolgen gelten. Allerdings sind zwei Männer oder zwei Frauen für uns nicht ehefähig, und daher kommt die Ehe nicht in Frage."¹¹⁴ Barbara Rosenkranz von

¹¹⁰ XXIII. Gesetzgebungsperiode, 3/A

¹¹¹ XXIII. Gesetzgebungsperiode, 5/A

¹¹² stenographisches Protokoll der 4. Nationalratssitzung der XXIII. Gesetzgebungsperiode, S. 145

¹¹³ ebenda, S. 146

¹¹⁴ ebenda, S. 147

der FPÖ bezog sich in ihrer Wortmeldung auf die christlichen Werte und lehnte ein eheähnliches Institut für gleichgeschlechtliche Paare ab: "Den freiheitlichen Staat interessieren private Beziehungen zwischen Personen nicht. Allerdings gibt es eine Beziehung, die ihn interessiert und die in einer ganz bewussten Privilegierung herausgezogen ist: das ist die Ehe als dauerhafte Beziehung zwischen einem Mann und einer Frau mit der Ausrichtung auf Kinder, mit dem Vorsatz, Kinder zu zeugen und aufzuziehen. Ich meine, das ist über jeden Glauben und über jede Zeit hinaus von Gültigkeit, und deswegen werden wir uns auch an diese Richtung halten und diese Linie verfolgen, egal, was der Zeitgeist mehrheitsfähig erscheinen lässt."¹¹⁵ Das BZÖ kritisierte die fehlenden Pflichten jener Personen, die einen Zivilpakt eingehen. Gernot Darmann präziserte die Bedenken des BZÖ: "Der von den Grünen vorgeschlagene Zivilpakt sieht also keine gegenseitigen Pflichten vor. Das heißt aber nichts anderes als das, dass man diesen Zivilpakt auch aus rein wirtschaftlichen Gründen schließen kann, zum Beispiel im Hinblick auf die Vorteile im Sozialversicherungs- oder im Asylbereich. Damit werden aber auch dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet, zumal eine Lösung des Paktes grundlos im Einvernehmen und quasi ab der ersten Stunde möglich sein wird. Eine Absicherung des Lebenspartners, der für die Betreuung der Kinder vorübergehend den Beruf aufgibt, wäre also in einer Ehe zweiter Klasse in keiner Weise gegeben."¹¹⁶

Die eingebrachten Entschließungsanträge wurden alle an die fachlich zuständigen Ausschüsse weitergeleitet – deren thematische Diskussion aber mit Stimmenmehrheit vertagt. Lediglich der Entschließungsantrag zum Antidiskriminierungsgesetz führte in Verbindung mit dem Initiativantrag zu einem Bericht des Ausschusses für Menschenrechte. Auch die in den Initiativanträgen enthaltenen Gesetzesentwürfe wurden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, um deren Diskussion dort mit der Mehrheit der Regierungsparteien zu vertragen.

Der Gestaltungsspielraum der Opposition im Hinblick auf Gesetzesanträge ist in der Geschäftsordnung des österreichischen Parlaments beschränkt. Oppositionsparteien nutzen die Möglichkeit des Initiativantrags um die eigenen Einstellungen zu präsentieren und eine Gegenposition zu Regierungsstand-

¹¹⁵ ebenda, S. 149

¹¹⁶ ebenda, S. 150

punkten zu entwickeln. Da sich die Regierung nur in wenigen Fällen mit Anträgen der Opposition beschäftigt, bleiben viele unerledigt liegen.¹¹⁷

Auch in der parlamentarischen Diskussion sind die Einstellungen der politischen Akteure klar erkennbar. Die Grünen hielten das Thema schon über viele Jahre aktuell und ließen im Kampf um die Gleichstellung von homosexuellen Menschen nicht locker. Die SPÖ, die über viele Jahre an die Koalitionsvereinbarungen mit der ÖVP gebunden war, hat in ihrer Oppositionszeit ebenfalls einen Vorstoss für die Eingetragene Partnerschaft unternommen. Die Parteien des politischen Spektrums rechts der Mitte bezogen gegenüber der Gleichstellung von homosexuellen Menschen eine ablehnende Haltung. ÖVP und BZÖ bekannten sich zum Abbau von vorhandenen Diskriminierungen, aber nur in jenem Ausmass, in dem das zum Beispiel aufgrund von EU-Richtlinien oder Entscheidungen des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte notwendig war. Eigenständige Initiativen und Bemühungen dieser Parteien waren in der parlamentarischen Diskussion nicht erkennbar. Die FPÖ lehnte – unter Bezug auf christliche Werte – jeglichen Ausbau von Rechten für Menschen mit gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung ab.

4.5. Partnerschaftsmodelle

Von den politischen Entscheidungsträgern haben SPÖ und Grüne ihre konkreten Vorschläge für die Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in Form von Gesetzesentwürfen präsentiert. In der Diskussion um die Einführung der Eingetragenen Partnerschaft bzw. des Zivilpakt es wird auch eine Reform des veralteten Eherechts angeregt, das derzeit Bestimmung aus dem 19. Jahrhundert bzw. aus dem Jahr 1938 beinhaltet.

¹¹⁷ vgl. Fischer 1999, S. 109 bzw. Sickinger 2006, S. 78f

4.5.1. Die "Eingetragene Partnerschaft" – das SPÖ-Modell

Die Sozialdemokratische Partei war die erste Partei Österreichs, die ein umfassend ausformuliertes Gesetz¹¹⁸ für die rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare ausgearbeitet und dem Parlament zur Beschlussfassung vorgelegt hat. Am 6. April 2005 brachten Mitglieder des sozialdemokratischen Parlamentsklubs den Initiativantrag für ein "Bundesgesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft"¹¹⁹ (EP-G) im Nationalrat ein. Die vorgeschlagene "Eingetragene Partnerschaft" orientiert sich an den skandinavischen Modellen der Partnerschaften für homosexuelle Menschen.

Eine "Eingetragene Partnerschaft" kann ausschließlich zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts eingegangen werden. Diese können sich in einer eheähnlichen Zeremonie am Standesamt - wie es in § 1 des EP-G heißt - "verbinden" lassen. Dieses "verbinden lassen" soll eine begriffliche Abgrenzung zum "Heiraten" und damit zur Ehe sein. Das Kernstück des Gesetzes besteht darin, dass fast das gesamte Eherecht auf die Eingetragene Partnerschaft angewandt wird. Einzelne sinngemäße Änderungen, wie etwa bei der Entscheidung über den Nachnamen des Kindes, mussten aufgrund neuer möglicher Kombinationen von Mann und Mann bzw. Frau und Frau durchgeführt werden.

Die Eingetragene Partnerschaft enthält trotz des Generalverweises auf das Eherecht einige Punkte, in denen gleichgeschlechtliche gegenüber verschiedengeschlechtlichen Partnern benachteiligt werden. Die gemeinsame Adoption eines Kindes wäre für Paare, die sich in einer Lebensgemeinschaft verbunden haben, nicht erlaubt. Die Stiefkindadoption, also die Adoption des leiblichen Kindes des Partners, wäre hingegen erlaubt.

Gemeinsam mit der Schaffung der Eingetragenen Partnerpartnerschaft sollen die rechtlichen Regelungen, die für nichteheliche Lebensgemeinschaften gelten, auch auf homosexuelle nichteheliche Lebensgemeinschaften ausgeweitet werden. In

¹¹⁸ Gesetzesentwurf und Erläuterungen unter http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXII/A/A_00582/fname_038374.pdf (zuletzt am 2. September 2008)

¹¹⁹ XXII. Gesetzgebungsperiode, 582/A

diesem Zusammenhang wird eine generelle Definition einer Lebensgemeinschaft im ABGB gefordert, die derzeit nur durch eine Judikatur des Obersten Gerichtshofs als Wohn-, Wirtschafts-, oder Geschlechtsgemeinschaft definiert ist. Gesetzliche Maßnahmen sollen eine Aufwertung und eine bessere rechtliche Absicherung von Lebensgemeinschaften sicherstellen. Eine Totalreform bzw. Neuformulierung des Eherechts wird im Vorblatt zum Gesetzesentwurf ebenfalls angesprochen – veraltete Regelungen sollen entfernt oder angepasst werden.

4.5.2. Der "Zivilpakt" – das grüne Modell

Mit dem Zivilpakt würde ein neues partnerschaftliches Rechtsinstitut eingeführt, das hetero- und homosexuellen Paaren zur Verfügung steht. Den entsprechenden Initiativantrag¹²⁰ für ein "Bundesgesetz über den Zivilpakt (ZIP-G)"¹²¹ brachte der Grüne Parlamentsklub am 29. September 2005 im Nationalrat ein. Der Zivilpakt wird am Standesamt eingetragen und stellt verbindliche Rechtsfolgen für das Zusammenleben auf, orientiert sich dabei aber nicht am Wesen der Ehe. Der ZIP geht von zwei gleichberechtigten Individuen mit jeweils eigener Berufstätigkeit und Existenzgrundlage aus, die einen gemeinsamen Lebensstil und Lebensstandard gemeinschaftlich verfolgen.¹²² Für die Zeit, in der der Zivilpakt aufrecht ist, besteht eine gegenseitige Beistandspflicht – nach der Auflösung des Paktes bestehen keine Versorgungsansprüche. Im Vergleich zur Ehe bestehen im Zivilpakt weniger Rechte und Pflichten – ein Überblick über die wichtigsten Bereiche:

a) Wohnen und Eigentum

- Im Mietrecht werden Lebenspartner¹²³ den Ehegatten gleichgestellt.
- Im Wohnrechtsgesetz 2002 werden Lebenspartner den Ehegatten ebenfalls gleichgestellt.

¹²⁰ XXII. Gesetzgebungsperiode, 712/A

¹²¹ Gesetzesentwurf und Erläuterungen unter http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXII/A/A_00712/fname_049623.pdf (zuletzt am 2. September 2008)

¹²² vgl. ebenda, S. 12

¹²³ Im Gesetzesentwurf wird der Ausdruck LebenspartnerInnen verwendet. Zum leichteren Verständnis möchte ich, wie im restlichen Bereich der Arbeit, den Begriff Lebensgefährte benützen.

b) Arbeitsleben

- Ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung besteht für Lebenspartner nicht.

c) Versicherungsleistungen und Steuern

- Im Bereich der Sozialversicherung werden - mit Ausnahme der bereits erwähnten Hinterbliebenenversorgung – sämtliche Regelungen, die für Ehegatten gelten, auch für Lebenspartner übernommen.
- Im Bereich des Steuerrechts werden Lebenspartner und Ehegatten gleichgestellt. Jene Regelungen im Einkommenssteuergesetz, die eine Ehe auch ohne Kinder als Familie sehen, werden ebenfalls für den Zivilpakt übernommen.

d) Justizbereich

- Den Lebenspartnern steht, wie den Ehegatten, ein Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilprozess und in Verwaltungs(straf)verfahren zu.
- Die formellen und materiellen strafrechtlichen Vergünstigungen werden wie bei Ehegatten zuerkannt.

e) Staatsbürgerschaft und Fremdenrecht

- Im Fremdenrecht werden Lebenspartner eines Zivilpakts den Ehegatten gleichgestellt.
- Im Asylrecht und im Ausländerbeschäftigungsrecht gilt dies ebenso.

f) Familie

- Im Bereich der Adoption ist der Zivilpakt der Ehe gleichgestellt. Für Lebenspartner besteht die Möglichkeit auch gemeinsam ein Kind zu adoptieren.
- Für gemeinsame leibliche Kinder von Lebenspartnern gelten dieselben Regelungen, wie für eheliche Kinder eines Ehepaars.
- Bei einer gerichtlichen Auflösung des Zivilpaktes werden die Rechte hinsichtlich der Kinder wie bei einer Ehescheidung behandelt.

g) Erbrecht

- Im Erbrecht besteht völlige Gleichstellung der Lebenspartner eines Zivilpaktes mit Ehegatten.

h) Auflösung des Zivilpaktes

- Die Auflösung eines Zivilpaktes ist beim Bezirksgericht durchzuführen. Für eine Auflösung bestehen zwei Möglichkeiten: eine einvernehmliche gerichtliche Lösung oder das strittige gerichtliche Auflösungsverfahren. Im zweiten Punkt ist eine sechsmonatige Bedenkzeit einzuhalten. Da aus dem Zivilpakt keine Unterhaltsansprüche entstehen, kann die Klärung des Verschuldens beim Zivilpakt entfallen.

Die Wahlmöglichkeit, die mit der Einführung des Zivilpakts für verschiedengeschlechtliche Paare geschaffen wird, soll mit der Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen werden. Diese Forderung haben die Grünen seit Oktober 2006 bereits mehrmals gestellt. Mit der Einführung des Zivilpakts und der Öffnung der Ehe würde es für verschieden- und gleichgeschlechtliche Paare eine breite Wahlmöglichkeit geben, in welcher Intensität sie ihre Partnerschaft rechtlich absichern wollen.

4.5.3. Partnerschaftsgesetz ja, aber wie? – das ÖVP-Modell

Im von der ÖVP am 1. Oktober 2007 vorgestellten Perspektiven-Papier wird ein Partnerschaftsgesetz für gleichgeschlechtliche Paare vorgeschlagen.¹²⁴ Das neue Rechtsinstitut gibt homosexuellen Beziehungen einen rechtlich gesicherten Rahmen, aber mit einer klaren Abgrenzung von der Ehe. Die Eintragung der Partnerschaft verpflichtet die beiden Partner zur gemeinsamen Lebensführung und zum gegenseitigen Unterhalt. Im Bereich der Sozialversicherung oder des Erbrechts haben gleichgeschlechtliche Paare die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehepaare. Adoption sowie fortpflanzungsmedizinische Verfahren werden ausgeschlossen.

¹²⁴ ÖVP 2007, S. 14f

Dieser Vorschlag aus dem Perspektiven-Papier wurde innerparteilich heftig diskutiert. Vor allem zur Frage, ob eine solche Partnerschaft am Standesamt oder bei einem Gericht oder Notar begründet werden soll, gibt es unterschiedliche Meinungen. Der zweite Nationalratspräsidenten Michael Spindelegger nahm dazu in einem Zeitungsinterview Stellung: "Also Standesamt ja oder nein? Nein. Mir wäre eine andere Variante lieber. Weil am Standesamt der Eindruck erweckt wird, es sei eine Ehe."¹²⁵ Klubobmann Wolfgang Schüssel sagt zum Kompromiss der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft: "Der Kompromiss ist bereits im Regierungsübereinkommen festgeschrieben. Keine Diskriminierung, keine Nachbildung der Ehe. Der Zivilpakt könnte entweder vor dem Bezirksgericht (...) oder vor den Bezirkshauptmannschaften abgeschlossen werden."¹²⁶ Vom ehemaligen Innenminister Günther Platter kommt eine ebenso strikte Ablehnung: "Eine Zeremonie am Standesamt für Homosexuelle ist für mich als zuständiger Innenminister völlig ausgeschlossen."¹²⁷ Die liberalen Kreise in der ÖVP halten nach wie vor an der Zeremonie am Standesamt fest, so etwa der geschäftsführende Bundesparteibeamtene Josef Pröll, der auch für die Erarbeitung des Perspektiven-Papiers verantwortlich war: "Wir haben dies auch schon in unserer Perspektivengruppe so vorgeschlagen. Ich weiß, dass es hierzu unterschiedliche Meinungen gibt. Ich persönlich finde es richtig, diese gleichgeschlechtliche Partnerschaft vor dem Standesamt zu vollziehen."¹²⁸

4.5.4. FPÖ und BZÖ

FPÖ und BZÖ haben keine eigenen Vorschläge zu einer rechtlichen Ausgestaltung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften.

Die FPÖ lehnt den Ausbau von Rechten für Homosexuelle ab und hat dies auch in ihrem Parteiprogramm so festgeschrieben: "Bestrebungen gleichgeschlechtliche Partnerschaften Familien gleichzustellen, werden abgelehnt."¹²⁹ In Wortmeldungen freiheitlicher Politiker wird diese Linie bestätigt. So etwa meinte

¹²⁵ Die Presse, 30.04.2008, S. 6

¹²⁶ Tiroler Tageszeitung, 26.04.2008, S. 14

¹²⁷ Tiroler Tageszeitung, 29.03.2008, S. 1

¹²⁸ Tiroler Tageszeitung, 29.03.2008, S. 13

¹²⁹ FPÖ, Parteiprogramm 2005, S. 23

der Obmann des Rings Freiheitlicher Jugend, Johann Gudenus: "Ich bin nicht gegen Homosexuelle, aber gegen die Homo-Ehe."¹³⁰ Justizsprecher Peter Fichtenbauer bestätigte diese Linie: "Eine Homo-Ehe lehnen wir ab. Dass es eine Form der Partnerschaftserklärung gibt, die wahrnehmbar ist – von mir aus."¹³¹

Im Jahr 2005 hat sich die damalige BZÖ-Justizministerin Karin Gastinger zwar für ein staatliches Partnerschaftsmodell für gleichgeschlechtliche Partnerschaften eingesetzt – einen konkreten Vorschlag dafür hat sie aber nicht präsentiert. Bündnisobmann Jörg Haider fasst die Position des Bündnisses zu dieser Thematik zusammen: "Das BZÖ lehnt eine Eheschließung gleichgeschlechtlicher Paare ab, setzt sich aber dafür ein, dass es keine wie immer gearteten Diskriminierungen im gesellschaftlichen Leben gibt, und sieht die Adoptionsvorschriften, wie sie derzeit gelten, als ausreichend an. (...) Aber das Institut der Ehe sollte weiterhin für Mann und Frau reserviert sein."¹³²

4.6. Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft – ein Entwurf

Im Regierungsprogramm aus 2007 wird das Thema der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft nicht explizit angesprochen. Der Passus über das Familienrecht ist sehr allgemein gehalten und sieht lediglich eine Evaluierung der gesellschaftlichen Veränderungen und des familiären sowie partnerschaftlichen Zusammenlebens vor. Auf Basis dieser Erkenntnisse soll das Sozialrecht mit den Schwerpunkten auf Förderung der familiären Solidarität und Beseitigung von Diskriminierung weiterentwickelt werden.

Bundeskanzler Alfred Gusenbauer präzierte diesen Bereich in der Regierungserklärung am 16. Jänner 2007 im österreichischen Nationalrat wie folgt: "Ziel ist es, die gelebte soziale Zusammengehörigkeit und Solidarität von Menschen – sei es auf der Grundlage der Ehe, Lebensgemeinschaft und Patchworkbeziehungen – in der Rechtsordnung zu berücksichtigen. Bei dieser

¹³⁰ derstandard.at, 21. Juli 2008

¹³¹ Salzburger Nachrichten, 4. September 2008

¹³² <http://wahl08.orf.at/stories/303672/> (zuletzt am 22. September 2008)

Reform wird auch die Frage der diskriminierungsfreien rechtlichen Ausgestaltung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften zu diskutieren sein."¹³³

Das Justizministerium führte in den ersten Monaten nach dem Regierungsantritt Gespräche mit Interessensvertretungen homosexueller Personen, die den Bedarf nach einem rechtlichen Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare zum Ausdruck brachten. Am 2. Mai 2007 berichteten die Bundesministerin für Justiz, Maria Berger, und die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, Andreas Kdolsky, in einem gemeinsamen Vortrag an den Ministerrat, dass die Rechtssituation für gleichgeschlechtliche Paare im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die Rechtsentwicklung in anderen europäischen Ländern angepasst werden sollte. Der Ministerrat nahm den Bericht zur Kenntnis und erteilte den beiden Ministerinnen den Auftrag eine Reform des Familienrechts vorzubereiten, die unter anderem die Anpassung der Rechtssituation gleichgeschlechtlicher Paare beinhalten sollte.

Im Rahmen der Verhandlungen zum Familienrechtsreformpaket wurde eine Arbeitsgruppe "Gleichgeschlechtliche Partnerschaften" eingerichtet. Dieser gehörten Interessensvertretungen homosexueller Menschen, Vertreter politischer Parteien, Mitarbeiter der betroffenen Ministerien und Verbände, die sich mit Familienpolitik beschäftigen, an. Ziel der Arbeitsgruppe war es, Vorschläge betreffend die Beseitigung von Diskriminierungen im Sozialrecht und die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zu entwickeln. In sieben Sitzungen wurden dafür mehrere diesbezügliche rechtstechnische Lösungen erarbeitet.

Der erste Vorschlag der Arbeitsgruppe ist die Öffnung des Rechtsinstituts der Ehe für gleichgeschlechtliche Partnerschaften (Spanisches Modell) - diese Variante wird vor allem von den Homosexuellen-Interessensgruppierungen bevorzugt. Die zweite Möglichkeit wäre die Schaffung einer Lebenspartnerschaft nach nordischem Vorbild – Rechte und Pflichten der Ehe würden in einer

¹³³ Regierungserklärung vom 16. Jänner 2007, S. 20 (das Regierungsprogramm und die schriftliche Fassung der Regierungserklärung aus dem Jahr 2007 sind über die Homepage des Bundeskanzleramtes zugänglich: <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=19542> bzw. <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=19700> (zuletzt am 11. September 2008)

Generalklausel auf homosexuelle Partnerschaften übertragen (Skandinavisches Modell). Die dritte Variante sieht eine Eingetragene Partnerschaft mit teilweise dem Eherecht nachgebauten Bestimmungen und einigen Generalverweisen auf das Eherecht vor (Schweizer Modell). Bei der Einführung der Lebenspartnerschaft nach dem Schweizer Modell müssten sämtliche Materiengesetze der österreichischen Rechtsordnung auf ihren Anpassungsbedarf hin überprüft werden - die betroffenen Bundesministerien übermittelten der Arbeitsgruppe eine Liste dieser Gesetze.

Während die Position der homosexuellen Interessensvertretungen klar war (Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ohne Benachteiligungen gegenüber der Ehe), gingen die Meinungen innerhalb der Vertreter von familienpolitischen Organisationen weit auseinander. Der Bogen spannte sich von einer Zustimmung zur Öffnung der Ehe bis hin zur Meinung, dass eine Anerkennung im österreichischen Rechtssystem nicht erforderlich wäre. Die Arbeitsgruppe hat in ihrem Bericht zwar die drei erwähnten Möglichkeiten angeführt, allerdings keine Präferenz abgegeben.¹³⁴

Das Lebenspartnerschaftsgesetz

Am 24. April 2008 präsentierte die Justizministerin den Entwurf ihres Ressorts für ein "Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)"¹³⁵. Mit diesem Gesetzesvorschlag wird versucht, einen rechtlichen Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare zu schaffen, der dem der Ehe zwischen Mann und Frau ähnlich ist. Der vorgelegte Gesetzesentwurf deckt allerdings nur jene Regelungen ab, die in den Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums fallen.

¹³⁴ Bericht der Arbeitsgruppe "Gleichgeschlechtliche Partnerschaften" zum Familienrechtsreformpaket XXIII. GP ist an die Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend zum Lebenspartnerschaftsgesetz angehängt: http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/ME/ME_00189_55/imfname_112857.pdf, S. 16ff (zuletzt am 11. September 2008)

¹³⁵ der Entwurf zum Lebenspartnerschaftsgesetz und dessen Erläuterungen sind über die Homepage des Bundesministeriums für Justiz zugänglich: http://www.justiz.gv.at/cms_upload/docs/Entwurf%20Lebenspartnerschaftsgesetz.pdf bzw. http://www.justiz.gv.at/cms_upload/docs/Erlaeuterungen_LPartG.pdf (zuletzt am 11. September 2008)

Laut den Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft sollen Menschen, die eine Lebenspartnerschaft eingehen, weitestgehend die Rechtsstellung erhalten, die verheirateten Personen zugesprochen wird. Dennoch sind im Entwurf nicht alle rechtliche Regelungen der Ehe übernommen – das Justizministerium verweist in diesem Zusammenhang auf ein veraltetes Eherecht aus dem Jahr 1938 und Bestimmungen, die in der alltäglichen Umsetzung nicht in Anspruch genommen werden. Es wird daher nicht auf das geltende Eherecht verwiesen, die entsprechenden zivilrechtlichen Regelungen werden stattdessen direkt im Lebenspartnerschaftsgesetz festgeschrieben – damit soll eine Abgrenzung der Ehe von der Lebenspartnerschaft erreicht werden. Der Widerspruch zwischen der versuchten Gleichstellung mit der Ehe und der explizit angeführten Abgrenzung zur Ehe¹³⁶ rief bei Vertretungen homosexueller Menschen scharfe Kritik hervor.

Die wichtigsten Unterschiede zwischen dem Entwurf zum Lebenspartnerschaftsgesetz und dem Eherecht sind:¹³⁷

- Eine Ehe kann bei Zustimmung der Eltern und gerichtlicher Genehmigung bereits mit 16 Jahren eingegangen werden, für die Lebenspartnerschaft ist ausschließlich die Volljährigkeit vorgesehen.
- Eine Verlobung ist im Entwurf zum LPartG nicht vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer rechtlichen Regelung der Partnerschaft mittels Vertrag möglich ist.
- Im Falle einer Trennung aufgrund von Zerrüttung sind unterschiedliche Scheidungsfristen vorgesehen: sechs Jahre bei der Ehe, drei Jahre bei der Lebenspartnerschaft.
- Die gemeinschaftliche Adoption von Kindern ist für Lebenspartner nicht vorgesehen. In der Einzeladoption ist die Zustimmung des Ehegatten vorgeschrieben, die Meinung des Lebenspartners wird im Vorschlag nicht berücksichtigt.
- Der Pflicht zum gemeinsamen Wohnen kommt ein besonderer Stellenwert zu. Im Vergleich zum Eherecht fehlen jedoch Regelungen zur gemeinsamen

¹³⁶ Erläuterungen zum LPartG, S. 3

¹³⁷ vgl. Stellungnahme des Rechtskomitee Lambda zum LPartG vom 5. Mai 2008, abrufbar unter <http://www.rklambda.at/Publikationen/index.htm> (zuletzt am 12. September 2008)

Wohnortverlegung bzw. zur gesonderten Wohnungsnahme, die der Rechtssicherheit von Lebenspartnern dienen.

- Im Bezug auf Unterhaltsleistungen nach einer Trennung werden eventuell nachfolgende Ehepartner in der Festlegung der Höhe der Leistungen berücksichtigt, während ein neuer Lebenspartner nicht in die Berechnungen einbezogen wird.

Diese Punkte zeigen, dass eine vollständige Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten nicht vorgesehen ist. Die Unterschiede könnten durch die fehlenden Verweise zum Eherecht noch größer werden, denn zukünftige Änderungen im Eherecht bedeuten keine automatischen Änderungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

In der Begutachtungsphase des Ministerialentwurfs wurden insgesamt 117 Stellungnahmen abgegeben. Neben Ministerien, Ämtern der Landesregierungen, Verbänden der Sozialpartnerschaft, Vereinen und Gemeinschaften, die sich mit den Themen Familie und Gleichstellung homosexueller Menschen befassen, gaben auch Privatpersonen Stellungnahmen ab. Die Beurteilungen und Anmerkungen spiegeln die politische und gesellschaftliche Diskussion dieser gesellschaftspolitisch sensiblen Materie wider.

In den Stellungnahmen¹³⁸ der Bundesministerien ist die politische Einstellung relativ klar zu erkennen. Die Ressortstellungnahmen von SPÖ-geführten Ministerien (Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz und Bundesministerium für Landesverteidigung) geben sachlich Auskunft. Vom Bundeskanzleramt und Sozialministerium wird der Gesetzesentwurf sogar "sehr begrüßt". Fünf der sechs Stellungnahmen der von der ÖVP geleiteten Ministerien weisen einen – in weiten Teilen – identen Wortlaut auf. Lediglich das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die betroffenen Regelungen in seinem Zuständigkeitsbereich. Die anderen Ministerien (Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Finanzen,

¹³⁸ eine vollzählige Auflistung der Stellungnahmen im Wortlaut unter: http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/ME/ME_00189/pmh.shtml (zuletzt am 15. September 2008)

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend sowie Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) kritisieren einheitlich folgende Punkte:

- Die Lebenspartnerschaft kann nicht mit einer Ehe verglichen werden, da sie von "vornherein nicht auf gemeinsame Kinder und damit auf die Gründung einer Familie ausgerichtet" ist.
- Der Entwurf des Justizministeriums ist zu sehr vom Vergleich zur Ehe getragen und gehört im Hinblick auf ein ausgewogenes Verhältnis von aufeinander bezogenen Rechten und Pflichten grundlegend geändert, damit nicht der Eindruck einer "Ehe light" entsteht.
- Das Ziel einer neuen gesetzlichen Regelung sollte die Beseitigung eventuell vorhandener Diskriminierungen sein. Eine unterschiedliche Behandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft ist damit jedoch nicht gemeint, denn "der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz verbietet nicht nur Gleiches ungleich zu behandeln, sondern verbietet es auch, Ungleiches unsachlicher Weise gleich zu behandeln".
- Auch wenn die gemeinsame Adoption eines Kindes durch die Lebenspartner bzw. die Stiefkind-Adoption des Kindes eines Partners ausgeschlossen sind, ist den Ministerien diese Regelung nicht eindeutig genug. Sie fordern ein explizites gesetzliches Adoptionsverbot.
- Im Bereich des Fortpflanzungsmedizingesetzes soll ausdrücklich festgeschrieben werden, dass eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung nur in einer "Lebensgemeinschaft von Mann und Frau" zulässig ist.
- In Bezug auf die "Förmlichkeiten zur Eingehung einer Lebenspartnerschaft" wird angemerkt, dass "es nicht zielführend erscheint, die Übertragung der im Personenstandsgesetz geregelten Förmlichkeiten einer Eheschließung auf die Begründung einer Lebenspartnerschaft zu übertragen". In Anlehnung an die Schweizer Regelung wird vorgeschlagen, dass die beiden Partner eine Eintragung ihrer Partnerschaft persönlich bei der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder Bezirksgericht) beantragen. Die Behörde überprüft den Antrag und beurkundet bei erfüllten Voraussetzungen die Lebenspartnerschaft. In diesem Zusammenhang wird weiters vorgeschlagen,

nicht von einer Lebenspartnerschaft sondern von einer eingetragenen Partnerschaft zu sprechen.

Der letzte Kritikpunkt, der sich gegen eine Zeremonie am Standesamt ausspricht, fehlt in der Stellungnahme des BMLFUW. Minister Josef Pröll blieb damit auch in der Stellungnahme des Ministeriums seiner Linie treu – er sprach sich bei mehreren Gelegenheiten für die standesamtliche Variante für homosexuelle Paare aus.

Von der Verwaltungsebene der Länder gab es Rückmeldungen aus sieben Bundesländern – das Burgenland und Oberösterreich haben keine Stellungnahme abgegeben. Aus Niederösterreich, der Steiermark und Tirol kamen sachliche und formale Rückmeldungen ohne Wertung, das Land Kärnten verweist auf die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers bei allfällig anzupassenden Landesgesetzen und Vorarlberg lehnt den Gesetzesentwurf generell ab. Die Länder Salzburg und Wien fordern eine Generalklausel, die gleichgeschlechtliche Partnerschaften im gesamten Bereich des Bundesrechts gleichstellt. Außerdem wird von der Salzburger Landesregierung eine bessere rechtliche Absicherung der Lebenspartnerschaft zwischen Mann und Frau angeregt, da diese in der Realität neben der Ehe eine immer größere Rolle spielt.

Die Stellungnahmen der Interessensvertretungen von homosexuellen Menschen kritisieren großteils die fehlende Rücksichtnahme auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Gleichgeschlechtliche Partnerschaften"¹³⁹. Der vorgelegte Gesetzesentwurf entspräche jenem, der bereits in den Arbeitssitzungen vorgelegt und dort abgelehnt worden war. Des Weiteren werde der Vorschlag keinem der drei Rechtsinstitute gerecht, auf die sich die Teilnehmer der Arbeitsgruppe als für Österreich gangbaren Weg geeinigt hatten. Das vorgelegte "Rumpfgesetz" betreffe weiters nur den Justizbereich und bringe mehr Pflichten als Rechte. Um das Lebenspartnerschaftsgesetz akzeptieren zu können, müssten in einer Generalklausel sämtliche die Ehe betreffende Regelungen auf die Lebenspartnerschaft zwischen homosexuellen Menschen übertragen werden¹⁴⁰.

¹³⁹ vgl. Stellungnahmen von austrian gay professionals, Hosi Salzburg, Homosexuelle und Glaube, Rechtskomitee Lambda, HOMED

¹⁴⁰ vgl. Stellungnahmen von Hosi Linz und Salzburg, Rechtskomitee Lambda

Generell wird aber - um Benachteiligungen auszuschließen - die Öffnung der Zivilehe für homosexuelle Paare als die ideale Lösung gesehen.

Weitere Kritik kommt zu den Regelungen der Adoption. Diese gingen an der Realität vorbei und ignorieren die Tatsache, dass bereits Kinder mit Eltern gleichen Geschlechts aufwachsen. Die Möglichkeit der Adoption würde die existierende Fürsorge und Erziehungsarbeit rechtlich absichern und damit erleichtern und anerkennen.¹⁴¹

Eine Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften mit verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften oder der Ehe wird hauptsächlich von Institutionen und Vereinen, deren Inhalte sich an christlichem Gedankengut orientieren, abgelehnt. Ihre Argumentation begründet sich vor allem auf der Sonderstellung der Ehe als Voraussetzung für die Gründung einer Familie und die Zeugung von Nachkommen.¹⁴² In ihren Ausführungen fordern sie staatlichen Schutz und Unterstützung für das Institut der Ehe und somit auch für jene Menschen, die bereit sind, in diesem Rahmen ihren Beitrag zur Gesellschaft zu leisten. Die Ehe sei etwas Besonderes und daher nicht mit anderen Instituten gleichzusetzen.

Die insgesamt 51 abgegebenen Stellungnahmen von Privatpersonen spiegeln die Vielfalt der gesellschaftspolitischen Diskussion wider. Die veröffentlichten Meinungen reichen von einer völligen Ablehnung der homosexuellen Lebensweise bis zur Forderung der Öffnung der Zivilehe für gleichgeschlechtliche Paare.

In den ablehnenden Stellungnahmen ist in der Wortwahl ein enger Bezug zum christlichen Gedankengut und zu einer gläubigen Lebensweise zu erkennen. Die befürwortenden Schreiben wurden zum Teil von Betroffenen verfasst und fordern meist eine umfassende Gleichstellung in allen Lebensbereichen.

Nach dem Ende der Begutachtungsphase und der eventuellen Einarbeitung von Änderungsvorschlägen wäre der Gesetzesvorschlag im Ministerrat diskutiert worden. Die Neuwahlentscheidung ist dem zuvor gekommen. Die negativen

¹⁴¹ vgl. Stellungnahmen von Hosi Linz, Rosalila PantherInnen - Schwul-lesbische ARGE Steiermark, SoHo – Sozialdemokratie und Homosexualität, COURAGE - PartnerInnen-, Familien- und Sexualberatungsstelle & ÖGS - Österreichische Gesellschaft für Sexualeforschung

¹⁴² vgl. Stellungnahmen von Österreichischer Bischofskonferenz, Evangelische Kirche in Österreich, Christliche Initiative, JES – Junge Europäische Studenteninitiative, Gemeinschaft "Umkehr zum Leben" & Gemeinschaft "Um Gottes Willen", Freiheitlicher Familienverband Österreichs, Institut für Ehe und Familie,

Stellungnahmen der ÖVP-Geführten Ministerien deutet aber darauf hin, dass eine einstimmige Entscheidung im Ministerrat unwahrscheinlich gewesen wäre. Vor allem die Frage, ob die Partnerschaft auf dem Standesamt eingegangen werden kann, hat sich zur Grundsatzfrage entwickelt.

Die Diskussion um die Homo-Ehe wird in Österreich sehr emotional geführt, was auch in den Wortmeldungen rund um die Einführung des Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft sichtbar wird. Die Meinungen von Befürwortern und Gegnern gehen wohl selten so weit auseinander wie bei dieser Frage, was eine politische Behandlung der Thematik äußerst schwierig macht. Während sich die SPÖ schon länger für die Gleichstellung homosexueller Partnerschaften einsetzt und 2006 im Parlament einen Antrag für die Einführung der Eingetragenen Partnerschaft gestellt hat, spricht die ÖVP stets von Diskriminierungen, die zu beseitigen wären. Im von der ÖVP am 1. Oktober 2007 vorgestellten Perspektiven-Papier wird ein Partnerschaftsgesetz für gleichgeschlechtliche Paare vorgeschlagen – zwei Personen gleichen Geschlechts können ihre Partnerschaft beim Standesamt eintragen lassen.¹⁴³

Die Justizministerin hat mit ihrem Gesetzesvorschlag versucht, eine – im Hinblick auf das Perspektiven-Papier – politisch realisierbare Lösung vorzulegen. Mit der Mitarbeit der anderen Ministerien hätte die Möglichkeit einer weit reichenden Gleichstellung durchaus bestanden.

Die politische Entscheidung über die Gleichstellung homosexueller Lebensgemeinschaften ist in der abgelaufenen Gesetzgebungsperiode an den unterschiedlichen Meinungen der beiden Koalitionsparteien gescheitert und damit zumindest bis auf die XXIV. Gesetzgebungsperiode verschoben.

¹⁴³ ÖVP 2007, S. 14f

5. Exkurs: Die rechtliche Gleichstellung homosexueller Partnerschaften in Europa

Die Diskussion um die Gleichstellung homosexueller Personen in der Gesellschaft wird in fast allen Ländern Europas bzw. auch auf Ebene der Europäischen Union geführt. Während die Europäische Union im Kampf gegen Diskriminierung homosexueller Menschen im Bereich Wirtschaft und Arbeit einen Schwerpunkt setzt, müssen sich die Nationalstaaten der Diskussion um Diskriminierung und Gleichstellung in allen Lebensbereichen stellen. Als wichtigster Punkt kann in diesem Zusammenhang die rechtliche Absicherung für gleichgeschlechtliche Paare gesehen werden. Aufgrund des unterschiedlichen Zugangs zu diesem Thema sind in der politischen und rechtlichen Umsetzung in den einzelnen Ländern verschiedene Partnerschaftsmodelle entstanden. Während die Niederlande, Belgien, Spanien und ab 2009 auch Norwegen die Zivilehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet haben und somit als Vorreiter in Europa gelten, sind homosexuelle Partnerschaften in einigen Ländern rechtlich noch nicht anerkannt. Im Folgenden möchte ich die unterschiedlichen Arten der rechtlichen Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Paaren in Europa näher betrachten:¹⁴⁴

Ehe:

Die standesamtliche Ehe (Zivilehe) ist derzeit - wie bereits erwähnt - in drei Staaten auch für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet:¹⁴⁵

- Niederlande, seit 1. April 2001¹⁴⁶
- Belgien, seit 1. Juni 2003¹⁴⁷
- Spanien, seit 3. Juli 2005¹⁴⁸
- Norwegen, ab 1. Jänner 2009¹⁴⁹

¹⁴⁴ vgl. HOSI Wien 2008, S. 9ff

¹⁴⁵ ILGA-Europa 2007, S. 14

¹⁴⁶ ausführlich ab S. 85 i.d.B.

¹⁴⁷ Lambda Nachrichten, 02/2003, S. 28

¹⁴⁸ Lambda Nachrichten, 03/2005, S. 28

¹⁴⁹ Lambda Nachrichten 04/2008, S. 26

Die standesamtliche Ehe schließt auch das Recht auf Adoption ein, wobei die Fremdkindadoption in den Niederlanden und Spanien auf einheimische Kinder beschränkt ist.

Eingetragene Partnerschaft:

Viele europäische Länder haben die Schaffung eines neuen Rechtsinstituts – der "Eingetragenen Partnerschaft" – gewählt, um für gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit einer rechtlich abgesicherten Partnerschaft zu bieten. In diesen zehn Ländern ist die Eingetragene Partnerschaft im Wesentlichen der Ehe gleichgestellt.¹⁵⁰

- Dänemark, seit 1. Oktober 1989
- Norwegen, seit 1. August 1993
- Schweden, seit 1. Jänner 1995
- Grönland, seit 1996
- Island, seit 27. Juni 1996
- Niederlande, seit 1. Jänner 1998
- Finnland, seit 1. März 2002¹⁵¹
- Großbritannien, seit 5. Dezember 2005¹⁵²
- Schweiz, seit 1. Jänner 2007¹⁵³
- Ungarn, ab 1. Jänner 2009¹⁵⁴

Andere Rechtsinstitute:

Fünf Länder haben sich für die Schaffung eines eigenen Rechtsinstituts mit deutlich weniger Rechten als die Ehe entschieden – die Eintragung findet bei einer öffentlichen Stelle statt.

- Frankreich, Pacte civil de solidarité seit 16. November 1999¹⁵⁵
- Deutschland, eingetragene Lebenspartnerschaft seit 1. August 2001¹⁵⁶

¹⁵⁰ bis 1998 vgl. Rätter 2003, S. 266ff

¹⁵¹ Lambda Nachrichten, 04/2001, S. 37

¹⁵² Lambda Nachrichten, 02/2005, S. 29

¹⁵³ Lambda Nachrichten, 04/2005, S. 30

¹⁵⁴ Lambda Nachrichten, 01/2008, S. 28f

¹⁵⁵ vgl. Ferrand 2000, S. 130ff

- Luxemburg, Loi relative aux effets légaux de certains partenariats seit 1. November 2004¹⁵⁷
- Slowenien, Zakon o registraciji istospolne partnerske skupnosti seit 23. Juli 2006¹⁵⁸
- Tschechien, Registrované partnerství seit 1. Juli 2006¹⁵⁹

Die Regelungen in Deutschland und Tschechien reichen an die Eingetragene Partnerschaft nach nordischem Vorbild heran, beinhalten jedoch wesentliche Unterschiede im Steuerrecht. Die Partnerschaftsmodelle von Frankreich, Luxemburg und Portugal – die auch von verschiedengeschlechtlichen Paaren in Anspruch genommen werden können – sind eine Stufe unter dem deutschen bzw. tschechischen Modell zu sehen. Einzelne aus dieser Partnerschaft entstehende Rechte können erst nach einigen Jahren in Anspruch genommen werden. Die eingetragene Partnerschaft in Slowenien schließt wesentliche Rechtsbereiche aus.

In Belgien (seit 2000) und Portugal (seit 2001)¹⁶⁰ besteht die Möglichkeit, eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft öffentlich zu begründen. Dies geschieht allerdings ohne weitere gesetzliche Rechten und Pflichten. In Ungarn (seit 1996) und Kroatien (seit 2003)¹⁶¹ sind gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften durch eigene Gesetze rechtlich anerkannt worden, allerdings ohne die Möglichkeit einer behördlichen Eintragung.

Während in Belgien, Ungarn und den Niederlanden zwei Möglichkeiten zur Auswahl stehen, um eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft einzugehen, gibt es nach wie vor Länder ohne rechtliche Anerkennung von homosexuellen Verbindungen. Dazu zählen neben Österreich auch Estland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Polen und die Slowakei. In diesen Staaten gibt es nur punktuelle Gleichstellungen mit verschiedengeschlechtlichen, formlosen nichtehelichen Lebensgemeinschaften. In einem Großteil der Länder Süd-Ost-

¹⁵⁶ ausführlich ab S. 79 i.d.B.

¹⁵⁷ Lambda Nachrichten, 03/2004, S. 36f

¹⁵⁸ Lambda Nachrichten, 04/2005, S. 30

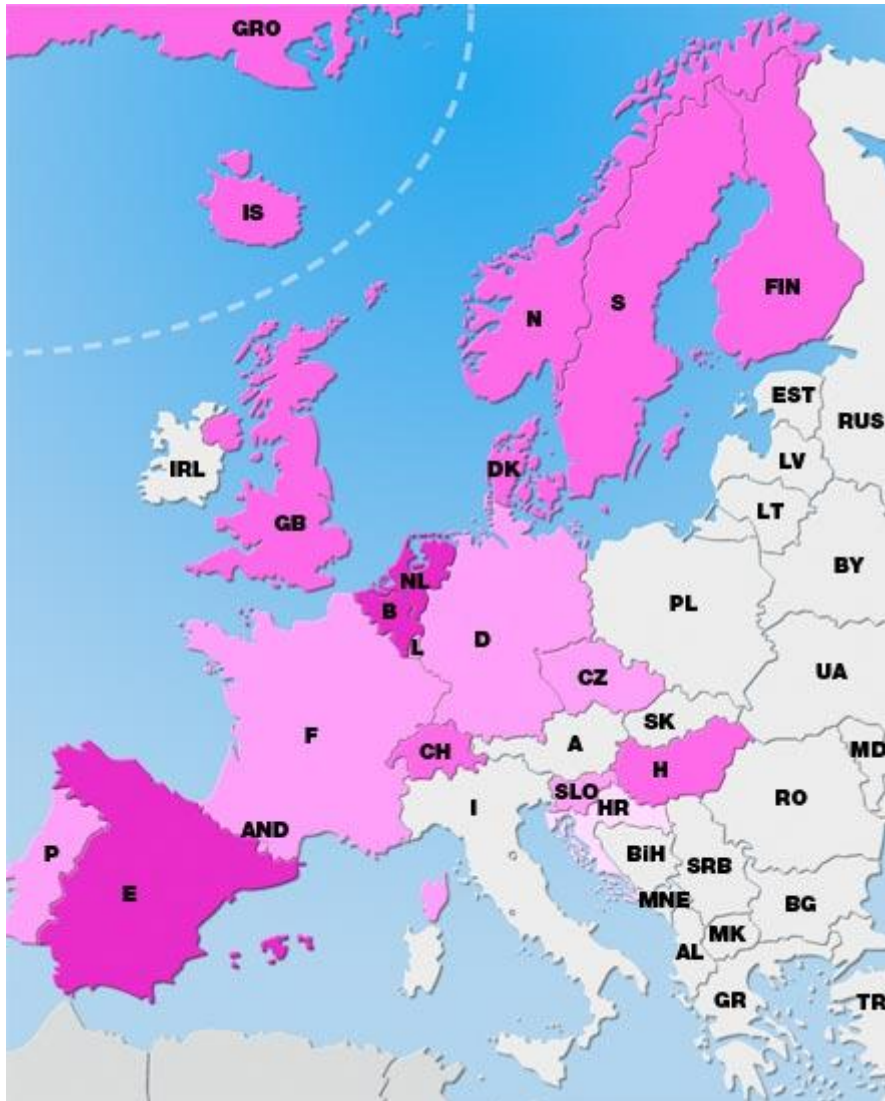
¹⁵⁹ Lambda Nachrichten, 01/2006, S. 25

¹⁶⁰ vgl. Räter 2003, S. 300ff

¹⁶¹ Lambda Nachrichten, 03/2003, S. 32

Europas gibt es keine rechtliche Anerkennung für homosexuelle Lebensgemeinschaften.

Abbildung 1: Rechtliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften im Europavergleich (Stand 1. Jänner 2008):¹⁶²



Stufe 4 (**lila**): standesamtliche Ehe für gleichgeschlechtliche Paare: Belgien, Niederlande, Spanien

Stufe 3 (**dunkelrosa**): eingetragene PartnerInnenschaft mit fast gleichen Rechten wie für die Ehe: Dänemark inklusive Grönland (jedoch ohne Färöer), Finnland, Island, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Ungarn

Stufe 2 (**rosa**): rechtliche Anerkennung von Lebensgemeinschaften bzw. LebenspartnerInnenschaften samt behördlicher Eintragung mit deutlich geringeren Rechten als für die Ehe: Andorra, Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Portugal, Slowenien, Tschechien

Stufe 1 (**hellrosa**): rechtliche Gleichstellung von Lebensgemeinschaften (ohne Eintragungsmöglichkeit): Kroatien, Ungarn

Stufe 0 (**weiß**): keine rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher PartnerInnenschaften

¹⁶² siehe <http://www.hosiwien.at/wir-wollen-heiraten/europakarte/>, (zuletzt am 30. September 2008)

In den folgenden Abschnitten möchte ich zuerst auf die Entwicklungen in der **Europäischen Union** im Bereich der Diskriminierung von homosexuellen Menschen und deren Möglichkeiten der Einflussnahme eingehen. Im Weiteren werde ich die Entwicklung und die Ergebnisse im Bereich der Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in Deutschland und den Niederlanden näher betrachten. Die **Niederlande** habe ich gewählt, weil sie das erste Land der Welt waren, in dem das Rechtsinstitut der Zivilehe auch für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet wurde. Für **Deutschland** habe ich mich aufgrund seiner kulturellen und sprachlichen Nähe zu Österreich entschieden.

5.1. Europäische Union

Auf Ebene der Europäischen Union gab es seit den 1980er Jahren Bemühungen um die Gleichstellung von homosexuellen Menschen. Diese richteten sich anfangs vor allem gegen Diskriminierung von Schwulen und Lesben am Arbeitsplatz.

Ein aktives Organ in den Bemühungen um die Gleichstellung war das Europäische Parlament (EP), das sich in Appellen und Entschlüssen an die Mitgliedstaaten bzw. die Europäische Kommission wandte. Die erste Resolution wurde 1984 zum Problem der sexuellen Diskriminierung am Arbeitsplatz verabschiedet. An die Mitgliedsstaaten wurden folgende Forderungen gerichtet:¹⁶³

- Abschaffung von Gesetzen, die rechtliche Sanktionen für homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen vorsehen.
- Einführung gleicher Mindestaltersgrenzen bei hetero- und homosexuellen Handlungen.
- Abschaffung der Registrierung von Homosexuellen durch die Polizei und andere Behörden.

Andere Resolutionen richteten sich an die Europäische Kommission, die 1986 aufgefordert wurde, geeignete Maßnahmen gegen die Diskriminierung aufgrund sexueller Ausrichtung zu ergreifen. Im Zuge der Verhandlungen zur Sozial-Charta

¹⁶³ vgl. Strobl 2007, S. 12

der Arbeitnehmer 1989 soll die Kommission ihren Antrag so abändern, dass eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung auch im Beschäftigungsbereich verboten wird. Der umfassendste Bericht zu diesem Thema wurde 1994 von der deutschen Abgeordneten zum EP Claudia Roth (Bündnis90/Die Grünen) verfasst und vom Ausschuss für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten verabschiedet. Der "Bericht zu Gleichstellung von Schwulen und Lesben in der EG"¹⁶⁴ beschrieb die Bandbreite der Diskriminierungen und war mit einer erneuten EntschlieÙung an die Europäische Kommission verbunden, in der sie aufgefordert wurde, dem Ministerrat eine Empfehlung zur Beseitigung jeglicher Form der Diskriminierung von homosexuellen Personen vorzulegen. Diese EntschlieÙung enthielt zum ersten Mal auch die Forderung nach Änderungen in der Partnerschaftsgesetzgebung und im Adoptionsrecht. Die Kommission lehnte viele der enthaltenen Vorschläge aufgrund fehlender rechtlicher Kompetenz ab. Die EU hat nämlich in den Kernbereichen homosexueller Diskriminierung – dem Straf- und dem Eherecht – gemäß EU-Verträgen keine Kompetenzen.¹⁶⁵ Von den Mitgliedsstaaten wurde in der selben Resolution gefordert, die Altergrenzen für homo- und heterosexuelle Kontakte zu vereinheitlichen, Homosexualität zu entkriminalisieren und vergleichbare rechtliche Regelungen zu schaffen, durch welche in einer Beziehung lebende Homosexuelle die vollen Recht und Vorteile einer Ehe bekommen.¹⁶⁶ Das EP machte wiederholt deutlich, dass die Entfernung sämtlicher diskriminierenden Vorschriften für Homosexuelle aus den nationalen Rechtsordnungen Voraussetzung für einen Beitritt zur EU ist.¹⁶⁷

Die Europäische Kommission begann sich Anfang der 1990er Jahre verstärkt mit der Diskriminierung von homosexuellen Menschen auseinander zu setzen. 1991 wurden von der Kommission finanzielle Mittel für internationale Lesben- und Schwulenbewegungen zur Verfügung gestellt. Es wurden Umfragen über die gesamteuropäisch-gesellschaftlichen Auswirkungen sexueller Diskriminierung und die Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts auf homosexuelle Frauen und Männer in Auftrag gegeben. Im November 2000 verabschiedete die Kommission

¹⁶⁴ EP-Dokument A3-0028/94

¹⁶⁵ vgl. Verschraegen 1994, S23ff und ILGA-Europa 1998, S. 10

¹⁶⁶ EntschlieÙung des EP, 28.Februar 1994, Amtsblatt 1994 C 061 S. 40

¹⁶⁷ vgl Strobl 2007, S. 12ff

ein Aktionsprogramm gegen Diskriminierungen, das auf eine Änderung der Einstellungen und des Verhaltens der Menschen abzielt. Das Programm finanziert unter anderem Aktivitäten zur Sensibilisierung der Menschen, zur Information über ihre neuen Rechte und Pflichten und zur Überwindung diskriminierender Einstellung und Verhaltensweisen.¹⁶⁸

Der Rat der EU, als wichtigstes Rechtsetzungssorgan, agiert in dieser Thematik eher zurückhaltend. Dies hängt wahrscheinlich mit dem Einstimmigkeitsprinzip bei Ratsentscheidungen und dem unterschiedlichen Umgang dieser Thematik in den einzelnen Mitgliedsstaaten zusammen.

In den für homosexuelle Menschen in erster Linie interessanten Rechtsbereichen fehlen der EU, wie bereits erwähnt, die Kompetenzen. Eine erste Ausweitung des Zuständigkeitsbereiches war im Vertrag von Amsterdam enthalten, der am 1. Mai 1999 in Kraft trat. Darin wurde die Gemeinschaft ausdrücklich mit der rechtlichen Kompetenz ausgestattet, Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung zu bekämpfen. Im Artikel 13 des Amsterdamer Vertrages heißt es dazu:

*"Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages kann der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach der Anhörung des Europäischen Parlamentes einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung knüpfen."*¹⁶⁹

Mit dem Abschnitt "im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten" wird der Handlungsspielraum entscheidend verkleinert. Die Rechte der EU bezüglich Regelungen für homosexuelle Menschen bleiben auch nach dem Vertrag von Amsterdam eingeschränkt. Die einzelnen Mitgliedsstaaten bleiben nämlich für die wichtigen Bereiche des Strafrechts bzw. des Ehe-, Partnerschafts- und Adoptionsrechts zuständig.

¹⁶⁸ vgl. Graupner 2001, S. 10f

¹⁶⁹ zitiert nach ILGA-Europa 1999, S. 18

Als Folge des Vertrags von Amsterdam nahm der Rat im November 2000 eine Richtlinie gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz an. Die Richtlinie "zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichstellung in Beschäftigung und Beruf"¹⁷⁰ schließt erstmals auch sexuelle Orientierung als Diskriminierungsgrund mit ein.

Ebenfalls im Jahr 2000 wurde beim Europäischen Rat von Nizza die "Charta der Grundrechte der Europäischen Union" unterzeichnet. Damit wird erstmals in einem Grundrechtskatalog von einem Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung gesprochen. Für den Bereich der Ehe und Partnerschaften heißt es in der Charta allerdings: "Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln."¹⁷¹ Der Zuständigkeitsbereich für die rechtlichen Regelungen von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften bleibt damit auch nach der Erklärung der Grundrechtecharta bei den Nationalstaaten.¹⁷² Im Juli 2008 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine "Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung"¹⁷³ vor. Ziel dieser Richtlinie ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung außerhalb des Arbeitsmarktes. Damit soll der Diskriminierungsschutz an jenes Niveau angeglichen werden, das mit der Antirassismus-Richtlinie seit dem Jahr 2000 für das Merkmal der ethnischen Herkunft gilt. Der Schutz soll auf die Bereiche Sozialschutz, Gesundheitswesen, allgemeine Bildung, Zugang zu Waren und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum ausgedehnt werden. Auf die Gleichstellung verschiedengeschlechtlicher Partnerschaften wird sich diese Richtlinie nicht auswirken.

¹⁷⁰ EU-Richtlinie 2000//78/EG

¹⁷¹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Kapitel II Artikel 9

¹⁷² vgl. Dudek/Harnisch/Haag/Hanenkamp/Körner/Motte Sherman, 2007, S. 18

¹⁷³ KOM(2008) 426

5.2. Deutschland

Von den vielfältigen Möglichkeiten, eine Partnerschaft zu führen, waren im deutschen Recht bis 2001 nur zwei Arten rechtlich abgesichert – die Ehe und die eheähnliche Gemeinschaft. Während es für die Ehe als offizielle Verbindung klare Regeln (Beginn, Rechte, Pflichten, Beendigung) gibt, ist das Zusammenleben in einer eheähnlichen Gemeinschaft durch gesetzliche Einzelregelungen und Rechtsprechungen weniger genau definiert. Die beiden Angebote der rechtlichen Institutionalisierung des Zusammenlebens stehen nur heterosexuellen Paaren zu. Trotz der starken Ähnlichkeiten zwischen einer heterosexuellen und einer homosexuellen Lebensgemeinschaft bezüglich persönlicher und wirtschaftlicher Verflechtung der Partner wird der Tatbestand einer Lebensgemeinschaft zwischen zwei Männern bzw. zwei Frauen nicht zu Kenntnis genommen.¹⁷⁴

Die fehlende Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften führt zu Schlechterstellungen unterschiedlichen Grades gegenüber Verheirateten und heterosexuellen Paaren in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Im personenrechtlichen Bereich sind davon vor allem Regelungen betroffen, die mit dem Status eines "Angehörigen" verbunden sind – dieser steht homosexuellen Partnern von Gesetzes wegen nicht zu. Zu den betroffenen Bestimmungen zählen unter anderem: das Fehlen

- des gegenseitigen Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechts vor Gericht
- des Auskunftsrechts über den gesundheitlichen Zustand des Partners durch Ärzte bzw. des Mitbestimmungsrechts bei Entscheidungen den, in Lebensgefahr schwebenden, Partner betreffend
- des Besuchsrechts im Strafvollzug
- des Rechts auf Übernahme des Mietvertrages nach dem Tod des Partners
- des Rechts auf Unterhalt aus der Insolvenzmasse und auf
- Mitspracherechte im Todesfall des Partners.

¹⁷⁴ vgl. Muscheler 2001, S. 21f und Puls 2000, S. 33f

Verschiedengeschlechtliche Paare können diesen Problemen relativ einfach ausweichen, indem sie sich als Verlobte ausgeben.¹⁷⁵

Weiters ist im deutschen Recht eine unterschiedliche Behandlung von Ehepartner und Paaren in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Verhältnis zu Dritten (in den meisten Fällen zum Staat) vorgesehen. Folgende Rechte sind Unverheirateten nicht zuerkannt:

- die mögliche Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den Partner gemäß Ausländergesetz
- die bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe von Studienplätzen
- die Möglichkeit des Familien-Splittings gemäß Einkommenssteuergesetz
- die Möglichkeit der Mitversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung
- rentenrechtliche Ansprüche nach dem Tod des Partners
- die Möglichkeit auf Schadensersatz nach der Tötung des Partners
- das Recht auf gemeinsame Adoption
- Ansprüche als "gesetzlicher Erbe" und Besteuerung nach einer günstigen Steuerklasse für Erbschaften und Schenkungen

Das rechtliche Verhältnis der Partner zueinander ist in einer Ehe ebenfalls genauer geregelt, als in einer Partnerschaft, in der keine gesetzlichen Ausgleichs- und Versorgungsansprüche bestehen:

- keine wechselseitigen Unterhaltsansprüche während und nach der Partnerschaft
- kein Ausgleich bei Zugewinn an Vermögen
- keine Befugnis, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs auch für den Ehegatten zu tätigen¹⁷⁶

Heterosexuelle Paare haben zumindest theoretisch die Möglichkeit, diese Rechte durch eine Hochzeit zu erlangen – homosexuellen Paaren wird diese Wahlmöglichkeit verwehrt. Diese Ungleichheit wurde in Deutschland im August

¹⁷⁵ vgl. Puls 2000, S. 35f und von Münch 2001, S. 15ff

¹⁷⁶ vgl. Puls 2000, S. 36ff

2001 mit dem "Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften" formell beendet. Dieses neue familienrechtliche Rechtsinstitut ermöglicht zwei Personen gleichen Geschlechts eine eingetragene Lebenspartnerschaft zu begründen.

Der Weg zur Lebenspartnerschaft

Die Tatsache, dass Homosexualität als Straftatbestand erst 1994 abgeschafft wurde, zeigt den konservativen Umgang mit dem Thema in Deutschland. Der Paragraph 175 beinhaltete in seiner letzten Fassung zwar nur mehr den Aspekt des Jugendschutzes (Verbot von homosexuellen Handlungen mit Personen unter 18 Jahren), aber die homosexualitätsbedingte Sonderstrafbarkeit war bis zu dessen Aufhebung vorhanden. Das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Benachteiligungen aufgrund von Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alter oder der sexuellen Identität verhindern oder beseitigen will, trat erst im Jahr 2006 in Kraft. In den Landesverfassungen mancher Bundesländer finden sich Diskriminierungsverbote aufgrund sexueller Orientierung bereits früher. Berlin nahm einen entsprechenden Passus 1995 auf, Nordrhein-Westfalen erließ 1995 ein "Gesetz zum Abbau von Benachteiligungen von Lesben und Schwulen" und die Landesverfassungen von Brandenburg und Thüringen enthalten ebenfalls Diskriminierungsverbote.¹⁷⁷

Die Geburtsstunde der ernsthaften Diskussion um die Einführung einer rechtlichen Absicherung von homosexuellen Paaren schlug am 19. August 1992 mit der "Aktion Standesamt", in deren Rahmen 200 homosexuelle Paare in verschiedenen Städten das eheliche Aufgebot für eine gleichgeschlechtliche Trauung bestellten. Wegen der Ablehnung der Aufgebotsbestellung durch die Standesämter mussten sich die Amtsgerichte mit der Materie befassen – der Instanzenzug setzte sich in weiterer Folge bis zum Verfassungsgerichtshof fort. Am 4. Oktober 1993 befand dieser, dass eine Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts gemäß des Gebots zur Förderung der Ehe und Familie nicht zulässig ist und die betroffenen Personen damit nicht die unmittelbar aus der Ehe folgenden Rechte und Pflichten

¹⁷⁷ vgl. Grib 1996, S. 14f und S. 290 bzw. ILGA-Europa 1998, S. 41f

haben. Es gäbe zwar keine explizite Regelung, die eine homosexuelle Eheschließung untersagt, jedoch sei der historische Gesetzgeber von der heterosexuellen Form als einzig denkbarer ausgegangen, weil männliche Homosexualität zum damaligen Zeitpunkt noch strafbar war. Damit blieb homosexuellen Paaren nicht nur der Zugang zur Ehe verwehrt, sondern auch zu jenen Regelungen, die in ihrer Interpretation auch für eheähnliche Gemeinschaften Gültigkeit hatten.

Politische Bemühungen

Die Bundestagsfraktion Bündnis90/Die Grünen brachte 1994 – unbeeindruckt vom Spruch des Verfassungsgerichtshofs aus dem Vorjahr – einen Gesetzesentwurf zur Öffnung der Ehe für Schwule und Lesben in den Bundestag ein und erneuerte diesen im darauf folgenden Jahr. Da beide Anträge zu keinen Änderungen führten, versuchten die Grünen 1997 nicht die Ehe, sondern die eheähnlichen Gemeinschaften in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen zu stellen. Mit dem "Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse nichtehelicher Lebensgemeinschaften" sollten sowohl homosexuelle als auch heterosexuelle nichteheliche Lebensgemeinschaften mehr Rechtssicherheit bekommen. Die kleinere Regierungspartei FDP stand dem Thema Gleichberechtigung von homosexuellen Lebensgemeinschaften offen gegenüber, der konservative Koalitionspartner CDU/CSU verweigerte aber Änderungen und Fortschritte in diesem Bereich. Vor der Bundestagswahl 1998 entdeckten auch die deutschen Sozialdemokraten die homosexuelle Wählerschicht und stellten ein Gleichbehandlungsgesetz vor, das die Rechte und Pflichten der Ehe auf eine Eingetragene Partnerschaft übertragen würde.

Mit der "Hamburger Ehe" wurde 1999 von der Hamburgischen Bürgerschaft ein Rechtsinstitut für homosexuelle Paare geschaffen. Damit war zwar der Weg zum Standesamt und zu einer feierlichen Registrierung der Partnerschaft eröffnet, jedoch war die Zeremonie nur in Hamburg möglich, hatte ausschließlich symbolischen Charakter und blieb ohne tatsächliche Rechtsfolgen.

Trotz des politischen Wechsels und einer Koalition aus SPD und Grünen nach der Wahl 1998 dauerte es bis Mitte 2000, bis ein gemeinsamer Gesetzesentwurf zur Schaffung der Lebenspartnerschaft im Bundestag eingebracht werden konnte. Der PDS ging der vorgeschlagene Gesetzesentwurf zu wenig weit und sie sah darin statt eines Fortschrittes eine erneute Diskriminierung (z. B. im Bereich des Elternrechts mit der fehlenden Möglichkeit der Stiefkindadoption). Die FDP lobte die Bemühungen der Regierungsparteien um die rechtliche Absicherung gleichgeschlechtlicher Partner, plädierte jedoch – im Hinblick auf eine mögliche negative Beurteilung durch den Verfassungsgerichtshof – auf einen weniger weit reichenden Vorschlag. Die Fraktion von CDU/CSU lehnte ein Modell der Eingetragenen Partnerschaft aufgrund der zu großen Nähe zur Ehe ab. Der Abbau von Benachteiligungen und der Nachweis der Partnerschaft mittels einer notariellen Urkunde müsse ausreichen.

Nach einer breiten öffentlichen Diskussion, an der sich neben den politischen Parteien zahlreiche Institutionen und Verbände beteiligt hatten, wurde das Lebenspartnerschaftsgesetz am 10. November 2000 im deutschen Bundestag beschlossen und trat mit 1. August 2001 in Kraft.

Aufgrund der damaligen konservativen Mehrheit im Bundesrat spaltete die Regierungskonstellation das Gesetz in zwei Teile, um eine vollständige Ablehnung durch die Länderkammer zu verhindern. Während das Lebenspartnerschaftsgesetz als Gesetz im deutschen Bundestag beschlossen wurde, wurde das Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz – dieses enthält jene rechtlichen Regelungen, deren Zuständigkeit bei den Ländern liegen – dem Bundesrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die vollständige Zustimmung fehlt bis heute – in den letzten Jahren wurden nur einige Gesetze bundesweit dem Lebenspartnerschaftsgesetz angepasst, einige Bundesländern haben aber bereits alle im Gesetz enthaltenen Punkte umgesetzt.¹⁷⁸

¹⁷⁸ vgl. Mielchen 2001, S. 29ff und Schuler 2001, S. 100f

Das Lebenspartnerschaftsgesetz

Die Lebenspartnerschaft ist ein neues partnerschaftsrechtliches Rechtsinstitut, das in weiten Teilen an das Eherecht angepasst ist und nur von zwei Personen gleichen Geschlechts eingegangen werden kann. Dem Gesetzesvorschlag mit dem Standesamt als zuständiger Behörde sind neun Bundesländer gefolgt (Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein). Die restlichen Bundesländer haben sich aufgrund ihrer Zuständigkeit zu vier anderen Möglichkeiten entschieden: der Gemeinde (Brandenburg, Hessen und Saarland), der Kreisverwaltung (Rheinland-Pfalz und Thüringen), dem Landratsamt (Baden-Württemberg) bzw. einem Notar (Bayern).¹⁷⁹

Trotz der versuchten Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe gibt es nach wie vor gesetzliche Unterschiede, die in den verschiedenen Bereichen unterschiedlich schwer zum Tragen kommen.

Im Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht und im Zuständigkeitsbereich der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) ist die Lebenspartnerschaft bereits völlig an die Ehe angeglichen. Eine Ausnahme bildet hier lediglich die Hinterbliebenenrente von Personen, deren Partner Freie Berufsnehmer sind.

Im Zivilrecht gibt es nur einen grundlegenden Unterschied: das Adoptionsrecht. Für Personen in einer Lebenspartnerschaft ist die Stiefkindadoption des leiblichen Kindes des Partners zugelassen, Stiefkindadoptionen eines adoptierten Kindes bzw. eine gemeinschaftliche Adoption sind nicht erlaubt.

Im Sozialrecht ist die Gleichstellung ebenfalls bis auf einen Punkt umgesetzt: Im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG – Regelung über die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von Schülern und Studenten) werden Lebenspartnerschaften nicht berücksichtigt. Bei der Leistungsberechnung werden die finanziellen Verhältnisse des Partners nicht miteinbezogen, was sich in diesem Fall positiv für den Beitragsbezieher auswirkt. Für Studierende aus Drittstaaten

¹⁷⁹ die jeweils aktuellen Fassungen der Landesgesetze zum Lebenspartnerschaftsgesetz und deren Ausführungsgesetze über die Homepage des Lesben- und Schwulenverband in Deutschland unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.lsvd.de/423.0.html> (zuletzt am 6. August 2008)

wirkt sich der gleiche Umstand negativ aus, da sie laut BAföG keinen Anspruch auf Unterstützung haben.

Das Beamtenrecht fällt wie das Landesrecht in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Sechs Bundesländer (Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern) haben Lebenspartner in ihrem gesamten Landesrecht mit Ehegatten gleichgestellt, in Bremen wurde auch bereits das Beamtenrecht vollständig angeglichen.

Im Bereich der Rundfunk- und Fernsehgebühren, die im Rundfunkstaatsvertrag der Bundesländer geregelt werden, sind Lebenspartner den Ehegatten noch nicht gleichgestellt.

Die größte Ungleichheit besteht im Bereich des Steuerrechts, denn dort werden Lebenspartner als Ledige behandelt. Dies betrifft auch die Erbschaftsteuer, in deren Berechnung der hinterbliebene Lebenspartner gleichfalls als Fremder gesehen wird.¹⁸⁰

5.3. Niederlande

Bis zum Jahr 1998 war die Ehe in den Niederlanden die einzig rechtlich anerkannte Möglichkeit, eine Partnerschaft mit einer umfassenden Regelung von Rechten und Pflichten einzugehen. Das Rechtsinstitut der Ehe konnte aber nur von verschiedengeschlechtlichen Paaren eingegangen werden. Nichteheliche Lebensgemeinschaften – und darunter werden in den Niederlanden heterosexuelle und homosexuelle Lebensgemeinschaften verstanden – wurden ab den 1980er Jahren punktuelle Rechte zugestanden. Mit dieser Schaffung von Regelungen für nichteheliche Lebensgemeinschaften wurde den verstärkt vorkommenden Entscheidungen der heterosexuellen Bürger für alternative Lebensformen Rechnung getragen – die Regelungen galten aber auch für gleichgeschlechtliche Paare.

Vom Ausbau der Rechte für nichteheliche Lebensgemeinschaften waren verschiedene Rechtsbereiche betroffen – eine Gleichstellung mit der Ehe wurde nicht angestrebt, es sollten lediglich Erleichterungen im Alltag geschaffen werden:

¹⁸⁰ vgl. Lesben und Schwulenverband in Deutschland, <http://www.lsvd.de/230.0.html> (zuletzt am 6. August 2008)

- Der Vermieter muss den Partner als Mitmieter akzeptieren, wenn zwei Jahre ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde. Im Todesfall des Mieters muss auf den Partner auch ohne den Status des Mitmieters Rücksicht genommen werden, wenn eine dauerhafte gemeinsame Haushaltsführung bestanden hat.
- Im Bereich Beistandschaft, Pflegschaft oder treuhändische Verwaltung hat der Lebensgefährte das Recht eine Schutzmaßnahme zu beantragen und ist vom Richter vorzugsweise als Beistand, Pfleger, Verwalter zu ernennen.
- Bei Todesfall durch Verschulden Dritter hat der Lebenspartner Anspruch auf Schadensersatz.
- Der Unterhaltsanspruch aus einer Ehe endet beim Eingehen einer neuen heterosexuellen oder homosexuellen Lebensgemeinschaft.
- Im Sozialversicherungsrecht sind unverheiratete den verheirateten Paaren seit 1989 gleichgestellt. Damit sind neben den vielen Vorteilen auch finanzielle Nachteile im Hinblick auf die gegenseitige Unterhaltungspflicht verbunden.
- Im Bereich des Erbrechts wird ein verminderter Erbschafts-Steuertarif erst nach einer fünfjährigen gemeinsamen Haushaltsführung gewährt.¹⁸¹

Trotz dieser teilweisen Gleichstellung von unverheirateten Paaren mit Ehepaaren existieren Rechte, die ausschließlich Ehepaaren zugänglich sind. Dazu gehören unter anderem die Hinterbliebenenrente und Regelungen im Ausländerrecht bezüglich Aufenthaltsgenehmigung. Obwohl viele wichtige Bereiche des alltäglichen Lebens auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften geregelt sind, muss festgehalten werden, dass eine vollkommene rechtliche Absicherung nur durch Eheschließung möglich ist. Diese rechtlichen Ungleichheiten wurden im Jahr 1998 mit der Einführung der Eingetragenen Partnerschaft größtenteils beseitigt, mit der Öffnung der Zivilehe für gleichgeschlechtliche Partner im Jahr 2001 wurde die vollkommene Gleichstellung – sowohl rechtlich als auch gesellschaftlich – erreicht.

Der Weg zu Lebenspartnerschaft und Ehe

Lesben und Schwule werden seit 1983 durch den Antidiskriminierungsartikel in der niederländischen Verfassung geschützt – dort werden die Begriffe Homosexualität

¹⁸¹ vgl. Boele-Woelki/Schrama 2000, S. 85ff

oder sexuelle Neigung zwar nicht erwähnt, in der praktischen Umsetzung aber berücksichtigt. Seit 1992 gibt es zusätzlich den strafrechtlichen Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Homosexualität. Das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz trat 1994 in Kraft und verbietet Diskriminierung aufgrund von Religion, Glauben, politischer Überzeugung, Rasse, Geschlecht, heterosexueller oder homosexueller Orientierung oder Familienstand in der Arbeitswelt, im Mietrecht, bei medizinischer Versorgung und beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen.¹⁸²

Die erste Aktion in den Bemühungen um die rechtliche Gleichstellung homosexueller Partnerschaften wurde 1989 von einem schwulen Paar gestartet. Die beiden Männer wollten sich auf einem Standesamt in Amsterdam trauen lassen. Der Beamte der Stadt wies den Antrag zwar formal zurück, gab aber gleichzeitig die Empfehlung ab, gegen diese Entscheidung zu berufen. Das Bezirksgericht in Amsterdam, das sich in weiterer Folge mit diesem Fall beschäftigte, kam im Februar 1990 zum Entschluss, dass diese Frage nicht durch die Gerichte, sondern durch die Politik beantwortet werden müsse. Im selben Jahr stellte der Hoge Raad der Nederlanden (das oberste ordentliche Gericht der Niederlande) fest, dass das Gesetz die Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren nicht verbietet, aber damit traditionell nur die Ehe zwischen Mann und Frau gemeint ist. Im Rahmen dieses Urteils stellte der Hoge Raad weiters fest, dass es ungerechtfertigt sein könnte, bestimmte Rechtsfolgen nur an die Ehe und nicht an die dauerhafte Lebensgemeinschaft von zwei gleichgeschlechtlichen Personen zu knüpfen.¹⁸³ Ebenfalls im Jahr 1990 machte Gay Krant, eine Interessensvertretung von homosexuellen Menschen, den niederländischen Gemeinden den Vorschlag, ein alternatives Heiratsregister anzulegen. Deventer war 1991 die erste Stadt, die die symbolische Anerkennung einer Partnerschaft angeboten hat.¹⁸⁴ Die Kommission für Normenkontrolle von Gesetzgebungsvorhaben – umgangssprachlich auch erste Kommission Kortmann genannt – setzte das Thema der Lebensgemeinschaften und ihre rechtliche Absicherung auf ihre Tagesordnung. Untersucht werden sollte, wie eine gesetzliche Regelung für diejenigen aussehen könnte, die ihre dauerhafte

¹⁸² vgl. ILGA-Europa 1998, S. 77f

¹⁸³ vgl. Boele-Woelki/Schrama 2000, S. 55

¹⁸⁴ vgl. van Velde 2003, Absatz 1991

Lebensgemeinschaft durch eine Registrierung mit Rechtsfolgen ausstatten wollen. In ihrem Gutachten aus dem Jahr 1991 wurde ein Regelungssystem vorgeschlagen, das einen für jede Lebensform unabhängigen und ausgewogenen Katalog von Rechten und Pflichten enthalten sollte. Neben der Ehe wären dies zwei weitere Möglichkeiten: die freiwillige Eintragung bei der gemeindlichen Hauptverwaltung (einfach Eintragung) und die Eintragung ins Standesregister (qualifizierte Eintragung).¹⁸⁵

Die einfache Eintragung ist laut Empfehlung der Kommission mit öffentlich-rechtlichen Rechtsfolgen verknüpft und gibt den Paaren Sicherheit im materiell-rechtlichen Bereich. Diese Form der Partnerschaft enthält auch eine zeitlich begrenzte gegenseitige Unterhaltsverpflichtung nach ihrer Löschung. Die qualifizierte Eintragung war für Personen gedacht, die nicht heiraten konnten oder wollten, ihrer dauerhaften Lebensgemeinschaft aber einen offiziellen Rahmen geben wollten. Die mit der Eintragung verbundenen Rechtsfolgen nach Vorbild der Ehe, beruhten auf der Vorstellung, dass die Partner Freud und Leid miteinander teilen wollen.¹⁸⁶

Die von den Christdemokraten (CDA) geführte Regierung aus CDA und der sozialdemokratischen Partei für Arbeit (PVdA) sah nach der Vorlage des Kommissions-Berichtes keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Der Ehestand für homosexuelle Paare sei nicht vorgesehen, es gäbe aber viele Bereiche, die einer rechtlichen Regelung bedürfen. Die liberale Volkspartei (VVD) wollte diese Gelegenheit für eine generelle Diskussion über die Reformierung der Ehe nutzen – für gleichgeschlechtliche Partnerschaften wäre eine eheähnliche Gemeinschaft möglich. Die linksliberalen Demokraten (D66) und die Grünen sahen keine Probleme in der Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare. Im Jahr 1993 entschied sich die Regierung für die Schaffung einer Eingetragenen Partnerschaft, die homosexuellen Paaren die gleichen Rechte sichern sollte. 1994 wurde ein erster Gesetzesentwurf vorgelegt, der im Großen und Ganzen den Vorschlägen der Kommission Kortmann zur Eintragung im Standesregister entsprach. Durch die Parlamentswahlen im Mai 1994 konnte das Gesetz aber nicht mehr beschlossen werden.¹⁸⁷ Nach dem Wechsel zu einer Regierung mit einem

¹⁸⁵ vgl. Boele-Woelki/Schrama 2000, S. 56

¹⁸⁶ vgl. ebenda, S. 57

¹⁸⁷ vgl. van Velde 2003, Absatz 1993-1994

sozialdemokratischen Ministerpräsidenten und einer Koalition aus PVdA, Volkspartei für Freiheit und Demokratie (VVD) und den linksliberalen Demokraten (D66) wurde die Diskussion um die rechtliche Gleichstellung von Partnerschaften erneut aufgenommen. Die politischen Beratungen dauerten noch bis Juli 1997 und erst dann konnte das Gesetz über die Eingetragene Partnerschaft gegen die Stimmen der konservativen Parteien verabschiedet werden, um mit 1. Jänner 1998 in Kraft zu treten¹⁸⁸ (mit den rechtlichen Rahmenbedingungen dieser Eingetragenen Partnerschaft beschäftigt sich das nächste Kapitel).

Noch während der Diskussion um die Einführung der Eingetragenen Partnerschaft nahm die Kommission Kortmann 1996 ein zweites Mal ihre Arbeit auf. Diesmal wurde untersucht, ob die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare auf gesellschaftlicher und rechtlicher Ebene durchsetzbar ist. Die Argumente der Befürworter konzentrierten sich vor allem auf den Gleichheitsgrundsatz, während die Gegner auf die Ehe als traditionelle Verbindung von Mann, Frau und ihren Nachkommen hinwies. Mit knapper Mehrheit sprachen sich die Kommissionsmitglieder für eine Öffnung der Ehe aus. In dem im Oktober 1997 vorgelegten Bericht wird auch die Adoption niederländischer Kinder durch gleichgeschlechtliche Paare befürwortet. Im Juni 1998 trafen die Koalitionsparteien eine Übereinkunft, dass sie bei gleicher Regierungskonstellation nach der Wahl, die Öffnung der Ehe für schwule und lesbische Paare umsetzen würden.¹⁸⁹ Trotz der negativen Beurteilung dieses Vorhabens durch den Staatsrat, dem wichtigsten Beratungsgremium der Regierung in Gesetzesbelangen, wurde die parlamentarische Diskussion im Dezember 2000 abgeschlossen und die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Partner gegen die Stimmen der Christdemokraten und der Christen Union beschlossen. Die Niederlande waren mit dem 1. April 2001 das erste Land der Welt, in dem eine Ehe¹⁹⁰ zwischen Mann und Mann bzw. Frau und Frau erlaubt war.¹⁹¹

¹⁸⁸ vgl. ebenda, Absatz 1994-1997

¹⁸⁹ vgl. Boele-Woelki/Schrama 2000, S. 80f

¹⁹⁰ ausführlich ab S. 91 i.d.B.

¹⁹¹ vgl. Boele-Woelki/Schrama 2000, S. 54ff, van Velde 2003 bzw. ILGA-Europa 1998, S. 75ff

Die Eingetragene Partnerschaft

Die "geregistreerd partnerschap" existiert in der niederländischen Rechtsordnung seit dem 1. Jänner 1998 und ist ein neues partnerschaftliches Rechtsinstitut, das zwei Personen – egal welchen Geschlechts – offen steht. Am selben Tag trat auch das Anpassungsgesetz in Kraft, das eingetragene Partner den Ehegatten gleichstellt. Die Gleichstellung erfolgt aber nicht über eine pauschale Anwendung der eherechtlichen Regelungen, sondern durch eine Änderung der Normen einzelner Gesetze und der Ergänzung des Tatbestands um die eingetragenen Partner. Diese Vorgehensweise ist zwar aufwendiger und komplizierter, stellt aber sicher, dass sich der Gesetzgeber Gedanken über die Anwendung einzelner Normen auf die eingetragenen Partner gemacht hat.

Trotz der weitreichenden Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft mit der Ehe bestehen einige wenige Unterschiede:

- Zwischen einem Partner und seinen Abkömmlingen besteht kein Abstammungsverhältnis. Die Stiefelternschaft ist an die Ehe gebunden und somit entfällt auch die damit verbunden Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind des Partners.
- Eine gemeinschaftliche Adoption eines Kindes ist, im Gegensatz zu verschiedengeschlechtlichen Paaren, für gleichgeschlechtliche eingetragene Paare nicht möglich. Für homosexuelle Personen besteht nur die Möglichkeit der Einzeladoption.
- Während die Scheidung einer Ehe auch von beiden Ehegatten beantragt werden kann, kann die Auflösung der Partnerschaft nur von einem Partner alleine beantragt werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, die Partnerschaft im gegenseitigen Einvernehmen ohne Einschaltung eines Gerichts aufzulösen.
- Das Verbot einer religiösen Zeremonie vor der Ziviltrauung hat bei Eingehung einer eingetragenen Partnerschaft keine Gültigkeit.
- Ausländer müssen, um eine eingetragenen Partnerschaft eingehen zu können, im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis sein. Die strengere Vorgehensweise gegenüber der Ehe ist damit zu begründen, dass die

Regelungen über Verhinderungen von Scheinehen die eingetragene Partnerschaft nicht belasten sollten.¹⁹²

Die Ehe

Am 1. April 2001 änderte sich das niederländische Rechtsinstitut der Ehe, der "huwelijk". Von diesem Tag an konnte eine Ehe zwischen zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts eingegangen werden. Damit wurden gleichgeschlechtlichen Ehegatten dieselben Rechte und Pflichten wie verschiedengeschlechtlichen Ehegatten zuerkannt. Es besteht allerdings eine Ausnahme: die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes ist für homosexuelle Ehepaare auf Kinder mit niederländischem Wohnsitz beschränkt.

5.4. Fazit

Die Einführung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften wurde und wird in den europäischen Ländern mit unterschiedlichen Zielen und Ergebnissen sowie höchst unterschiedlichen Geschwindigkeiten verfolgt. Als Vorreiter – sowohl in der Qualität der rechtlichen Gleichsetzung als auch in der zeitlichen Umsetzung – gelten die nordischen Staaten. In den vergangenen 15 Jahren haben sich jedoch fast alle westeuropäischen Länder für die Schaffung eines Partnerschaftsinstitutes mit rechtlicher Absicherung entschieden. In vielen Fällen, so wie auch in den zwei gewählten Fallbeispielen, hängt die Umsetzung von den politischen Akteuren und deren Einstellung zu alternativen Lebensformen ab.

Für Deutschland kann festgehalten werden, dass es mit der Einführung der Lebenspartnerschaft im Jahre 2001 den Versuch einer Gleichstellung gegeben hat, der aber noch nicht in allen Bereichen erfolgreich ist. Indem sich der Gesetzgeber an die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs gehalten und die Ehe für homosexuelle Paare nicht geöffnet hat, ist nach außen hin eine grundlegende Ungleichheit geschaffen worden, die meiner Meinung nach für Betroffene aber eher nachrangig ist. Viel wichtiger ist die vollständige inhaltliche

¹⁹² vgl. Boele-Woelki/Schrama 2000, S. 60ff, Räter 2003, S. 272ff bzw. ILGA-Euroa 1998, S. 77

Anpassung der Rechte und Pflichten, da sie das Leben von homosexuellen Menschen direkt betreffen und beeinflussen. Rechtliche Lücken bzw. bewusste Ungleichheiten haben in vielen Fällen ihre Ursache im fehlenden politischen Willen. Zahlreiche Versuche diese Unterschiede zu beseitigen zeigen aber, dass sich Deutschland noch im Prozess der umfassenden Gleichstellung befindet.

Die Niederlande haben bereits mit der Eingetragenen Partnerschaft eine weit reichende Gleichstellung von hetero- und homosexuellen Partnerschaften sichergestellt. Mit der Öffnung der Zivilehe drei Jahre später wurden die letzten Unterschiede bis auf eine Ausnahme beseitigt. Dass die rechtliche Gleichstellung in den allgemein als liberal geltenden Niederlanden nicht früher umgesetzt wurde, hing von den politischen Akteuren und der Zusammensetzung der Regierung ab.

Welche wichtige Rolle der politische Entscheidungswille hat, zeigt sich nicht zuletzt durch die Öffnung der Zivilehe in Spanien, einem doch eher konservativem Land.

Die Europäische Union als Staatenverbund hat im Hinblick auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften keinen Aktionsraum, kann jedoch mit ihren Bemühungen gegen die Diskriminierung von homosexuell orientierten Personen einen Beitrag leisten. Neben der damit verbundenen Hilfe für Einzelschicksale wird eine Sensibilisierung dieses Themas in der öffentlichen Diskussion unterstützt.

6. Resümee

Die Ehe bildet aus der historischen Entwicklung heraus, das Kernstück der Partnerschaftsmodelle in Österreich. Durch die gesellschaftlichen Veränderungen und die Entscheidung der Paare, eine andere Art des Zusammenlebens zu wählen, gab es rechtlichen Handlungsbedarf in diesem Bereich. Aus der Notwendigkeit heraus, den Paaren ein gewisses Maß an sozialer Sicherheit zu garantieren, wurden einzelne Rechte der Ehe auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft übertragen.

Für den speziellen Fall der homosexuellen Lebensgemeinschaften wurden diese Rechte allerdings nicht durch Initiative des Gesetzgebers übertragen, sondern durch Entscheidungen verschiedener Gerichtshöfe erwirkt. Die Urteile wurden von der Bundesregierung umgesetzt, allerdings nur in jenem Ausmaß und in jenen Bereichen, die gefordert wurden. Ein prägnantes Beispiel dafür ist die neue Regelung im Bereich der Mitversicherung in der Krankenversicherung. Anstatt homosexuellen Paaren im Sinne der Gleichheit eine Erweiterung ihrer Rechte zuzustehen, werden die Rechte heterosexueller Paare eingeschränkt.

Die Entwicklungen in der Antidiskriminierung von homosexuellen Menschen sehen ähnlich aus. Der eindeutig diskriminierende § 209 musste durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden, weil der Gesetzgeber trotz andauernden Widerstandes daran festgehalten hat. Auch die EU-Antidiskriminierungsrichtlinie aus dem Jahr 2000 wurde vom zuständigen Wirtschaftsministerium in einer Minimalversion umgesetzt.

Die Änderungen im Opferfürsorgegesetz aus dem Jahr 2005 bilden eine Ausnahme zu den eben angeführten Beispielen. Auf Vorschlag der damaligen Regierungsparteien ÖVP und FPÖ wurden Homosexuelle offiziell als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt. Dieser Beschluss hat 60 Jahre nach Kriegsende wahrscheinlich nur mehr symbolischen Charakter – der Großteil der Betroffenen wird diese Anerkennung nicht mehr erlebt haben.

Unabhängig von den Gerichtsurteilen haben europäische und internationale Institutionen und Verbände ihre Beurteilung der rechtlichen Lage von homosexuellen Menschen in Österreich abgegeben. Zahlreiche, rechtlich unverbindliche, Verurteilungen und Aufforderungen unter anderem des Europäischen Parlaments, des Europarates oder von Menschenrechtsorganisationen wurden von der Regierung ignoriert – eine Verbesserung der rechtlichen Lage wohl nicht als notwendig erachtet.

Es kann festgehalten werden, dass die österreichische Bundesregierung – bis auf die Ausnahme des Opferfürsorgegesetzes – keine selbständigen Initiativen gesetzt hat, um die Rechte von homosexuellen Menschen auszubauen. Wie aus den stenographischen Protokollen und dem Abstimmungsverhalten ersichtliche ist, sind Reformen in diesem Bereich – egal in welcher Regierungskonstellation – an der ÖVP und den Freiheitlichen gescheitert. Die SPÖ ist in manchen Bereichen für Änderungen und Verbesserungen eingetreten, wollte aber während der Zeit der Regierungsbeteiligung die Koalitionsvereinbarung deshalb nicht brechen.

Für die Schaffung von eigenen Rechtsinstituten zur Anerkennung homosexueller Partnerschaften gibt es konkrete Vorschläge. Die SPÖ stellt sich eine "Eingetragene Partnerschaft" in Anlehnung an die Ehe vor, die Grünen fordern einen "Zivilpakt" für gleich- und verschiedengeschlechtliche Paare. In beiden Fällen soll die Partnerschaft rechtlich registriert und abgesichert sein, um einerseits nicht mehr auf angewandtes Recht angewiesen zu sein und sich andererseits die jahrelangen Gerichtswege im Kampf um einzelne Rechte zu ersparen.

Nachdem die ÖVP in ihrem Perspektiven-Papier von 2007 eine Zustimmung zur Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften erkennen lässt, hat das SPÖ-geführte Justizministerium einen Ministerialentwurf für ein Lebenspartnerschaftsgesetz in Begutachtung geschickt. Die große Anzahl von Stellungnahmen, darunter auch von Privatpersonen, zeigt das große Interesse an diesem gesellschaftspolitischen Thema. Die vorzeitige Beendigung der Gesetzgebungsperiode durch Neuwahlen hat einen Beschluss der Gesetzesvorlage im Ministerrat bzw. in weiterer Folge im Nationalrat nicht mehr zugelassen. Die

negativen Wortmeldungen von ÖVP-Mitgliedern hätten eine Zustimmung zu diesem Vorschlag unwahrscheinlich erscheinen lassen. Dieser Vorstoß der Justizministerin hat jedoch zu einer noch nie da gewesenen politischen Diskussion über die Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften geführt.

Im Vergleich mit anderen westeuropäischen Ländern wird deutlich erkennbar, dass Österreich eines der Schlusslichter im Bereich der Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ist. Einheitliche Mindeststandards innerhalb der Europäischen Union sind aufgrund der fehlenden Kompetenz der Staatengemeinschaft in diesem Bereich nicht möglich.

Wie im Vergleich mit anderen Staaten sichtbar wird, sind Änderungen im Bereich der Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften allein vom Willen der politisch relevanten Akteure abhängig. Sowohl Deutschland als auch die Niederlande haben nach einem Regierungswechsel von konservativ zu sozialdemokratisch geführten Regierungen die Eingetragene Partnerschaft eingeführt. In den Niederlanden wurde sogar die Zivilehe für homosexuelle Paare geöffnet.

Dieser ernsthafte politische Willen ist in Österreich derzeit nur bei SPÖ und Grünen erkennbar – die konservative parlamentarische Mehrheit aus ÖVP, FPÖ und BZÖ lehnt eine umfassende Gleichstellung ab. Die Bemühungen von homosexuellen Interessensvertretungen, ein Umdenken in diesem Bereich zu erwirken, waren bis jetzt vergebens. In regelmäßigen Abständen gibt es zwar Vorstöße von konservativen Politikern, eine Änderung der Parteilinien war aber bis zum Ende dieser Legislaturperiode nicht erkennbar.

In den theoretischen Ausführungen wird von einer Spaltung der Gesellschaft in "Teilhabende" und "Ausgegrenzte" ausgegangen. Verschiedene Faktoren und Zusammenhänge in unterschiedlichen Lebensbereichen bestimmen ob jemand vollkommen inkludiert oder von manchen Bereichen ausgeschlossen ist. Bei näherer Betrachtung der sieben Dimensionen von Siebel kann festgestellt werden, dass homosexuelle Menschen im Bereich des Rechts benachteiligt werden. Sie haben als gleichgeschlechtliche Paare nicht dieselben Möglichkeiten eine

Partnerschaft einzugehen wie heterosexuelle Paare und werden daher von bestimmten Rechten und Pflichten ausgeschlossen. Von der fehlenden rechtlichen Anerkennung von homosexuellen Partnerschaften sind in weiterer Folge viele Rechtsbereiche, die in der Arbeit ausführlich behandelt wurden, betroffen. Für die Dimensionen Raum, Circulus-Vitiosus-Effekt und Dynamik kann aufgrund der Ausführungen keine Aussage getroffen werden. Im Bereich der Dimension Diskriminierung und Stigmatisierung kann festgehalten werden, dass es durch den § 209 bis ins Jahr 2002 direkte Diskriminierung von Schwulen gegeben hat. Durch die fehlende Berücksichtigung von homosexuellen Menschen im Opferfürsorgegesetz bzw. die Anwendung der Partnerschaftsregelungen ausschließlich auf heterosexuelle nichteheliche Lebensgemeinschaften wurden Homosexuelle auch indirekt diskriminiert. Im Gleichbehandlungsgesetz wurde zwar ein Diskriminierungsverbot festgeschrieben, allerdings nur für die Bereiche Arbeit und Beschäftigung. Auf Bundesebene gibt es keinen weiteren gesetzlichen Schutz vor Diskriminierung. Wortmeldungen von Politikern von ÖVP, FPÖ und BZÖ im Rahmen der parlamentarischen Debatten lassen auf sozialen Ausschluss durch Funktionslosigkeit schließen. Die Schaffung eines eigenen Rechtsinstituts für gleichgeschlechtliche Paare bzw. die Öffnung der Zivilehe wird aufgrund des fehlenden Nutzens für die Gesellschaft abgelehnt, da aus homosexuellen Verbindungen keine Nachkommen hervorgehen. Für die siebte Dimension, die Selbstdefinition, kann keine Aussage getroffen werden.

Für Martin Kronauer zeigt sich Exklusion in drei Dimensionen. Exklusion als Ausschluss vom Arbeitsmarkt ist nicht erkennbar. Mit der Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinie ist die Benachteiligung von Lesben und Schwulen in der Arbeitswelt zwar jetzt ausdrücklich untersagt, eine gesetzliche Ungleichbehandlung hat es davor auch nicht gegeben. Reale Benachteiligungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung sowie im Bereich der sozialen Nahbeziehungen sind auf die Verhaltensweisen bestimmter Personen zurückzuführen. Im Zugang zu sozialen Regelungen, die an einen Arbeitsplatz geknüpft sind, gibt es keine Benachteiligung von Homosexuellen. Für das Kriterium der Einbindung in Erwerbsarbeit und soziale Nahbeziehungen kann gesagt werden, dass es keine gesetzlichen Einschränkungen für homosexuelle Menschen gibt – Benachteiligungen sind aber auf der zwischenmenschlichen

Ebene möglich. Die zweite Dimension – Exklusion als Verlust von sozialen Teilhabemöglichkeiten – wird in vier Bereiche unterteilt. Für die Teilbereiche Kultur und Politik sind keine Benachteiligungen erkennbar. Für den Bereich der Ökonomie bestehen aufgrund der fehlenden rechtlichen Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Paaren Nachteile im Steuer- bzw. Versicherungsrecht. Im Sozialbereich werden homosexuelle Menschen massiv von Teilhabechancen ausgeschlossen. Die fehlende Möglichkeit eine Partnerschaft öffentlich einzugehen stellt eine große Benachteiligung für homosexuelle Menschen dar. Neben den damit versagten sozialrechtlichen Regelungen haben gleichgeschlechtliche Paare nicht die Möglichkeit offiziell für einander einzustehen. Für nichteheliche Lebensgemeinschaften gibt es zwar rechtliche Absicherungen, jedoch in einem geringeren Ausmaß. Die Entscheidung, durch Heirat eine bessere rechtliche Absicherung in Anspruch nehmen zu können, steht homosexuellen Paaren nicht frei. Den Ausschluss von sozialen Teilhabechancen hat der Gesetzgeber zu verantworten – gerade hier liegt es an zu schaffenden gesetzlichen Regelungen, um Ungleichheiten und Ausschluss zu beseitigen.

Die Möglichkeit der Teilhabe am gesellschaftlich erreichten Lebensstandard und an angemessenen Lebenschancen ist für homosexuelle Menschen auch aus weiteren Gründen nicht möglich. Im Bereich der Liebesbeziehungen hat es bis zur Abschaffung des § 209 eine eindeutige Ungleichbehandlung gegeben – durch die unterschiedlichen Altersbeschränkungen war es homosexuellen Paaren nicht möglich, ihre Beziehung so auszugestalten, wie dies heterosexuelle Paare tun konnten. Offensichtliche Benachteiligungen in Gesetzen resultieren aus der fehlenden Berücksichtigung der Gruppe der homosexuellen Menschen, wie das etwa im Opferfürsorgegesetz der Fall war. In der österreichischen Bundesverfassung – in der in Artikel 17 die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz festgeschrieben ist – wird die Benachteiligung aufgrund sexueller Orientierung nicht explizit angeführt. Die dritte Dimension, Exklusion als Prozess, ist in den zahlreichen Bemühungen der Interessenvertretungen, des Rechtskomitees und mancher politischer Parteien gut erkennbar. Durch Klagen bei verschiedenen Gerichtshöfen und den in der Folge ergangenen Urteilen wurde der Gesetzgeber zu Gesetzesänderungen verpflichtet. Mit unzureichenden Änderungen, etwa im Bereich der begünstigten Mitversicherung, versuchte die

Regierung ihrer Linie treu zu bleiben. Dieses Beispiel zeigt, so wie auch die lebhafteste Diskussion in den parlamentarischen Debatten, dass die Exklusion bzw. die Beseitigung von Exklusion ein dynamischer Prozess mit Fort-, aber auch Rückschritten ist. Die auf extremen Standpunkten basierende politische Diskussion verhindert aber eine rasche Lösung.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass homosexuelle Menschen und heterosexuelle Menschen im Bereich Beschäftigung die gleichen rechtlichen Ausgangslagen und Möglichkeiten vorfinden. Die Teilhabe an gesellschaftlich erreichten Lebensstandards ist aber aufgrund direkter und indirekter Diskriminierung in gesetzlichen Regelungen nicht möglich. Im System der sozialen Sicherung sind Homosexuelle zwar als Einzelpersonen vollwertige Mitglieder, in einer Beziehung können sie die zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht vollwertig nutzen. Im gesellschaftlichen Umgang miteinander gehören Schwule und Lesben und ihre Beziehung zueinander zum Alltag – sie versuchen trotz rechtlicher Hürden, in vollem Umfang am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

7. Literatur- und Quellenangaben

Boele-Woelki Katharina/**Schrama** Wendy, Die Rechtsstellung von Menschen mit homosexueller Veranlagung im niederländischen Recht, in: Basedow Jürgen/Hopt Klaus J./Kötz Heinz/Dopffel Peter, Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, Tübingen, 2000, S.51-112

Castel Robert, De l'indigence à l'exclusion, la disaffiliation. Précarité du travail et vulnérabilité relationnelle, in: Danzelot Jacques (Hrsg.), Face à l'exclusion, Le modèle français, Paris, 1991, S. 137-168

Castel Robert, Nicht Exklusion, sondern Desaffiliation, Ein Gespräch mit François Ewald, in: Das Argument 217, 1996, 38. Jahrgang, S. 775-780

Dackweiler Regina-Maria, Wohlfahrtsstaatliche Geschlechterpolitik am Beispiel Österreichs, Arena eine widersprüchlichen modernisierten Geschlechter-Diskurses, Opladen, 2003

Dudek S./**Harnisch** R./**Haag** R./**Hanankamp** K./ **Körner** C./**Motte** Shermann C. de la (Hrsg.), Das Recht, anders zu sein, Menschenrechtsverletzungen an Lesben, Schwulen und Transgender, Berlin, 2007

Engel Antke, Gefeierte Vielfalt. Umstrittene Heterogenität. Befriedete Provokation, Sexuelle Lebensformen in spätmodernen Gesellschaften, in: Bartel R./Horwath I./Kannonier-Finster W./Mesner M./Pfefferkorn E./Zeigler M. (Hrsg.), Heteronormativität und Homosexualitäten, Innsbruck, 2008

Ferrand Frédérique, Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in Frankreich, in: Basedow Jürgen/Hopt Klaus J./Kötz Heinz/Dopffel Peter, Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, Tübingen, 2000, S.113-144

Fischer Heinz, Das Parlament, in: Dachs Herbert/Gerlich Peter/ Gottweis Herbert/ Horner Franz/ Kramer Helmut/ Lauber Volkmar/ Müller Wolfgang C./ Tálos Emmerich, Handbuch des politischen Systems Österreichs, Die Zweite Republik, Wien, 1997, S. 99-121

Freiheitliche Partei Österreich, Parteiprogramm 2005

Graupner Helmut, Keine Liebe zweiter Klasse, Diskriminierungsschutz & Partnerschaft für gleichgeschlechtlich L(i)ebende, Wien, 2001

Graupner Helmut, Homosexualität und Strafrecht in Österreich, Eine Übersicht, Wien, 2001a

Grib Susanne, Die gleichgeschlechtliche Partnerschaft im nordischen und deutschen Recht, Neuried, 1996

Homosexuelle Initiative Wien (HOSI Wien), Wir wollen heiraten!, Positionen und Forderungen der HOSI Wien zur rechtlichen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, o.O., 2008, abrufbar unter: <http://www.hosiwien.at/download/wirwollenheiraten.pdf> (zuletzt am 6.10.2008)

ILGA-Europa, Gleichstellung von Lesben und Schwulen, Eine relevante Frage im zivilen und sozialen Dialog, Brüssel, 1998

ILGA-Europa, Nach Amsterdam: Sexuelle Orientierung und die Europäische Union, Brüssel, 1999

ILGA-Europe, Different Families, Same Rights?, Freedom and Justice in the EU: Implications of the Hague Programme for Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender Families and their Children, Brüssel, 2007

Jus Amandi, Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht, verschiedene Ausgaben, Wien

Knoll Christopher/ **Edinger** Manfred/ **Reisbeck** Günter, Grenzgänge. Schwule und Lesben in der Arbeitswelt, München, 1997

Krickler Kurt, Österreich, in: ILGA-Europa (Hrsg.), Gleichstellung von Lesben und Schwulen, Eine relevante Frage im zivilen und sozialen Dialog, Brüssel, 1998, S. 78-83

Krickler Kurt, Entschädigung: Bis heute kein Rechtsanspruch, in: HOSI Wien, lambdanachrichten, Aus dem Leben, Begleitpublikationen zur Ausstellung über die nationalsozialistische Verfolgung der Homosexuellen in Wien 1938-45, Wien, 2001, S. 53-61

Kronauer Martin, Exklusion, Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus, Frankfurt/Main, 2002

Lambda Nachrichten, verschiedene Ausgaben, Wien

Marshall Thomas H., Bürgerrechte und soziale Klassen, Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt/Main, 1992

Mielchen Stefan, Die Homo-Ehe, Hamburg, 2001

Muscheler Karlheinz, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, Begründung – Rechtsfolgen – Aufhebung – Faktische Partnerschaft, Berlin, 2001

Münch Eva Marie von, Zusammenleben ohne Trauschein, Lebensgemeinschaften von verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren, München, 2001

Myrdal Gunnar, Challenge to affluence, London, 1964

Nassehi Armin, Inklusion, Exklusion, Ungleichheit. Eine kleine theoretische Skizze, in: Schwinn Thomas (Hrsg.), Differenzierung und soziale Ungleichheit. Die zwei Soziologien und ihre Verknüpfung, Frankfurt/Main, 2004, S. 323-352

Österreichische Volkspartei, Perspektiven für Österreich – Perspektiven für die Menschen, o.o., 2007

Parlamentarische Dokumentation, XX. – XXIII. Gesetzgebungsperiode, <http://www.parlament.gv.at>

Paugam Serge, La constitution d'un paradigme, in: Paugam Serge (Hrsg.), L'exclusion, l'état des savoirs, Paris, 1996, S. 7-19

Paugam Serge, Von der Armut zur Ausgrenzung: Wie Frankreich eine neue soziale Frage lernt, in: Voges Wolfgang/ Kazepov Yuri (Hrsg.), Armut in Europa, Wiesbaden, 1998, S. 117-136

Pirolt Karin/Weingand Hans-Peter/Zernig Kurt, Was wäre wenn?, Eingetragene Partnerschaften von Lesben und Schwulen in Österreich, Graz, 2000

Puls Jutta, Familienrechtliche Aspekte der Gleichstellung homosexueller Partnerschaft, in: Keil Siegfried/Haspel Michael (Hrsg.), Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in sozialer Perspektive, Beiträge zur rechtlichen Regelung pluraler Lebensformen, Neukirchen-Vluyn, 2000, S. 29-43

Räther Philipp C., Der Schutz gleich- und verschiedengeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in Europa, Berlin, 2003

Rechtskomitee Lambda, Gleichgeschlechtliche Partnerschaften, Stellungnahme für die von der Bundesministerin für Justiz und der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend eingesetzte Arbeitsgruppe "Gleichgeschlechtliche Partnerschaften", Wien, 2007

Repnik Ulrike, Die Geschichte der Lesben- und Schwulenbewegung in Österreich, Wien, 2006

Republik Österreich, Parlamentsdirektion, Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates, Wien, 2006

Schuler Christian, Das Lebenspartnerschaftsgesetz und Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz, in: Mielchen Stefan, Die Homo-Ehe, Hamburg, 2001, S. 99-132

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen, Regenbogenfamilien, Wenn Eltern lesbisch, schwul, bi oder transsexuell sind, Berlin, 2001

Sickinger Hubert, Parlamentarismus, in: Tálos Emmerich (Hrsg.), Schwarz – Blau, Eine Bilanz des "Neu-Regierens", Wien, 2006, S. 70-85

Siebel Walter, Armut oder soziale Ausgrenzung?, Vorsichtiger Versuch einer begrifflichen Eingrenzung der sozialen Ausgrenzung, in: Leviathan, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Ausgabe 1/1997, S. 67-75

Strobl Gregor, Schutz vor Diskriminierungen aufgrund sexueller Ausrichtung, Europäisches Recht und österreichische Rechtsbezüge, Linz, 2007

Tálos Emmerich/ **Kittel** Bernhard, Gesetzgebung in Österreich, Netzwerke, Akteure und Interaktionen in politischen Entscheidungsprozessen, Wien, 2001

Velde Hans van, No gay marriage in The Netherlands, o.O., 2003, Buchauszug abrufbar unter: <http://www.gk.nl/index.php?id=222> (zuletzt am 18.9.2008)

Verschraegen Bea, Gleichgeschlechtliche "Ehen", Wien, 1994

Weis Veronika, Sexualität und Kontrolle, Verfolgung und Diskriminierung Homosexueller in Österreich im Dritten Reich und heute, Frankfurt am Main, 2006

Wilson William Julius, The Truly Disadvantage, The Inner City, the Underclass, and Public Policy, Chicago/London, 1987

Primärquellen:

Bundesgesetz über die Eingetragene Partnerschaft, Antrag:

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXII/A/A_00582/fname_038374.pdf

Bundesgesetz über die Gleichbehandlung, Regierungsvorlage:

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXII/I/I_00307/fname_010534.pdf

Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft, Entwurf:

http://www.justiz.gv.at/_cms_upload/_docs/Entwurf%20Lebenspartnerschaftsgesetz.pdf

Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft, Erläuterungen:

http://www.justiz.gv.at/_cms_upload/_docs/Erlaeuterungen_LPartG.pdf

Bundesgesetz über den Zivilpakt, Antrag:

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXII/A/A_00712/fname_049623.pdf

Bundeskanzleramt Österreich, Regierungserklärung von Dr. Alfred Gusenbauer vom 16. Jänner 2007: <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=19700>

Bundeskanzleramt Österreich, Regierungsprogramm 2007-2010:

<http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=19542>

Gesetz zum Schutz der Jugend, Wiener Jugendschutzgesetz 2002:

<http://www.magwien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/pdf/s2800000.pdf>

Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:303:0016:0022:DE:PDF>

Stenographisches Protokoll der 47. Sitzung der XX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates der Republik Österreich am 27. November 1996

Stenographisches Protokoll der 61. Sitzung der XXII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates der Republik Österreich am 26. Mai 2004

Stenographisches Protokoll der 112. Sitzung der XXII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates der Republik Österreich am 8. Juni 2005

Stenographisches Protokoll der 4. Sitzung der XXIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates der Republik Österreich am 29. November 2006

Tageszeitungen:

Der Standard

Die Presse

Salzburger Nachrichten

Tiroler Tageszeitung

Internetquellen:

Homepage der austrian gay professionals (agpro): www.agpro.at

Homepage von GayKrant, niederländisches Magazin für Homosexuelle: www.gk.nl

Homepage der Europäischen Kommission (KOM): <http://ec.europa.eu>

Homepage des Europäischen Parlaments (EP): www.europarl.eu

Homepage der Homosexuellen Initiativen: www.hosi.at

Homepage der Homosexuellen Initiative Wien (HOSI Wien): www.hosiwien.at

Homepage der Grünen andersrum: www.gruene-andersrum.at

Homepage des Lesben und Schwulenverbandes in Deutschland (lsvd): www.lsvd.de

Homepage des Nationalfonds der Republik Österreich: www.nationalfonds.at

Homepage des offiziellen Amtshelfers für Österreich: www.help.gv.at

Homepage des Österreichischen Bundeskanzleramtes: www.bka.gv.at

Homepage des Österreichischen Bundeskanzleramtes,

Rechtsinformationssystem: www.ris.bka.gv.at

Homepage des Österreichischen Justizministeriums: www.bmj.gv.at

Homepage des Österreichischen Parlaments: www.parlament.gv.at

Homepage des Österreichischen Rundfunks: www.orf.at

Homepage der Rosa Lila Villa: www.villa.at

Homepage der sozialdemokratischen Homosexuelleninitiative (SoHo):
www.soho.or.at

8. Anhang

8.1. Abstract

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, welche Möglichkeiten für Paare in Österreich bestehen, ihre Beziehung rechtlich abzusichern und ob dabei Unterschiede zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften gemacht werden. Trotz vielfacher Bemühungen gibt es für homosexuelle Paare in Österreich keine Möglichkeit ihre Partnerschaft öffentlich zu bekunden und damit rechtlich abzusichern. Als theoretischer Hintergrund für diese Arbeit dient die Theorie der Exklusion und das Phänomen von Exklusion in hoch entwickelten Gesellschaften.

Anhand der aktuellen Gesetzeslage wird ein Überblick über die möglichen Partnerschaftsformen und deren Grad der rechtlichen Absicherung gegeben. Gleichgeschlechtliche Paare wurden über viele Jahre im österreichischen Recht nicht berücksichtigt, eine Verbesserung der Situation und punktuelle Gleichstellungen konnten erst durch Gerichtsurteile erreicht werden. An Fallbeispielen wird ein Überblick über die gesellschaftliche und rechtliche Situation von homosexuellen Menschen und Paaren in Österreich und deren Kampf um Verbesserungen gegeben. Neben den wichtigsten Urteilen und Gesetzen werden auch die gesellschaftlichen Bemühungen um die Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften dargestellt. Die Interessensvertretungen von Lesben und Schwulen leisten hier durch öffentlichkeitswirksame Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying einen bedeutenden Beitrag.

Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der parlamentarischen Diskussion über die rechtliche Gleichstellung von homosexuellen Partnerschaften. Die Opposition hat seit 1996 in zahlreichen Anträgen und Gesetzesentwürfen Verbesserungen gefordert, die jedoch durch die konservative Mehrheit im österreichischen Nationalrat abgelehnt wurden. Neben Vorschlägen wie der Eingetragenen Partnerschaft von der SPÖ oder dem Zivilpakt der Grünen hat es 2008 erstmals eine Regierungsvorlage über ein Lebenspartnerschaftsgesetz gegeben. Während der Begutachtungsphase wurde das Thema der gleichgeschlechtlichen

Partnerschaften ausführlich in der Öffentlichkeit diskutiert. Die Umsetzung des Entwurfes scheiterte an den vorgezogenen Neuwahlen, wenngleich eine Zustimmung der ÖVP-Regierungsmitglieder zum Entwurf des Justizministeriums unwahrscheinlich gewesen wäre.

In einem Exkurs werden einerseits die Möglichkeiten der Einflussnahme der Europäischen Union auf die nationale Gesetzgebung untersucht und andererseits die rechtliche Situation in Deutschland und den Niederlanden dargestellt. Die Niederlande haben als erster Staat der Welt die Zivilehe auch für homosexuelle Paare geöffnet.

Die Arbeit kommt zu dem Schluss, dass gleichgeschlechtliche Paare in Österreich gegenüber verschiedengeschlechtlichen Paaren benachteiligt sind. Nach der Entkriminalisierung von Homosexualität 1971 bestanden bis ins Jahr 2002 diskriminierende Gesetze. Eine umfassende rechtliche Absicherung ist für homosexuelle Paare noch nicht möglich – damit zählt Österreich zu den Schlusslichtern innerhalb der Europäischen Union. Für homosexuelle Menschen ist es nicht möglich, in einem angemessenen Umfang an den gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

8.2. Lebenslauf

Name: Andreas Huber
Geburtsdatum: 8. Oktober 1979
Geburtsort: Leoben, Steiermark
Wohnort: Gaishorn am See (Stmk), Wien

Schulbildung: 1986 – 1990 Volksschule in Gaishorn am See
1990 – 1998 Bundesrealgymnasium in Stainach
18. Juni 1998 Reifeprüfung mit gutem Erfolg abgelegt

Studium: 1999 – 2008 Politikwissenschaft/kombinierte Fächer
(Publizistik, Geschichte)

Berufserfahrung: 05 und 12/2005 Volontariat in der Presseabteilung der
ÖVP Bundespartei

seit 02/2006 Freier Mitarbeiter der Kleinen Zeitung
Lokalredaktion Ennstal / Regionalsport
Obersteiermark

10/07 – 05/2008 Auslandseinsatz, NATO-Mission Kosovo
Public Affairs Office

Fremdsprachen: Englisch (sehr gut)
Französisch (Schulkenntnisse)
Italienisch (Schulkenntnisse)